

**Operationelles Programm
zur Durchführung der
EU - GEMEINSCHAFTSINITIATIVE
LEADER II**

**Antrag des Landes Niederösterreich
auf Gewährung einer Beihilfe**



Antrag des Landes Niederösterreich auf Gewährung einer Beihilfe

Korrektur vom 6. Mai 1996

Inhaltsverzeichnis**Seite****1. PROGRAMM****1.1. Kurzanalyse des betreffenden Gebietes**

4

1.2. LEADER-Strategie für das Programmgebiet

7

**1.3. Zusammenhang mit und Innovationswert gegenüber
den kofinanzierten Maßnahmen des EDPP**

9

1.4. Regeln für die Information der potentiellen Begünstigten

13

1.5. Jahresfinanzierungsplan nach Maßnahmen und Fonds

16

1.6. Maßnahmen

16

a): Erwerb von Fachwissen**1.7. Maßnahmen**

17

**a): Programme zur Innovation im ländlichen Raum -
lokale Aktionsgruppen****1.8. Maßnahmen**

30

**b): Programme zur Innovation im ländlichen Raum -
andere kollektive Aktionsträger****1.9. Maßnahmen**

30

c): grenzübergreifende Zusammenarbeit**1.10. Laufende Begleitung und Bewertung**

31

Seite

2. PARTNERSCHAFT

34

3. BETEILIGUNG AM EUROPÄISCHEN NETZ
FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

34

4. KOFINANZIERUNG - KONTROLLE

34

5. ANHANG

39

Tabellen

40

Vereinssatzungen

89

Vorläufige Geschäftsordnung des
Ziel 5b-Begleitausschusses

134

1. PROGRAMM

1.1. Kurzanalyse des Programmgebietes

Das Programmgebiet erstreckt sich auf die Ziel 5b-Gebiete gemäß EG-Strukturfonds (Verordnung 2052/88 und Verordnung 2081/93), die in Niederösterreich Teile des Bezirkes Gänserndorf, die Bezirke Mistelbach, Hollabrunn, Horn, Waidhofen an der Thaya, Gmünd, Zwettl, Krems, Melk, Amstetten und Scheibbs sowie Teile der Bezirke St. Pölten, Lilienfeld, Baden, Wr. Neustadt und Neunkirchen umfassen. Die 5b-Regionen Niederösterreichs befinden sich in peripherer Lage zum niederösterreichischen Zentralraum und zum Agglomerationsraum Wien, es handelt sich dabei zum Teil um lagemäßig und/oder strukturell besonders benachteiligte Gebiete.

Das Ziel 5b-Gebiet weist eine Fläche von 12.548 km² auf, das sind 65,4 % der Landesfläche. Im ländlichen Raum Niederösterreichs leben 617.912 Einwohner (Volkszählung 1991) und somit 41,9 % der Bevölkerung Niederösterreichs. Die Bevölkerungsdichte liegt bei nur 49 Einwohnern je km² (Niederösterreich: 77; Österreich: 93). Die Gemeinden und Bezirkshauptorte innerhalb der Gebietskulisse 5b weisen kaum Verdichtungserscheinungen auf und sind im wesentlichen stark agrarisch geprägt. Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nehmen den Großteil der Gemeindegebiete ein.

Eine Gesamtbewertung der Lage- und Erreichbarkeitsverhältnisse sowie der überregionalen Verkehrsanbindung zeigt, daß nach wie vor der größte Teil des Waldviertels, die grenznahen Kleinregionen des Weinviertels und das Kalkalpengebiet (Eisenwurzen - Ötscherland, Schneebergland etc.) periphere Gebiete darstellen, die standortmäßig entsprechend benachteiligt sind.

Nicht nur die Lage- und Erreichbarkeitsverhältnisse sondern insbesondere die naturräumliche Vielfalt bestimmen die unterschiedlichen raumstrukturellen Gegebenheiten in den Ziel 5b-Gebieten Niederösterreichs. Wichtig sind die naturräumlichen Gegebenheiten vor allem für die Land- und Forstwirtschaft, den ländlichen Tourismus und den Bereich Erholung. Die Vielfalt der Landschaft reicht vom Tertiärhügelland des Alpenvorlandes mit seinen Kuppen und sanften Wellen und seiner relativ guten Ackerbau- und Grünlandeignung, über die ebenen Schotterfluren der Hauptflüsse (Enns, Ybbs, Erlauf), das Donautal mit seinen Engstellen (Wachau, Strudengau) und seiner kulturhistorischen Bedeutung, zu den Erhebungen des Gneis- und Granithochlandes im Waldviertel, wo die geringwertigen Böden nur eine anspruchslose Acker- bzw. Grünlandwirtschaft zulassen, weiter zum lößbedeckten Hügelland des Weinviertels, in dem durch die Gunst des Klimas und der vorhandenen Böden (Problem geringer und weiter stark rückläufiger Niederschlagsmengen!) die landwirtschaftliche Produktion stark dominiert. Schließlich haben die Ziel 5b-Gebiete Niederösterreichs auch Anteil am Alpenraum, dessen Nordrand durch eine schmale Flyschzone gebildet wird, an die im Süden die niederösterreichisch-steirischen Kalkalpen anschließen. Durch das Nebeneinander von schroffen Kalkstöcken (Ötscher: 1.893 m; Schneeberg: 2.075 m), bewaldeten Mittelgebirgslagen und den für die kalkalpine Formenwelt typischen Tallandschaften ist die Tourismuseignung besonders hoch. Im Südosten findet sich auch noch das kristalline Mittelgebirge der Buckligen Welt mit bewaldeten Tälern und welligen Hochflächen, die noch eine im wesentlichen intakte landwirtschaftliche Nutzung aufweisen.

Insgesamt ist festzuhalten, daß aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der weitgehend intakten Landschaft die Umweltqualität der Ziel 5b-Gebiete Niederösterreichs verhältnismäßig hoch ist, wodurch diese Regionen allerdings auch einen hohen Freizeitwert und eine hohe Attraktivität als Gebiete für Zeitwohnungen aufweisen.

Wesentliche Stärken bzw. Schwächen sind folgende:

- negative Geburtenbilanz in fast allen Gemeinden, die nur teilweise durch eine positive Wanderungsbilanz wieder wettgemacht werden kann;
- ungünstige Altersstruktur, im Durchschnitt kommt auf 3 Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 65 Jahren 1 Person, die älter ist als 65 Jahre; generell entspricht der Anteil der unter 15jährigen, jenem der über 65jährigen;
- geringer Anteil an Personen, die über eine Matura oder einen Hochschulabschluß verfügen, jedoch eine bemerkenswert hohe Anzahl von Personen mit Fachschul- oder Lehr-ausbildung;
- hohe Zahl von Auspendlern (Langzeittagespendler und Nicht-Tagespendler), der generell eine geringe Zahl von Einpendlern gegenübersteht;
- hoher Anteil von Personen, die im primären Sektor beschäftigt sind und denen eine im Vergleich zum Landesdurchschnitt niedrigere Quote von Beschäftigten im industriellen Sektor gegenübersteht;
- trotz einer Steigerung der Beschäftigung im Dienstleistungssektor im Zeitraum 1981 - 1991 von 6,3 Prozentpunkten liegt die Quote noch immer wesentlich unter dem niederösterreichischen Durchschnitt von 51,5 % (Ziel 5b-Gebiete: 46,5 %);
- unterdurchschnittliche Kopfquote, d.h. die Gemeindeabgaben und Ertragsanteile im Programmgebiet liegen im wesentlichen deutlich unter dem niederösterreichischen Durchschnitt;

7
-/-

NEU 26.04.96

- Verringerung der Arbeitsplätze um 2,7 %, wohingegen im niederösterreichischen Durchschnitt ein Zuwachs von 3,2 % zu verzeichnen war (Periode 1981 - 1991);
- hohe Umweltqualität, geringe Schadstoffbelastungen;
- hohe landschaftliche Attraktivität, kulturhistorisch wertvolle Orte, aber schlechte Struktur im Gastronomie- und Tourismussektor, mit teilweisen Qualitätsmängeln;
- strukturelle Probleme in der Landwirtschaft im Hinblick auf den hohen Anteil von Zu- und Nebenerwerbsbetrieben mit geringen Betriebsgrößen;
- Gefahr der Deterioration der Landschaft durch Brachfallen bzw. Wiederbewaldung von landwirtschaftlichen Flächen;
- erste Ansätze von Einkommenskombinationen in der Landwirtschaft (Diversifizierung).

1.2. LEADER-Strategie für das Programmgebiet

Der Unterstützung gemeinde- und sektorübergreifender Entwicklungsprojekte wird in Niederösterreich schon seit mehreren Jahren vermehrt regionalpolitisches Augenmerk geschenkt. Von besonderem Interesse sind dabei jene Projekte, die im Sinne einer eigenständigen Regionalentwicklung regionale Entwicklungspotentiale erkennen und entwickeln helfen und in Form von regional breit verankerten Trägerschaften kooperative Entwicklungsstrategien verfolgen.

Diese Strategie ist auch Grundlage für das NÖ LEADER II-Programm, das als integriertes operationelles Programm angelegt ist, sie bildet damit auch den übergeordneten strategischen Hintergrund der einzelnen LEADER-Projekte. Auf der regionalen Ebene findet diese Strategie eine individuelle Ausdifferenzierung, die sich grob in zwei Gruppen zuordnen läßt: ein Teil der Projekte stellt das regionale kulturelle Erbe in den Mit-

70-
- 5 -

HEC 26.04.96

telpunkt und verfolgt darauf aufbauend wirtschaftliche und soziale Entwicklungsziele. (Kulturpark Kamptal, Niederösterreichische Eisenstraße). Der andere Teil der Projekte verzichtet auf eine derartige klare inhaltliche Schwerpunktsetzung und konzentriert sich ausgehend von einer regionalen Stärken/Schwächenanalyse auf erfolgversprechende Ansatzpunkte zur regionalen Entwicklung in unterschiedlichen Sach- und Wirtschaftsbereichen.

Bei allen Projektgebieten kann davon ausgegangen werden, daß noch ein beträchtliches derzeit ungenutztes Entwicklungspotential vorhanden ist. Dieses Potential zu aktivieren, soll Aufgabe der lokalen Aktionsgruppen sein, die zu diesem Zweck entsprechende Stärken- und Schwächen-Analysen erstellt haben.

Aufgrund dieser Analysen werden regionsspezifische Schlußfolgerungen gezogen und Strategien für eine sektorübergreifende Zusammenarbeit aller in der Region agierenden Kräfte entwickelt.

Die räumlichen Abgrenzungen der (Klein)regionen folgen nicht jenen der traditionellen Planungsmuster, sondern stellen Gebiete mit zusammenhängenden Interessenslagen dar, wobei vor allem gemeinsame Erfahrungen in kulturhistorischer, entwicklungsgeschichtlicher, naturräumlicher und sozio-ökonomischer Hinsicht

besonders intensiv wahrgenommen werden. Die Schwerpunktsetzung in den einzelnen Projektgebieten entspricht demgemäß auch den lokalen Bedürfnissen.

In den ausgewählten Projektgebieten haben sich schon lokale Aktionsgruppen konstituiert, wobei einige dieser Aktionsgruppen bereits seit mehreren Jahren tätig sind, wie es auch der niederösterreichischen Tradition der kleinregionalen Entwicklungsförderung entspricht. Eine der Gruppierungen hat sich erst vor relativ kurzer Zeit gebildet, in dieser Zeit aber bereits beträchtliche Arbeit geleistet, eine weitere ist in Entstehung begriffen.

Eine der Aktionsgruppen, nämlich der "Kulturpark Kamptal" (gegründet 1992), ist grenzüberschreitend in zwei Verwaltungsbezirken (NUTS III - Ebene) tätig und zwar in Horn und in Krems. Die Abgrenzung erfolgte aufgrund geographischer und kulturhistorischer Gegebenheiten, es handelt sich um eines der erd- und urgeschichtlich am besten erforschten Gebiete Niederösterreichs, das in der Zwischenkriegszeit zu den beliebtesten Sommerfrischen Österreichs zählte.

In weiterer Folge wurde eine zweite im Waldviertel tätige Aktionsgruppe, der in Gründung befindliche "Verein Waldviertler Grenzland", in den Kreis der Antragsteller aufgenommen. Er wird im Sinne seiner Vorgängerorganisationen in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus und Know-How-Transfer in drei Waldviertler Bezirken (Gmünd, Waidhofen an der Thaya, Zwettl - (teilweise)) tätig sein.

Die lokalen Aktionsgruppen des Weinviertels, die Retzer Land GmbH. und das Land um Laa an der Thaya, decken den Raum um Retz und Laa an der Thaya an der tschechischen Grenz ab und stehen in engem Kontakt mit anderen im Weinviertel tätigen Gruppen, sodaß sich Synergieeffekte ergeben.

Der Verein "NÖ Eisenstraße" wurde im Jahr 1990 von 13 Gemeinden des Ybbs- und des Erlauftales gegründet und hat die Aufgabe, die bereits vorhandenen Ideen zu verdichten und diese im Zusam-

menhang mit den Milleniumsfeiern 1996 zur Umsetzung zu bringen.

Für alle oben genannten lokalen Aktionsgruppen gilt, daß sie in den 5b-Gebieten liegen.

Der Verein "Region Schneebergbahn - Hohe Wand - Steinfeld" hat sich im Jahr 1994 konstituiert und umfaßt neben Gemeinden der Zielgebietskulisse 5b auch solche des Ziel 2-Gebietes, die aber ähnliche Probleme aufweisen. Von der vorgegebenen Möglichkeit, bis zu 10 % der im Rahmen des LEADER II - Programmes für Ziel 5b-Regionen bestimmten Mittel für Gebiete zu verwenden, die an die NÖ Ziel 5b-Regionen angrenzen, wird in diesem Fall Gebrauch gemacht.

Die oben genannten Aktionsgruppen decken das für Niederösterreich festgelegte Ziel 5b-Gebiet bei weitem nicht ab. Eine Ausdehnung des Programmes auf weitere lokale Aktionsgruppen oder kollektive Aktionsträger soll daher nach Maßgabe der finanziellen Mittel prinzipiell möglich sein.

1.3. Zusammenhang mit und Innovationswert gegenüber den kofinanzierten Maßnahmen des EDPF

Ausgehend vom Einheitlichen Dokument für die Programmplanung der Ziel 5b-Gebiete Niederösterreichs, in dem die strategischen Ziele für vier wichtige Aktivitätsbereiche, nämlich Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Tourismus und Entwicklung der Humanressourcen angeführt werden, haben die lokalen Aktionsgruppen entsprechend ihrer spezifischen Bedürfnisse weiterführende bzw. vertiefende Ziele erarbeitet.

Die wesentlichen Entwicklungsschwerpunkte liegen in folgenden Bereichen:

- * Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion sowie Erhöhung der Wertschöpfung durch verbesserte Veredelung und Vermarktung (Diversifizierung, Dienstleistung und Vermarktung)
- * Erhaltung bzw. Verbesserung der Kulturlandschaft

- * Erneuerung und Entwicklung dörflicher Strukturen (Erhalt bzw. Verbesserung der Grundversorgung, Schaffung von Arbeitsplätzen)
- * Verbesserung der Aus- und Weiterbildung (Qualifizierung)
- * Wissenstransfer und Informationsaustausch (technische Hilfe)
- * Projektbetreuung und -beratung (sektorübergreifende Regionalberatung)
- * Stärkung der vorhandenen gewerblichen Strukturen (Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten, Sicherung vorhandener Arbeitsplätze)
- * Qualitätsverbesserung in den Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben (Tourismusentwicklung im ländlichen Raum)
- * Verbesserung von Marketing und Präsentation (touristische Software)
- * Aus- und Weiterbildung in (Klein)Gewerbe und Tourismus (Qualifizierung)

Ebenso wie die oben genannten Entwicklungsschwerpunkte sind auch die Strategien des Programmplanungsdokumentes für die Ziel 5b - Gebiete Niederösterreichs in den Anträgen der LEADER-Gruppen erkennbar:

- * Nutzung und Entwicklung der vorhandenen Humanressourcen
- * Verbesserung der Lebensqualität
- * Erhaltung der kulturellen Identität
- * Förderung von Eigeninitiative
- * Wissenstransfer und Beratung
- * Kooperation, Organisation und Vernetzung

Obgleich bereits im Einheitlichen Dokument zur Programmplanung für den Ziel 5b - Bereich in Niederösterreich größter Wert auf eine sektorübergreifende und regionalspezifische Entwicklung gelegt wird und Entwicklungen, die aus der Region kommen und die Nutzung regionaler Ressourcen gewährleisten, besonders gefördert werden, weisen die LEADER II - Programme einen darüber hinausgehenden innovativen Ansatz auf.

Insbesondere handelt es sich dabei um:

- * einen sektorübergreifenden innovativen Ansatz mit
- * kooperativer Erarbeitung der Prioritätsachsen und
- * vernetzter Umsetzung.

Innerhalb der Prioritätsachsen und Maßnahmenbündel der einzelnen Anträge lassen sich die für die jeweilige Kleinregion typischen Ansätze erkennen, wie z.B.:

- * Vernetzung von Kultur, Tourismus und Landwirtschaft (insbesondere Kamptal und Eisenstraße)
- * Erschließung neuer Märkte für landwirtschaftliche Produkte
Durch Einführung neuer Produktionsweisen und Vermarktungsstrategien in den Kleinregionen (insbesondere Region an der Schneebergbahn und Land um Laa an der Thaya)
- * Konzentration auf "soft aid - Maßnahmen" anstatt "harter" Infrastrukturmaßnahmen (alle Gruppen) und
- * Weiterführung des Diskussions- und Kooperationsprozesses in den Kleinregionen (alle Gruppen) sowie
- * verstärkte Beachtung von Umweltaspekten (alle Gruppen).

Im einzelnen können folgende Entwicklungsschwerpunkte ausgemacht werden:

a) Innovationswert durch Vernetzung

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird ein Ansatz zur Vernetzung mehrerer regionsspezifischer Sektoren verfolgt. Die Anzahl der Sektoren und die Grade der Vernetzung sind in den jeweiligen Gruppen unterschiedlich, im wesentlichen handelt es sich jedoch vor allem um eine Vernetzung von Landwirtschaft - Tourismus - Gewerbe - Kultur und Umwelt, wobei vor allen der kulturhistorische Hintergrund der Kleinregion und die handwerkliche Tradition besondere Beachtung finden. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch der Bereich Fortbildung, Schulung und Beratung.

b) Innovationswert durch Markenprodukte

Durch die Einführung von Qualitätsmarken und -normen für ausgewählte Produkte der Kleinregion, die Schaffung bzw. Stärkung von Absatzwegen, die Erschließung neuer, vor allem regionaler Märkte soll einerseits ein Ausgleich zu den landwirtschaftlichen Gunstlagen und der dortigen Massenproduktion geschaffen werden, andererseits soll durch eine verbesserte Verarbeitung der Produkte und ein besseres Marketing die Wertschöpfung in der Kleinregion erhöht werden. Darüber hinaus sollen auch lokale Absatzmärkte erschlossen werden, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit dem Verpflegungsgewerbe.

c) Innovationswert: Projektmanagement und -organisation

Ziel ist es, durch die Einsetzung eines qualifizierten Projektmanagements vor Ort den Schritt von Studien und Planungen zur Umsetzung erfolgreich zu gehen. Die Einbindung der Beteiligten in Arbeitsgruppen bringt zwar oft sehr innovative Lösungsansätze und Ideen, der Schritt zur Umsetzung der Maßnahmen erfordert jedoch entsprechende Strukturen, gleichzeitig kann dadurch eine unmittelbare Kontrolle des Mitteleinsatzes ermöglicht werden. Darüber hinaus soll auch eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden.

d) Innovationswert: Stärkung der lokalen Identität

Durch die starke Ausrichtung der ländlichen Regionen auf überregionale Zentren sind vielfach die lokale Identität und die kulturelle Tradition verloren gegangen. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte und Kultur soll helfen, dieses Defizit abzubauen. In diesem Zusammenhang soll auch ein besonderes Schwergewicht auf frauenspezifische Fragen gelegt und eine Plattform für lokale Künstler geschaffen werden.

e) Innovationswert: Umweltaspekte

Die Erfassung der vorhandenen naturräumlichen Ressourcen und ihre möglichst schonende Nutzung soll durch ein entsprechendes Grundlagenwissen ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen alle Maßnahmen auf ihre "Umweltverträglichkeit" geprüft und umweltschonenden Produktionsweisen ein Vorrang eingeräumt werden.

den. Grundsätzlich sollen die Umweltbedingungen für Einheimische und Gäste erhalten bzw. wo nötig auch verbessert werden.

Regionale Auswahlkriterien

Aus den Anforderungen an das LEADER II - Programm sind eine Reihe von Auswahlkriterien ablesbar, die den in Niederösterreich vorhandenen potentiellen LEADER-Teilnehmern zur Kenntnis gebracht wurden. Die daraufhin einlangenden Anträge auf Aufnahme in das NÖ LEADER-Programm wurden anhand der folgenden Kriterien einer ersten Prüfung unterzogen:

- * Innovationswert
- * Mustergültigkeit
- * Übertragbarkeit
- * Konzentration auf den „Soft-aid-Bereich“
- * starke lokale Trägerschaft
- * Einbindung der Sozialpartner
- * Eingehende Stärken-Schwächen-Analyse
- * Darstellung einer umfassenden Strategie
- * Zusammenhang mit den Maßnahmen und Prioritätsachsen der Programmplanungsdokumente
- * Stärkung der lokalen Identität

Mit den in Frage kommenden Gruppen hat die EU-Geschäftsstelle dann unter Einbindung der zuständigen Landes- und Bundesdienststellen in einer Reihe von Gesprächen die Anträge zur Teilnahme an LEADER II präzisiert.

Neben den oben angeführten Kriterien war gefordert, daß die Projekte umweltverträglich sein, der Vernetzung von Aktivitäten in der Region dienen bzw. bestehende derartige Ansätze weiterführen. Arbeitsplätze erhalten bzw. schaffen und bisherige Standards im Hinblick auf Produktqualität sowohl in der Landwirtschaft wie auch im Dienstleistungsbereich erhöhen sollten.

Darüber hinaus war die Aufbringung eines Eigenmittelanteiles von mindestens 20% gefordert, der im Laufe der Programmplanungsperiode erhöht werden sollte. Kollekti-

- 13a -

ve Aktionsträger sollten nach Möglichkeit bei der Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere bei Beratungsleistungen eingebunden werden.

Infrastrukturinvestitionen und Produktivinvestitionen werden gemäß der LEADER-Richtlinie ausnahmsweise und in sehr kleinem Ausmaß nur dann gefördert, wenn sie zur Durchführung innovativer Maßnahmen geeignet sind und einen schlüssigen Zusammenhang mit der LEADER-Strategie der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe erkennen lassen. Der Höchstsatz für derartige Interventionen wird partnerschaftlich mit den lokalen Aktionsgruppen festgelegt. Für investive Projekte bzw. Infrastruktureinrichtungen wird auf die Maßnahmen und Prioritätsachsen des EPPD für das Zielgebiet - 5b sowie andere dafür vorgesehene Gemeinschaftsinitiativen oder Aktionsprogramme verwiesen.

Im Detail wird die Auswahl der NÖ LEADER-Gruppen unter „Chronologie des Auswahlverfahrens in NÖ“ beschrieben, eine Präzisierung hinsichtlich der Kriterien für die Auswahl der Projekte erfolgt unter Punkt 4.

Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Gemeinschaftsinitiativen

Die positiven Wirkungen von LEADER II werden insbesondere im Wald- und Weinviertel noch durch die Wirkung anderer Gemeinschaftsinitiativen, die im niederösterreichischen Ziel 5b-Gebiet zum Tragen kommen, noch verstärkt. Folgende Gemeinschaftsinitiativen wurden bei der Europäischen Kommission eingereicht:

INTERREG II Österreich - Slowakei

INTERREG II Österreich - Tschechien

KMU

RETEX

EMPLOYMENT

ADAPT

1300

REC 26.04.98

sollten nach Möglichkeit bei der Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere bei Beratungsleistungen, eingebunden werden.

Infrastrukturinvestitionen werden ausnahmsweise nur dann gefördert, wenn sie zur Durchführung innovativer Maßnahmen geeignet sind.

Im Detail wird die Auswahl der NÖ LEADER-Gruppen unter "Chronologie des Auswahlverfahrens in NÖ" beschrieben, eine Präzisierung hinsichtlich der Kriterien für die Auswahl der Projekte erfolgt unter Punkt 4.

Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Gemeinschaftsinitiativen

Die positiven Wirkungen von LEADER II werden insbesondere im Wald- und Weinviertel noch durch die Wirkung anderer Gemeinschaftsinitiativen, die im niederösterreichischen Ziel 5b-Gebiet zum Tragen kommen, verstärkt. Folgende Gemeinschaftsinitiativen wurden bei der Europäischen Kommission eingereicht:

INTERREG II Österreich - Slowakei
INTERREG II Österreich - Tschechien
KMU
RETEX
EMPLOYMENT
ADAPT

Besondere Synergieeffekte zum vorliegenden Programm sind von INTERREG II - Österreich - Tschechien zu erwarten. Insbesondere sind von den Gruppen im Weinviertel (Öko-Region Retzer Land, Land um Laa an der Thaya) und im Waldviertel (Vernetzung Waldviertler Grenzland) grenzüberschreitende Projekte im Rahmen von INTERREG II geplant, die sich vor allem auf die Bereiche Umweltschutz und Landschaftspflege (Biotopvernetzung-

A

- 13b -

gen, etc.) sowie Telekommunikation und Tourismus/Kulturer-
strecken.

Die Gemeinschaftsinitiative RETEX, die der Reaktivierung
traditioneller Industriegebiete dient, ist auf die NUTS
3-Region Waldviertel beschränkt.

den. Grundsätzlich sollen die Umweltbedingungen für Einheimische und Gäste erhalten bzw. wo nötig, auch verbessert werden.

Regionale Auswahlkriterien

Aus den Anforderungen an das LEADER II - Programm sind eine Reihe von Auswahlkriterien ablesbar, die Vorgaben für die lokalen Gruppen in Niederösterreich waren:

- * Innovationswert
- * Mustergültigkeit
- * Übertragbarkeit
- * Konzentration auf den "Soft-aid-Bereich"
- * starke lokale Trägerschaft
- * Einbindung der Sozialpartner
- * Eingehende Stärken-Schwächen-Analyse
- * Darstellung einer umfassenden Strategie
- * Zusammenhang mit den Maßnahmen und Prioritätsachsen der Programmplanungsdokumente
- * Stärkung der lokalen Identität

Darüber hinaus müssen die Projekte umweltverträglich sein, der Vernetzung von Aktivitäten in der Region dienen bzw. bestehende derartige Ansätze weiterführen, Arbeitsplätze erhalten bzw. schaffen und bisherige Standards im Hinblick auf Produktqualität sowohl in der Landwirtschaft wie auch im Dienstleistungsbereich erhöhen.

1.4. Regeln für die Information der potentiell Begünstigten

In Niederösterreich ist die Gemeinschaftsinitiative LEADER II auf ein besonders großes Echo gestoßen, nicht zuletzt deshalb, weil schon seit langem großes Augenmerk auf die kleinregionale Entwicklungsförderung gelegt worden ist und der bisherige Ansatz darauf abgezielt hat, durch die Erarbeitung eines sektorübergreifenden Ziele- und Maßnahmenkonzeptes Lösungsansätze für spezifische Problembereiche zu schaffen, wobei vor allem der Bottom up-Ansatz Tradition hat.

Wie im Anschluß unter "Chronologie des Auswahlverfahrens in Niederösterreich" ersichtlich ist, wurde die Information aller in Frage kommenden Kleinregionalen Entwicklungsgruppen sowie der für die vier Landesviertel zuständigen Regionalmanager so umfassend wie möglich gestaltet.

Innerhalb der jeweiligen Gruppen ist im Zuge der Erarbeitung und Auswahl der Projekte hinreichend dokumentiert, daß die lokale Bevölkerung in Form von Arbeits- und Beratungsgruppen in den Entscheidungsprozeß eingebunden war. Darüber hinaus sollen in Zukunft verstärkte Anstrengungen zur Öffentlichkeitsarbeit unternommen werden und durch

- * lokale Zeitungen
 - * Flugblätter
 - * Informationsveranstaltungen
 - * Ausstellungen
 - * und eventuell auch Sendungen im Lokalradio
- die Bevölkerung informiert werden.

Die bereits bestehenden lokalen Strukturen (Vereine etc.) und die Arbeitsgruppen innerhalb derselben werden auch weiterhin für die Informationsbeschaffung aber auch für die Informationsweitergabe (als Multiplikatoren) genutzt werden.

Chronologie des Auswahlverfahrens in NÖ

Im November und Dezember 1994 wurde in Workshops und Diskussionen das Anforderungsprofil für die im NÖ LEADER II - Programm vertreten lokalen Aktionsgruppen erarbeitet.

Eingebunden waren die zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, das Bundeskanzleramt als zentrale Koordinationsstelle und das Regionalmanagement der vier Viertel Niederösterreichs sowie die ECO-Plus GmbH als zuständige Stelle für die Vergabe von Regionalisierungsmitteln.

Im Dezember 1994 wurde auch bereits mit den potentiellen LEADER-Gruppen Niederösterreichs sowie den Regionalmanagern das Anforderungsprofil diskutiert und es wurden entsprechende Informationen für die Antragstellung zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der Prüfung der eingelangten Anträge wurden Ende Jänner der Arbeitsgruppe der Programmgruppe mitgeteilt. Aufgrund der vorhandenen Mittelknappheit wurde mit Zustimmung der Arbeitsgruppe, in der auch die Sozialpartner vertreten sind, für jedes Landesviertel eine Gruppe ausgewählt. Dieses Ergebnis wurde auch in der Programmgruppe präsentiert, in der Folge wurden die ausgewählten Gruppen aufgefordert, ihre Programme zu präzisieren bzw. entsprechend der Erfordernisse zu ergänzen.

Im Laufe der Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung des LEADER II-Programmes für NÖ fanden noch zwei weitere Aktionsgruppen Berücksichtigung. Das Land um Laa/Thaya (Feb.95) und der Verein "Waldviertler Grenzland (Mai 95) wurden als zusätzliche Initiative in den besonders strukturschwachen Gebieten des Wald- bzw. Weinviertels aufgenommen.

Die eingereichten Programme entsprechen den lokalen Bedürfnissen und Anforderungen, die sich aus dem laufenden Diskussionsprozeß und der Stärken - Schwächenanalyse ergeben haben. In den Meinungsbildungsprozeß waren nicht nur die lokale Bevölkerung, sondern auch die Vertreter der Kammern sowie andere vorhandene Initiativen (z.B. Dorferneuerung) und Gruppen eingebunden.

Die grundlegende Zielsetzung der Anträge ist daher im wesentlichen darauf ausgerichtet, eine Verbesserung der regionalen Einkommens- und Beschäftigungsstruktur, insbesondere auf dem Sektor der Landwirtschaft, zu erzielen, einen stabilen Pendlerraum zu schaffen, das regionale Selbstbewußtsein zu verbessern, Kommunikation und Information zu verstärken, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing zu intensivieren, Kooperationsmodelle bereitzustellen, die ökologischen Bedingungen zu erhalten bzw. zu verbessern und vorhandene Umweltbelastungen abzubauen. Dazu sollen - oft auch kleine und kleinste - Maßnahmen, die aber eine entsprechende Beispielwirkung haben, dienen.

1.5. Jahresfinanzierungsplan nach Maßnahmen und Fonds

Die beiliegenden überarbeiteten Finanztabellen werden einerseits im Hinblick auf die Mittelzuteilung nach Strukturfonds und andererseits nach Jahren der Programmplanungsperiode gegliedert, beigelegt. Der Landesanteil an der nationalen Förderung wird im wesentlichen zu je einem Drittel von der Abteilung V/4, der Abteilung VI/12 und der Regionalisierungsförderung (ECO-Plus) getragen, in Einzelfällen können auch noch die Abteilung V/2 und die Abteilung R/2 als Förderstelle in Betracht kommen. Die Bundesmittel werden projektbezogen durch die Förderinstrumente der betroffenen Bundesministerien beigebracht.

Für den Bereich „Technische Hilfe“, der in der Finanztabelle in der Maßnahme b 1) lokale Aktionsträger enthalten ist, sollen Mittel aller drei Strukturfonds (EAGFL: 0,18018 MECU; EFRE: 0,37466 MECU; ESF: 0,15587 MECU; Private Aufwendungen: 0,37 MECU) eingesetzt werden, wobei sich die Summe der öffentlichen Aufwendungen im Vergleich zur Finanztabelle der Einreichversion nicht geändert hat.

In Niederösterreich soll jede der sechs LEADER - Gruppen von einem Koordinator betreut werden, der von der lokalen Aktionsgruppe bestellt und mittels Dienst- bzw. Werkvertrag oder ähnlichem mit jenen Aufgaben betraut wird, die sich an den Maßnahmen orientieren, die in Anhang I (ABL. C 180 v.1.7.94) angeführt sind. Die LEADER - Koordinatoren sollen einerseits die Bevölkerung für die Gemeinschaftsinitiative LEADER II sensibilisieren, motivieren und darüber informieren, des weiteren technische Hilfe beim Zustandekommen lokaler Partnerschaften und bei der Erschließung von Finanzierungsquellen sowie bei der Vorbereitung von Studien und Marktanalysen leisten und allenfalls auch eine Erstberatung bei Projekten und Projektideen durchführen. Darüber hinaus soll von ihnen auch die notwendige Öffentlichkeitsarbeit koordiniert und überwacht werden, außerdem sollen sie entsprechende Kontakte mit anderen Gruppen vorbereiten bzw. organisieren ebenso die von den lokalen Aktionsgruppen geplanten Veranstaltungen. Die LEADER - Koordinatoren erstellen auch gemeinsam mit den Vertretern der LAG's auf der Basis des niederösterreichischen LEADER - Programmes die Geschäftspläne und die jeweiligen Jahresprogramme. Das Land Niederösterreich nimmt weder Einfluß auf die Orga-

- 15a -

nisationsform der LAG's (Verein, GmbH. etc.) noch auf die Bestellung der LEADER Koordinatoren durch die LAG's, die auch keine Verwaltungstätigkeiten des Landes übernehmen, da die Förderabwicklung in allen Fällen direkt zwischen der Förderstelle und dem Projektwerber (Endbegünstigten) erfolgt.

Die Mittel, die im niederösterreichischen Finanzplan für den Bereich „Technische Hilfe“ vorgesehen sind, sollen daher einerseits für die Entlohnung der LEADER - Koordinatoren sowie allenfalls nötiger Sekretariatskräfte eingesetzt werden (ca. 50 %). Außerdem sollen davon die Sach- bzw. Investitionskosten (Büroeinrichtung, EDV-Ausstattung, Miete, Telefon, Büromaterialien u.s.w.) gedeckt werden (rd. 20 %). Überdies werden aus den Mitteln der Technischen Hilfe die Kosten für Veranstaltungen und Publikationen sowie Studien, Demonstrationsvorhaben und Modellprojekte getragen (ca. 30 %).

Zur Finanzierung von gemeinschaftlichen und nationalen Netzwerken zum Informations- und Erfahrungsaustausch wurden bereits 2.5 % des Programmvolumens von LEADER II reserviert und scheinen dabei in der Finanztafel nicht mehr auf, wobei die Intervention als integriertes operationelles Programm anzusehen ist.

1.6. Maßnahme a)

Erwerb von Fachwissen

Unter dem für das LEADER II - Programm Niederösterreich ausgewählten lokalen Aktionsgruppen lassen sich zwei Typen unterscheiden und zwar jene, die sich durch einen breiten Entwicklungsansatz auszeichnen und bei denen es gilt, im Rahmen der technischen Hilfe klare Schwerpunkte herauszuarbeiten, und eine zweite Gruppe, die in den letzten Jahren eine klare Angebotsentwicklung vorbereitet hat und die eine Weiterentwick-

~~1.5. Jahresfinanzierungsplan nach Maßnahmen und Fonds~~

~~Die beiliegenden Finanztabellen werden einerseits im Hinblick auf die Mittelzuteilung nach Strukturfonds und andererseits nach Jahren der Programmplanungsperiode gegliedert, beigelegt. Der Landesanteil an der nationalen Förderung wird im wesentlichen zu je einem Drittel von der Abteilung V/4, der Abteilung VI/12 und ECO-Plus getragen, in Einzelfällen kann auch noch die Abteilung V/2 als Förderstelle in Betracht kommen. Die Bundesmittel werden projektbezogen durch die Förderinstrumente der betroffenen Bundesministerien beigebracht.~~

~~1.6. Maßnahme a)~~

~~Erwerb von Fachwissen~~

~~Unter den für das LEADER II-Programm Niederösterreich ausgewählten lokalen Aktionsgruppen lassen sich zwei Typen unterscheiden und zwar jene, die sich durch einen breiten Entwicklungsansatz auszeichnen und bei denen es gilt, im Rahmen der technischen Hilfe klare Schwerpunkte herauszuarbeiten, und eine zweite Gruppe, die in den letzten Jahren eine klare Angebotsentwicklung vorbereitet hat und die eine Weiterentwicklung zur regionalen Entwicklungsplattform durch die Umsetzung erfolgversprechender Maßnahmen anstrebt.~~

Ziel aller Maßnahmen, die im Bereich der technischen Hilfe gesetzt werden sollen, ist einerseits der Versuch, die fehlende Identifikation und das mangelnde regionale Selbstbewußtsein zu erhöhen, und andererseits durch die Erarbeitung von tiefergehenden vergleichbaren und systematischen Strukturanalysen und der Erstellung von Datenbanken (GIS-Einsatz) einen noch besseren Überblick über die vorhandenen Potentiale und Ansätze zu deren verbesserter Nutzung erhalten.

Die im Finanzplan für derartige Maßnahmen vorgesehenen Mittel werden verstärkt in den ersten Jahren der Programmplanungsperiode für

* die Sensibilisierung der Bevölkerung,

NIEDERÖSTERREICH: Gemeinschaftsinitiative LEADER II
Voraussichtliche Ausgaben pro Maßnahme und Fonds für 1995 - 1999

Maßnahmen	Gesamtkosten MECU	Öffentliche Aufwendungen									Private Aufwen- dungen	Gemein- schafts- darlehen	
		Gesamti	Gesamti	EAGFI	EFRE	ESF	Gesamti	Bund	Land	Andere			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9			10
1= 2+11		2= 3+7		3= 4+5+6		7= 8+9+10							
a) Erwerb von Fachwissen		EAGFI	0,325000	0,260000	0,130000	0,130000		0,130000				0,065000	
		EFRE	0,625000	0,500000	0,250000	0,250000		0,250000				0,125000	
		ESF											
		Gesamti	0,950000	0,760000	0,380000	0,130000	0,250000	0,380000				0,190000	
b 1) lokale Entwicklungsgruppen													
Technische Hilfe		EAGFI	0,445360	0,360360	0,180180	0,180180		0,180180				0,085000	
		EFRE	0,924320	0,749320	0,374660	0,374660		0,374660				0,175000	
		ESF	0,419740	0,309740	0,154870		0,154870	0,154870				0,110000	
Innovation im ländl. Raum		EAGFI	2,704640	2,159640	1,079820	1,079820		1,079820				0,545000	
		EFRE	5,595680	4,470680	2,235340	2,235340		2,235340				1,125000	
		ESF	2,310260	1,870260	0,935130		0,935130	0,935130				0,440000	
		Gesamti	12,400000	9,920000	4,960000	1,260000	2,610000	1,090000	4,960000			2,480000	
b 2) andere kollektive Gruppen													
c) Transnationale Zusammenarbeit		EAGFI	0,127273	0,100000	0,050000	0,050000		0,050000				0,027273	
		EFRE	0,152727	0,120000	0,060000		0,060000	0,060000				0,032727	
		ESF											
		Gesamti	0,280000	0,220000	0,110000	0,050000	0,060000	0,110000				0,060000	
d) Begleitung und Bewertung		EAGFI											
		EFRE	0,020000	0,020000	0,010000		0,010000	0,010000					
		ESF											
		Gesamti	0,020000	0,020000	0,010000		0,010000	0,010000					
Gesamt			13,650000	10,920000	5,460000	1,440000	2,930000	1,090000	5,460000			2,730000	

Max Bundesbeteiligung EFRE - 50%, EAGFL - 60%, ESF - 100% der EU-Fördermittel (max Bundesbeteiligung 3,421 ML CU)
 (Beteiligung der Aufwendungen ausgedrückt, Auszahlung als tranche unique)

-166-

Niederösterreich
LEADER II
Finanztabelle nach Jahren
1995 - 1999

Jahre	Gesamt- kosten	Öffentliche Aufwendungen									Private Auf- wendungen	Gemein- schafts- darlehen
		Gesamt	Gesamt	EAGFL	EFRE	ESF	Gesamt	Bund	Land	Andero		
			EU-Mittel				national					
		1	3	4	5	6	7	8	9	10		
		2=3+7	3=4+5+6				7=8+9+10					
1995	2,618070	2,094456	1,047228	0,276192	0,561974	0,209062	1,047228				0,523614	
1996	2,683590	2,146872	1,073436	0,283104	0,576038	0,214294	1,073436				0,536718	
1997	2,732730	2,186184	1,093092	0,286288	0,586586	0,218218	1,093092				0,546546	
1998	2,777775	2,222220	1,111110	0,293040	0,596255	0,221815	1,111110				0,555555	
1999	2,837835	2,270268	1,135134	0,299376	0,609147	0,226611	1,135134				0,567567	
Gesamt	13,650000	10,920000	5,460000	1,440000	2,930000	1,090000	5,460000				2,730000	

Max. Bundesbeteiligung: EFRE - 50%, EAGFL - 60%, ESF - 100% der EU-Fördermittel (max. Bundesbeteiligung: 3,421 MEU)
Die Beteiligung der Gemeinschaft wird im Verhältnis zu den öffentlichen Aufwendungen ausgedrückt.

160 -
MEC 26.6.96

A

- 17 -

- * die Schulung und Weiterbildung,
- * den Erwerb von Fachwissen,
- * die Verbesserung der Strukturen von in der Region vorhandenen Organisationen zur Verbesserung der Kommunikation in der Region und Präsentation der Region sowie
- * Potentialanalysen und Marktstudien für innovative Produkte verwendet werden.

Beispielhaft können hier

- * der Aufbau einer Zusammenarbeit mit Wirtschaftskammer, Bauernkammer und anderen kollektiven Aktionsträgern
- * bewußtseinsbildende Informationsveranstaltungen und die begleitende Informationsvermittlung
- * Aufbau einer EDV-Vernetzung in der Region
- * Vernetzung des Bereiches Landwirtschaft mit den Bereichen Tourismus und Kultur sowie begleitende Vermarktungsmaßnahmen angeführt werden. Als Endbegünstigte kommen sowohl die lokalen Aktionsgruppen und die ortsansässige Bevölkerung als auch Klein- und Mittelbetriebe in den Bereichen Handel und Gewerbe, Tourismusbetriebe und Landwirte in Frage.

Zu den erwarteten Auswirkungen zählen u.a.:

- * die Stärkung der regionalen Identität und die Attraktivierung des Lebensraumes,
- * die Verbesserung der Kommunikation und Information;
- * der Abbau von Konkurrenzdenken,
- * die Bereitstellung von Kooperationsmodellen und
- * die Sensibilisierung der Bevölkerung für die angestrebten Innovationen.

Das Auswahlverfahren verläuft nach den LEADER - Leitlinien der Gemeinschaft sowie den in Pkt. 4. "Kofinanzierung und Kontrolle" vorgenommenen Präzisierungen für Niederösterreich und den jeweils geltenden spezifischen Förderrichtlinien analog zu den im EDPF für die Ziel 5b-Gebiete festgelegten Kriterien.

Zuständige Behörden für die Durchführung des LEADER II Programmes, sind auf Bundesseite das Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4, sowie alle weiteren kofinanzierenden Bundesministerien, auf Landesseite die EU-Geschäftsstelle in der Abteilung R/2, die die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER II in NÖ koordiniert und damit auch als Ansprechpartner für die Kommis-

A

- 17a -

sion und die Dienststellen des Bundes zur Verfügung steht. Die Abwicklung der Förderung erfolgt gemeinsam mit den beteiligten Landesdienststellen (siehe Punkt 4: KOFINANZIERUNG UND KONTROLLE). Letztere sind auch für die direkte Abwicklung und Kontrolle der Förderungen mit den Endbegünstigten zuständig. Auf Seiten des Bundes erfolgt die Kontrolle über den Mitteleinsatz durch die Revision der jeweiligen Bundesministerien und den Rechnungshof.

Die Bewilligung erfolgt auf der Basis der genehmigten Geschäftspläne und entsprechender Abstimmung im LEADER-Gremium nach der Einreichung bei der jeweiligen Förderstelle des Bundes und/oder Landes.

1.7. Maßnahme b)

Programme zur Innovation im ländlichen Raum

Die Maßnahmen, die von den lokalen Aktionsgruppen in diesem Zusammenhang vorgeschlagen wurden, liegen zwar innerhalb der

Prioritätsachsen des Förderkonzeptes für die Ziel 5b-Gebiete, weisen aber gegenüber den Maßnahmen, die im Förderkonzept für die Ziel 5b-Gebiete genannt sind, einen für die jeweilige Gruppe und die betreffende Kleinregion wesentlichen Innovationswert auf.

Die Projektgruppen und Projektgebiete verfügen im Verhältnis zu den übrigen 5b-Gebieten bereits über handlungsfähige Organisationsstrukturen, die durch die Einbeziehung der lokalen Meinungsbildner und Aktionsträger ein positives Klima für innovative Denkansätze geschaffen haben, sodaß in diesen Bereichen eine Umsetzung der Projekte mit maximaler Effizienz zu erwarten ist. Darüber hinaus weisen die eingereichten Projekte einen hohen Grad der Vernetzung der verschiedenen Förderbereiche auf.

Alle in diesen Bereich fallenden Maßnahmen und Projekte verfolgen als Ziele die Verbesserung der regionalen Arbeits- und Einkommenstruktur, die Schaffung von stabilen Pendlerstrukturen und -beziehungen, die Förderung der regionalen Ressourcen in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Kultur, Handel und Gewerbe, die Nutzung biogener Stoffe als Energieträger, den Einsatz moderner Methoden der Telekommunikation sowie den Einsatz moderner Methoden der Datenbeschaffung, -bearbeitung und -analyse. Weiters sollen alle diese Maßnahmen und insbesondere die gemeinsame Umsetzung derselben helfen, die regionale Identität zu stärken und ein verstärktes Regionsbewußtsein zu schaffen.

Die Strategie in allen lokalen Aktionsgruppen zielt darauf ab, eine nachhaltige Regionalentwicklung einzuleiten, in der Ökonomie, Ökologie und sozio-kulturelle Aspekte im Einklang stehen und wo vor allem auf die kooperative Nutzung von Einzelpotentialen gesetzt wird. Angestrebt wird eine langfristige, beteiligungsorientierte und sektorübergreifende Entwicklung. Diese Entwicklung zu unterstützen, soll den lokalen Aktionsgruppen durch Technische Hilfe ermöglicht werden. Die Kosten dafür (Maßnahmengruppe b1) sollen 13 % der Gesamtkosten des LEADER II-Programmes nicht überschreiten.

A

- 18a -

Beispielhaft können folgende Aktionen angeführt werden:

- * Erstellung eines Aktivkataloges zur Vermittlung des aktuellen Angebotes in der Region
- * Aufbau einer Vermarktungsstruktur für regionstypische Produkte aus Landwirtschaft und Gewerbe
- * Ausbau und Qualitätsverbesserung von vorhandenen Kapazitäten im Bereich Tourismus
- * Erstellung von Landschaftspflegeprogrammen für schützenswerte Landschaftsteile.

Die erwarteten Auswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Stabilisierung des Arbeitsmarktes
- Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Kleinregion
- Verbesserung der Pendlerbilanz (Reduzierung von erzwungener

A

- 19 -

Mobilität)

- Erhöhung der regionalen Wertschöpfung durch Erwerbskombinationen
- Stärkung der regionalen Identität
- Verbesserung der regionalen Infrastruktur
- Verbesserung der Lebensqualität
- Verbesserung der Schulungs- und Bildungsmöglichkeiten (Mittel des EFS kommen ausschließlich im außerlandwirtschaftlichen Bereich zum Einsatz)
- Attraktivierung des touristischen Angebotes
- Verlagerung von Produktions- und Dienstleistungskapazitäten in lebensfähige Zukunftsbereiche.
- Verbesserung landwirtschaftlicher Produktionsmethoden in Hinblick auf Nachhaltigkeit und kreislaforientierte Wirtschaft

Bei der Auswahl der Projekte wurden aus den dargelegten Gründen überwiegend bestehende Aktionsgruppen als Träger einbezogen. Demgemäß werden auch - wo möglich und sinnvoll - Personen, die sich in der regionalen Entwicklungsarbeit vor Ort bereits bewährt haben, in die Umsetzung der Projekte einbezogen und auch in den Geschäftsplänen finanziell berücksichtigt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung der angestrebten Ziele bzw. Einlösung der erwarteten Auswirkungen ist die Einrichtung eines professionellen Projektmanagements (Erarbeitung, Planung und Entscheidungsfindung, Organisation, Durchführung und Kontrolle der Aktivitäten) erforderlich.

Da die durchschnittliche geringe Größe der LEADER-Projekte bei Ausschöpfung der technischen Hilfe jedoch nur ein sehr schlankes Projektmanagement ermöglicht, zeichnet sich ab, daß die mit Koordinierungsaufgaben betrauten Personen auch Projektsatzungsaufgaben wahrnehmen werden müssen. Die daraus resultierende Aufteilung der Kosten nach Arbeitsbereichen muß entsprechend nachvollziehbar gestaltet werden.

Die einzelnen lokalen Aktionsgruppen haben zu Beginn des Programmes diesbezügliche Organisationsstrukturen klarzustellen bzw. die dafür eingesetzten Personen und deren Aufgabefelder

1900

NEC. 76.24.31

- 16 -

bekanntzugeben. Im LEADER - Programm für Niederösterreich ist vorgesehen, daß die Koordination und die begleitende Projektabwicklung innerhalb der jeweiligen Gruppen getrennt vom Regionalmanagement erfolgen soll. Das Regionalmanagement soll jedoch über die Aktionen, die im Rahmen von LEADER II gesetzt werden, informiert werden, um sicherzustellen, daß der größtmögliche Zusammenhang mit dem EDPP für die Zielgebiete 5b gewährleistet ist. Ein Einsatz von Mitteln aus LEADER II für das Regionalmanagement ist demnach in Niederösterreich nicht vorgesehen.

Wie bereits erwähnt, wurden für das niederösterreichische LEADER II - Programm sechs Aktionsgruppen ausgewählt. Die Auswahl der Anträge erfolgte gemäß den unter 1.3. dargelegten Kriterien. Im folgenden werden die vorliegenden Anträge und die darin enthaltenen Maßnahmen (auszugsweise) beschrieben:

KULTURPARK KAMPTAL

Im Verein "Kulturpark Kamptal" haben sich 11 Gemeinden aus dem Grenzgebiet der Bezirke Krems, Horn und Hollabrunn organisiert, darüber hinaus sind in dem seit 1992 bestehenden Verein auch noch das Stift Altenburg und andere wichtige Meinungsbildner der Region Mitglied. Der "Kulturpark Kamptal", der seit Oktober 1990 von einem Planungsbüro organisatorisch bereut wird, kann bereits eine Reihe erfolgreich realisierter Projekte vorweisen und wird von breiten Schichten der ortsansässigen Bevölkerung in seinen Aktivitäten unterstützt.

Die Region "Kulturpark Kamptal" umfaßt 40.471,15 ha und weist eine Bevölkerungsdichte von 73 EW/km² auf. Die Zahl der Wohnbevölkerung hat im letzten Volkszählungszeitraum 1991 - 1981 um 1,5% abgenommen, obwohl die Region einen Wanderungsgewinn zu verzeichnen hatte. Darüber hinaus weist die Region einen hohen Anteil an Personen auf, die 65 Jahre und älter sind.

~~Die Region rund um den Kampfluß ist eine der Gegenden Niederösterreichs die den stärksten ur- und frühgeschichtlichen~~

Die Region rund um den Kampfluß ist eine der Gegenden Niederösterreichs die den stärksten ur- und frühgeschichtlichen Einfluß zu verzeichnen hatten, die in der Zwischenkriegszeit zu den beliebtesten Sommerfrischen Österreichs zählte und die nach dem zweiten Weltkrieg einen dramatischen Einbruch ihrer Wirtschaftskraft erlitten hat.

Die Maßnahmenbereiche lassen sich wie folgt untergliedern:

- Erwerb von Fachwissen in den Bereichen Tourismus, Kultur, Natur/Ökologie und Landwirtschaft
- Technische Hilfe
in strategisch wichtigen Bereichen, wie z.B. Organisation/Management, Marketing/Werbung, Unternehmensführung, EDV/Kommunikationstechnologien
- Berufliche Fortbildung in den Bereichen Regionalentwicklung, unternehmerisches Handeln, ökologische Betriebsführung etc.
- Ländlicher Tourismus:
Durch sechs große Maßnahmenbündel soll ein ländlicher Tourismus unter Einbeziehung des kulturellen Erbes und der natürlichen Ressourcen der Region aufgebaut werden. Diese Maßnahmenbündel umfassen: das touristische Marketing, die Gästeinformation und -betreuung, die Angebotsentwicklung und -beratung, die Entwicklung und den Ausbau des touristischen Grundangebotes im Hinblick auf die Infrastruktur, die Entwicklung und den Ausbau des touristischen Grundangebotes im Hinblick auf die Suprastruktur und die Kooperationswerkstatt "Gewerbe".

Zu diesen touristisch orientierten Maßnahmen kommt noch eine Reihe von Maßnahmen, die die kulturelle Infrastruktur und die kulturelle Angebotserstellung betreffen und die intensiv mit den oben genannten Vorhaben vernetzt sind.

Dazu kommt noch eine weitgehende Vernetzung der Maßnahmenbereiche "ländlicher Tourismus, Landwirtschaft und Kleingewerbe

und Handel.

Landwirtschaft und Landschaftspflege:

Drei große Bereiche von Vorhaben werden unter diesem Punkt erfaßt: die Schaffung und Stärkung von regionalen Produktabsatzwegen über Tourismus und Bevölkerung, die Landwirtschaft als Erlebnis und die Landschaftspflege.

VEREIN WALDVIERTLER GRENZLAND

Der in Gründung befindliche Verein Waldviertler Grenzland umfaßt 43 Gemeinden in den politischen Bezirken Gmünd, Waidhofen an der Thaya und Zwettl. Das Projektgebiet weist eine Größe von 203.888,45 ha mit 94.063 Einwohnern auf. Der Raum ist mit 46 EW/km² sehr dünn besiedelt und hat im letzten Volkszählungszeitraum eine Bevölkerungsabnahme von 4,6 % zu verzeichnen, wobei sowohl die Geburten- als auch die Wanderungsbilanz negativ sind.

Die Agrarquote liegt mit 17,8% der Beschäftigten am Arbeitsort weit über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 11,3 %. Hingegen erreicht die Dienstquote 52,1 % und liegt damit etwa im landesweiten Schnitt von 51,5 %. In dieser Region übersteigt auch der Anteil der Auspendler jenen der Einpendler bei weitem.

Das Gebiet weist darüber hinaus auch einen hohen Waldanteil und ungünstige landwirtschaftliche Produktionsbedingungen auf.

Folgende Maßnahmenbereiche sollen vorrangig verwirklicht werden:

Technische Hilfe

in den Bereichen Büroservice, Datenbankdienste, Regionalentwicklungsberatung und landwirtschaftliche kommunale und regionale Entwicklungsberatung sowie nicht zuletzt der Betrieb der Geschäftsstelle.

Berufliche Bildung

für Landwirte im Hinblick auf die Produktion tierischer und pflanzlicher Alternativen, flächendeckende Kompostierung, Einschulung von Projektbetreuer/innen für das im Aufbau begriffene Projekt "Anglerparadies Waldviertel" und die Fortbildung im Bereich des gewerblichen und bäuerlichen Tourismus.

Landschaftspflege und Umweltschutz

Im Zuge der Einrichtung des Schremser Torfmoores als Naturpark sollen die Anforderungen einer landschaftsverträglichen Vermittlung pädagogischer Inhalte ermittelt und realisiert werden.

ÖKOREGION RETZER LAND

Die Ökoregion Retzer Land umfaßt sechs an der tschechischen Grenze gelegene Gemeinden des Bezirkes Hollabrunn mit einer Fläche von 25.682,11 ha und einer Bevölkerung von 12.218. Die Einwohnerdichte liegt mit 48 EW/km² sehr niedrig. Im Zeitraum zwischen 1991 und 1981 war eine Abnahme der Wohnbevölkerung um 4,7 % zu verzeichnen (trotz einer positiven Wanderungsbilanz).

In der Region leben sehr viele Personen, die nur einen Pflichtschulabschluß oder eine Lehre aufweisen. Des weiteren liegt der Anteil der Auspendler etwa viermal höher als der Anteil der Einpendler.

Das Projektgebiet liegt am Übergang vom Kristallin der Böhmisches Masse zur Molassezone mit tertiären Sanden und Tonen. Das milde und sonnenreiche Klima bietet günstige Voraussetzungen für den Acker- und Weinbau. Landschaftlich interessant ist das tief ins Kristallin eingeschnittene

Thayatal, das auf tschechischer Seite bereits zum Nationalpark erklärt worden ist.

Die anstehenden Probleme aber auch die Stärken der Region sollen durch die folgenden Maßnahmen einer Lösung zugeführt bzw. unterstützt werden:

Technische Hilfe

soll durch die bereits bestehende GmbH. durch die Übernahme einer verstärkten Betreuungsfunktion im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen geleistet werden, ebenso soll durch die Erstellung einer Potentialanalyse der Region das regionale Detailwissen zur effizienteren Nutzung des vorhandenen Potentials und zur Schaffung von Synergien aktiviert werden.

Erwerb von Fachwissen

soll durch die Erstellung von Studien zur Vermarktung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte, die Ausarbeitung von Rahmenbedingungen, die Zusammenführung bestehender Organisationsstrukturen und die Erstellung eines Marketingkonzeptes unterstützt werden.

Berufliche Weiterbildung

wird vor allem im Hinblick auf Qualifizierungsmaßnahmen für Landwirte und im Tourismus Tätige angeboten werden.

Landwirtschaft und ländlicher Tourismus

werden durch die forcierte Produktion qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte und die Schaffung von speziellen Angeboten für einen "thematischen" Urlaub unterstützt. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz gesetzt werden.

Kleinbetriebe und Gewerbe

Im gewerblichen Tourismus sollen durch Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zusätzliche Einkommensmöglichkeiten im Tourismus geschaffen werden.

Landschaftspflege

durch den Ausbau von vernetzten Grünsystemen soll die Attraktivität der auf österreichischer Seite bestehenden Naturschutzgebiete (und auch des auf tschechischer Seite eingerichteten Nationalparks an der Thaya) entsprechend gehoben werden.

LAND UM LA A AN DER THAYA

Im Jahr 1991 haben sich 10 Gemeinden des Bezirkes Mistelbach zusammengeschlossen und den Regionalentwicklungsverein Land um Laa an der Thaya gegründet. Derzeit sind mehr als 250 Bürger der Region und mehrere Organisationen Mitglieder dieses Vereines. Der Verein hat sich die umfassende Erneuerung der Region zu seiner Aufgabe gemacht.

Das Projektsgelände umfaßt 42.979,22 ha mit 18.253 Einwohnern und einer Bevölkerungsdichte von nur 42 EW/km². Auch in dieser Region war zwischen 1991 und 1981 eine Abnahme der Wohnbevölkerung von 4,3 % zu verzeichnen, es waren sowohl die Geburten- als auch die Wanderungsbilanz negativ, da die Lage an der "toten" tschechischen Grenze (bis 1989) keine Entwicklungsperspektiven geboten hat. Die Zahl der Auspendler (4.075) übersteigt jene der Einpendler (1.610) bei weitem.

Die Agrarquote liegt im Projektsgelände mit 27,6 % weit über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 11,3 %, hingegen sind sowohl die Industriequote mit 24,1 % (NÖ: 37,2 %) als auch die Dienstquote von 48,2 % (NÖ: 51,5 %) unterdurchschnittlich.

Die natürlichen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft sind, abgesehen von den geringen Niederschlagsmengen, als günstig einzustufen, allerdings liegt die Waldausstattung der Gemeinden unter dem niederösterreichischen Durchschnitt.

Die Stärken bzw. Schwächen der Region sollen mit Hilfe folgender Maßnahmen beseitigt/unterstützt werden:

Technische Hilfe

wird durch den verbesserten Transfer von Know-How und das intensivierte Angebot von Information durch die Geschäftsstelle des Regionalentwicklungsvereines angeboten.

Berufliche Weiterbildung

wird vor allem in den Bereichen der landwirtschaftlichen Beratung im Hinblick auf die Umstellung bzw. Ausweitung von landwirtschaftlichen Alternativprodukten (Zwiebel, Ziegen) sowie durch Seminare im Tourismussektor ermöglicht.

Landwirtschaft und ländlicher Tourismus

sollen durch inhaltliche Schwerpunktsetzungen (Zwiebel, Wein, Ziegenprodukte) in einzelnen Arbeitsgruppen bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen (Vermarktungsfolder, Ausstellungen, Direktvermarktung) unterstützt werden. Außerdem sollen durch Ausbaumaßnahmen im Beherbergungssektor und im Zusammenhang mit Buschenschanken und dem Radtourismus zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für Landwirte geschaffen werden.

Kleingewerbe und Handel

soll durch gemeinsame Initiativen (verbesserter Branchenmix, Sortimentsverbesserung, Außengestaltung etc.) der Handels- und Gewerbebetriebe der Stadt Laa/Thaya gefördert werden.

Darüber hinaus sind zahlreiche Projekte zur Stärkung des kulturellen Lebens der Region geplant, wie z.B. die Einrichtung eines Skulpturenparkes, Abhaltung von Konzertzyklen, Ausbau des Kutschenmuseums, Abhaltung der Landesausstellung 1998, Revitalisierung von Schüttkästen und anderes geplant.

NÖ EISENSTRASSE

Bereits im Jahr 1991 wurde von 16 Gemeinden des Ybbs- und Erlauftales der Verein NÖ Eisenstraße gegründet, mit dem Ziel am Dreiländerprojekt NÖ, Oberösterreich und Steiermark - Eisenstraße" mitzuwirken. Im April 1994 wurde das Detail-

konzept für den NÖ Anteil fertiggestellt und der Verein ist seither mit der Umsetzung der ersten Maßnahmen beschäftigt.

Das Projektgebiet umfaßt eine Fläche von 121.479,79 ha und weist bei 49.666 Einwohnern nur eine Bevölkerungsdichte von 41 EW/km² auf. Die Bevölkerungsentwicklung (1981 - 1991) ist aufgrund einer stark positiven Geburtenbilanz trotz einer negativen Wanderungsbilanz nur leicht rückläufig (-0,5 %).

Das Gebiet ist stark bewaldet, liegt in den niederösterreichischen Kalkvoralpen und kann im wesentlichen nur in den Talbereichen sowie auf einigen waldfreien Hochflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Die vorhandenen Wasserkräfte wurden traditionell in Hammerwerken genutzt. Dieser Geschichte versucht man sich jetzt, nicht zuletzt durch die Aktivitäten des Vereines wieder zu besinnen.

Technische Hilfe

wird durch das bestehende Büro des Vereines angeboten, es werden die Projektumsetzung und -organisation betreut.

Berufliche Weiterbildung

wird in den Bereichen Marketing von landwirtschaftlichen Produkten, Entwicklung von Angebotspaketen und Sponsoring schwerpunktmäßig angeboten.

Landwirtschaft und ländlicher Tourismus

Durch die Einführung regionsspezifischer Produkte, bei gleichzeitiger Qualitätssicherung, wie z.B. Most, Käse, Kartoffel u.a. soll ein Beitrag zur Verbreiterung der Einkommensbasis führt landwirtschaftliche Betriebe geschaffen werden. Die Einführung von Angebotspaketen soll den Urlaub auf dem Bauernhof forcieren und ebenfalls zur Einkommenstabilisierung beitragen.

Landschaftspflege und Umwelt

Die Zusammenarbeit lokaler mit nationalen und internationalen Umweltgruppen zur Sicherung der naturräumlichen Besonderheiten des Gebietes (Naturpark Ötscher - Tormäuer) soll ausge-

baut werden. Alle Einrichtungen der Eisenstraßenprojekte (Rastplätze, Spielplätze etc.) sollen nach ökologischen Kriterien gestaltet und betrieben werden.

Darüber hinaus sind auch noch eine Reihe von Maßnahmen auf dem Sektor Kultur und Wissenschaft geplant, wie z.B. die Abhaltung von Symposien, Aufbau eines Sponsorennetzes für Künstler der Region, Entwicklung eines regionalen Kunst- und Kulturzentrums und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit für die Idee der "Europäischen Eisenstraße".

REGION SCHNEEBERGBAHN - HOHE WAND - STEINFELD

Die am südwestlichen Rand des Wiener Beckens gelegene Region umfaßt Bereiche des Steinfeldes und der Ausläufer des Voralpengebietes, das heißt die natürlichen Gegebenheiten in den Gemeinden sind sehr unterschiedlich. Einerseits findet man stark bewaldete Bereiche mit voralpinem Charakter und andererseits die trockene Ebene des Steinfeldes mit ihren sekundären Föhrenwäldern.

Das Projektgebiet besteht aus 10 Gemeinden, wobei drei Gemeinden außerhalb des Ziel 5b-Gebietes liegen, es weist eine Fläche von 14.851,41 ha auf, mit 12.934 Einwohnern. Die Fläche der Gemeinden im Ziel 2-Gebiet (Bad Fischau- Brunn, Weitersdorf am Steinfeld, Winzendorf-Muthmannsdorf) beläuft sich auf 5098,13 ha (34,3 %), der Anteil der dort lebenden Wohnbevölkerung beträgt 4998 EW, das sind 38,6 % der Einwohner der LEADER-Region. Die Wohnbevölkerung hat zwischen 1981 und 1991 um infolge extrem hoher Wanderungsgewinne um 4,5% zugenommen. Die Entwicklung in den einzelnen Gemeinden ist in dieser Hinsicht allerdings sehr unterschiedlich.

Auf Initiative der Dorfwerkstatt des Industrieviertels wurde 1993 mit Vorarbeiten zu einem kleinregionalen Entwicklungsprogramm begonnen und auf Basis dieser Vorarbeiten wurde zur Umsetzung der geplanten Projekte 1994 der Verein Schneebergbahn - Hohe Wand - Steinfeld gegründet.

*Technische Hilfe
soll durch den Verein und die Grabung eines gemeinsamen %*

getragenen Projektplanes für die nächsten fünf Jahre ermöglicht werden.

Berufliche Weiterbildung

wird durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Produktentwicklung im landwirtschaftlichen Bereich, zur Verbesserung der Marktkennntnisse und Vermittlung von Moderationstechniken unterstützt.

Landwirtschaft und ländlicher Tourismus

In diesem Sektor sollen Einrichtungen der Direktvermarktung insbesondere für Alternativprodukte sowie die Produktion nachwachsender Rohstoffe als Energielieferanten gefördert werden. Dazu wird die Vernetzung mit den Nahversorgern der Region angestrebt. Des weiteren soll durch eine Verbesserung des Angebotes in qualitativer und quantitativer Hinsicht der Urlaub auf dem Bauernhof als Einkommensalternative stärkeres Gewicht erhalten.

Kleingewerbe und Handel

Insbèsondere soll der Sektor der Nahversorgung gestärkt werden und regionale Handwerksprodukte (Vollholzmöbel, Spielzeug, Zaun- und Gartenelemente, Keramikwaren, ...) angeboten werden.

Darüber hinaus sollen Vernetzungsprojekte zwischen Tourismus - Landwirtschaft - Kultur und Kunst realisiert werden, die auf den Bereich des Gesundheitstourismus (in der Region sind Thermalwässer vorhanden) in Verbindung mit Ausstellungen, Lesungen und Kunstwerkstätten sowie die Einrichtung einer "Gesundheitsschule" abzielen.

Landschaftspflege und Umwelt

Hier soll vor allem durch Maßnahmen, die sich mit der Revitalisierung und Renaturierung von Fließgewässern beschäftigen, eine Verbesserung der Umweltsituation erreicht werden.

Angaben zur Information der Begünstigten können Pkt. 1.4.

unter "Chronologie des Auswahlverfahrens in Niederösterreich" entnommen werden.

Als Endbegünstigte kommen die lokalen Aktionsgruppen in Frage, die sich im allgemeinen als Vereine konstituiert haben, aber in einem Fall auch die Form einer GmbH aufweisen. Des weiteren sind die Endbegünstigten Landwirte, Kleingewerbetreibende, Tourismusbetriebe, Handwerker und andere in den jeweiligen Projektgebieten tätige Vereine und Verbände sowie Einzelpersonen.

Die Auswahlkriterien für die LEADER - Projektanträge richteten sich nach den unter Pkt. 1.2. dargelegten für Niederösterreich festgelegten Kriterien sowie nach den im ABl. vom 1.7.1994 enthaltenen Richtlinien. Innerhalb der einzelnen Projektgruppen wurden ebenfalls bereits Regeln für die Auswahl der jeweiligen Projekte festgelegt, die den Innovationsgehalt für die Region, den Zielerfüllungsgrad, die Übereinstimmung mit der Strategie, den finanziellen Beitrag der Projektträger, den Beitrag zur Schaffung/Stärkung der regionalen Identität u.a.m. in Betracht ziehen.

Die Verwaltungsbestimmungen, die im Zuge der Umsetzung des LEADER - Programmes zur Anwendung kommen, sind den einzelnen Förderrichtlinien der mitbeteiligten Abteilungen zu entnehmen.

Zuständige Behörden für die Durchführung des LEADER II-Programmes sind auf Bundesseite das Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4, sowie alle weiteren kofinanzierenden Bundesministerien, auf Landesseite die EU-Geschäftsstelle in der Abteilung R/2, die die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER II in Niederösterreich koordiniert und damit auch als Ansprechpartner für die Kommission und die Dienststellen des Bundes zur Verfügung steht. Die Abwicklung der Förderung erfolgt gemeinsam mit den beteiligten Landesdienststellen (siehe Punkt 4: KOFINANZIERUNG UND KONTROLLE). Letztere sind auch für die direkte Abwicklung der Förderungen mit den Endbegünstigten zuständig. Auf Seiten des Bundes erfolgt die Kontrolle über

A

- 29a -

den Mitteleinsatz durch die Revision der jeweiligen Bundesministerien und den Rechnungshof.

Die Bewilligung erfolgt auf Basis der genehmigten Geschäftspläne und entsprechender Abstimmung im LEADER-Gremium und anschließender Einreichung bei der jeweiligen Förderstelle des Bundes und/oder Landes.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt von Bundesseite direkt an die Förderungswerber, gleiches gilt für die Überweisung der Landesmittel.

Ä

Die Jahresfinanzpläne der lokalen Aktionsgruppen sollen in Zusammenarbeit mit dem LEADER - Gremium des Landes Niederösterreich erarbeitet werden.

1.8. Maßnahme b)

Programme zur Innovation im ländlichen Raum -
andere kollektive Aktionsträger

Die kollektiven Aktionsträger sind bereits in die Arbeit der lokalen Aktionsgruppen einbezogen und werden vorrangig bei der Umsetzung der Maßnahmen mitwirken.

Eine Ausdehnung des Programmes auf weitere lokale oder kollektive Aktionsträger soll nach Maßgabe der finanziellen Mittel prinzipiell möglich sein.

1.9. Maßnahme c) Grenzübergreifende Zusammenarbeit

Derzeit lassen sich in den Anträgen der lokalen Aktionsgruppen noch keine konkreten Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ablesen. Einige der Gruppen geben jedoch an, daß sie über Kontakte zu ausländischen Gruppen verfügen, die in etwa vergleichbar mit den Kleinregionalen Entwicklungsplattformen Niederösterreichs sind und daß sie im Laufe der Programmplanungsperiode anstreben, Verbindung mit anderen LEADER - Gruppen aufzunehmen, die in vergleichbarer Art und Weise tätig sind.

Für die Niederösterreichischen Aktionsgruppen wurde vorab im Mai 1995, die Möglichkeit angeboten, mit der LEADER - Gruppe im Vinschgau Kontakt aufzunehmen und durch einen Besuch im Vinschgau einen ersten Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Dieses Angebot ist von fast allen antragstellenden Gruppen angenommen worden.

31

- 22 -

REC 26.04.96

1.10. Laufende Begleitung und Bewertung

a) Begleitung

Die Begleitung wird von dem nach Art. 25 der VO 2082/93 eingerichteten Begleitausschuß vorgenommen, dessen Aufgabengebiet sich auf die Ziel 5b-Gebiete Niederösterreichs erstreckt und der als "Ausschuß zur Begleitung von Maßnahmen im Rahmen von Ziel 5b Programmen für EFRE-, ESF- und EAGFL-Beteiligungen für gemeinschaftliche Förderkonzepte und operationelle Programme und Projekte" bezeichnet wird. Der Begleitausschuß kann auch bei Bedarf den Finanzierungsplan ändern. Die Details zum Begleitausschuß sind der Beilage "Geschäftsordnung" zu entnehmen.

Zur innerstaatlichen Abstimmung bei der Durchführung des Programmes, insbesondere zur Bewertung der Förderungswürdigkeit von Maßnahmen, wird ein LEADER-Gremium eingerichtet. Geschäftsstelle dieses Gremiums ist die EU-Geschäftsstelle des Landes Niederösterreich. Das LEADER-Gremium arbeitet unter Federführung der EU-Geschäftsstelle des Landes Niederösterreich (landesseitig) sowie unter der Federführung des Bundeskanzleramtes, Abteilung IV/4 (bundesseitig). Weitere Beteiligte auf Bundesseite sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, auf Landesseite die für die Förderung zuständigen Fachabteilungen und Fördereinrichtungen. Weitere finanziell oder fachlich betroffene Bundes- und Landesdienststellen werden projektspezifisch beigezogen. Das LEADER-Gremium überprüft die eingelangten Anträge im Hinblick auf ihre Konformität mit den LEADER-Richtlinien der Kommission sowie mit dem LEADER-Programm und beurteilt damit die Förderungswürdigkeit der Maßnahmen auf der Grundlage der vorgelegten Geschäftspläne sowie die Abweichungen, die zwischen den zur Förderung eingereichten und den genehmigten Projektvolumina entstehen. Entsprechend der Empfehlungen des LEADER-Gremiums werden im weiteren die Finanzierungsbeiträge in den angesprochenen Ressorts sichergestellt. Für die normale Abwicklung und Kontrolle der Förderungen sind

32
- 23 -

NEU 36.04.96

die jeweils finanzierenden Stellen zuständig. Die Reflexion des Programmfortschrittes als ganzes obliegt der LEADER-Gremium.

b) Interne Bewertung

Jedes LEADER-Projekt hat eine interne Bewertung einzurichten, deren Ziel es ist, den Programmfortschritt auf regionaler Ebene regelmäßig zu erfassen und auf zwei Ebenen rückzukoppeln:

Erstens all jenen Stellen und Gremien, die bei der Gestaltung und Finanzierung des NÖ LEADER-Programmes mitgewirkt haben bzw. mitwirken. (LEADER-Gremium, EU-Programmgruppe bzw. -Arbeitsgruppe, Begleitausschuß).

Zweitens auf regionaler Ebene allen an der Entscheidungsfindung und Umsetzung des LEADER-Programmes beteiligten Partnern, damit die Strategie und die darauf gründenden Auswahlkriterien für Aktionen gefestigt, verfeinert aber auch eventuell modifiziert werden können.

Die Aufbereitung der Bewertungsergebnisse für die beiden angesprochenen Ebenen wird nach klaren Durchführungsregeln erfolgen: Allem voran wird mit der regionalen Durchführungsebene ein Katalog von Bewertungsmaßstäben bzw. Kriterien erarbeitet, nach denen die Informationen zum Projektfortschritt aufgearbeitet werden können.

c) Beratung

Die Einrichtung des internen Bewertungssystems in jedem LEADER-Projekt wird durch Beratung unterstützt. Es sollen auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der beratenden Stelle und den regionalen Entwicklungsplattformen Standards für die interne Bewertung erarbeitet werden. Dabei ist auch den Anforderungen der Förderstellen bzw. des LEADER-Gremiums Rechnung zu tragen. Die beratende Stelle soll auch in Form einer gemeinsam vereinbarten Methode, Einschätzungen zum Programmfortschritt den lokalen Aktionsgruppen rückkoppeln. Diese

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Kopfquote (Gemeinde- abgaben und Ertragsanteile)		Ankünfte			Über- nachtungen		
		in öS		1983	1993	Veränd. in %	1983	1993	Veränd. in %
		1982	1992						
30301	Waidhofen a.d. Ybbs	5.845	11.499	8.371	4.455	-46,8	74.780	18.604	-75,1
30516	Hollenstein a.d. Ybbs	3.743	7.552	1.864	1.324	-29,0	13.201	6.154	-53,4
30524	Opponitz	3.430	6.350	906	1.763	94,6	4.623	7.334	58,6
30526	St. Georgen am Reith	3.129	6.255	659	981	48,9	10.051	10.467	4,1
30533	Sonntagberg	4.445	8.024	-	-	-	-	-	-
30543	Ybbsitz	4.490	8.747	1.382	1.313	-5,0	10.724	5.886	-45,1
32001	Gaming	4.646	9.549	25.814	31.905	23,6	127.765	133.180	4,2
32002	Göstling a.d. Ybbs	3.557	8.010	18.325	23.615	28,9	92.928	106.332	14,4
32003	Gresten	4.746	10.512	3.797	3.039	-20,0	41.635	19.448	-53,3
32004	Gresten-Land	3.322	5.962	324	269	-17,0	4.064	3.855	-5,1
32005	Lunz am See	4.065	7.702	10.351	15.207	46,9	66.654	72.903	9,4
32008	Purgstall a.d. Erlauf	4.094	7.286	1.667	2.126	27,5	7.813	12.151	55,5
32010	Reinsberg	3.139	7.357	225	-	-	1.563	-	-
32011	St. Anton a.d. Jeßnitz	3.754	6.610	1.780	1.587	-10,8	15.550	11.675	-24,9
32013	Scheibbs	4.708	8.470	3.623	6.204	71,2	12.591	25.667	103,9
32016	Wieselburg	5.650	12.252	2.476	2.928	18,3	3.776	5.093	34,9
	Eisenstraße	-	-	81.564	96.716	18,6	487.718	438.749	-10,0
	Niederösterreich	5.153	9.185	1.183.016	1.722.096	45,6	6.037.108	6.234.779	3,3

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Fremdenunterkünfte am 31. Aug.			Betten am 31. Aug.						Veränd. 1983-93 in %
		1983	1993	Veränd. 1983-93 in %	insge- samt	darunter ...		insge- samt	darunter ...		
						gewerbl.	privat		gewerbl.	privat	
30301	Waidhofen a.d. Ybbs	50	43	-14,0	867	502	144	599	255	107	-30,9
30516	Hollenstein a.d. Ybbs	44	28	-36,4	356	70	231	264	47	172	-25,8
30524	Opponitz	12	4	-66,7	192	150	42	107	93	14	-44,3
30526	St. Georgen am Reith	10	6	-40,0	209	45	34	200	48	10	-4,3
30533	Sonntagberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30543	Ybbsitz	34	21	-38,2	302	121	116	264	141	55	-12,6
32001	Gaming	94	86	-8,5	1.839	903	566	1.777	1.069	319	-3,4
32002	Göstling a.d. Ybbs	106	66	-37,7	1.540	756	531	1.224	495	350	-20,5
32003	Gresten	25	10	-60,0	358	130	84	281	120	21	-21,5
32004	Gresten-Land	20	10	-50,0	134	10	124	69	4	65	-48,5
32005	Lunz am See	90	78	-13,3	969	370	483	820	296	297	-15,4
32008	Purgstall a.d. Erlauf	17	14	-17,6	233	149	54	241	171	44	3,4
32010	Reinsberg	5	-	-	41	20	21	-	-	-	-
32011	St. Anton a.d. Jeßnitz	21	13	-38,1	252	189	63	196	159	37	-22,2
32013	Scheibbs	27	14	-48,1	390	153	117	324	128	71	-16,9
32016	Wieselburg	5	5	0,0	90	70	20	87	79	8	-3,3
	Eisenstraße	560	398	-28,9	7.772	3.638	2.630	6.453	3.105	1.570	-17,0
	Niederösterreich	4.610	3.707	-19,6	75.530	47.241	16.832	71.389	46.460	12.326	-5,5

Rückkoppelung soll jedoch nicht in Form einer direktiven Fachberatung erfolgen, sondern sich an Prinzipien der systemischen Prozeßberatung orientieren. Damit dieser Anspruch nachvollziehbar erfüllt wird, ist die beratende Stelle bereit, die Bewertungsmethode durch Einbeziehung unabhängiger Dritter überprüfen zu lassen.

Die beratende Stelle soll zudem den Erfahrungsaustausch zwischen den niederösterreichischen LEADER-Gruppen bzw. Teilprogrammen unterstützen.

Überdies soll sichergestellt werden, daß die Ergebnisse der internen Bewertung auch mit allen involvierten Finanzierungspartnern auf regionaler, Landes- und Bundesebene reflektiert werden. Für das hierfür einzurichtende LEADER-Gremium hat die beratende Stelle eine Berichtsfunktion zu übernehmen bzw. wenn gewünscht, auch Rückkoppelungen zu den regionalen Entwicklungsplattformen herzustellen.

Die auf diese Weise gewonnenen und reflektierenden Informationen zum Programmfortschritt werden in Form eines klar vereinbarten Berichtswesens den übergeordneten Gremien weitergeleitet. Die beratende Stelle hat die materiellen und immateriellen Voraussetzungen zu schaffen, um die genannten Aufgaben zu erfüllen und das Beratungs- bzw. Berichtswesen auch für Dritte nachvollziehbar zu machen.

Die begleitende Beratung wird durch die regionale Entwicklungsgesellschaft ECO PLUS Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Niederösterreich Ges.m.b.H. durchgeführt. Für die Einbeziehung dieser Gesellschaft sprechen folgende Gründe:

- Erfahrung in der Förderung von sektorübergreifenden und gemeindeübergreifenden Projekten.
- Erfahrung im Bereich der Erarbeitung von Förderempfehlungen für regionalpolitisch bedeutende Projekte der verschiedensten Wirtschaftsbereiche sowie der damit fallweisen verbundenen Fach- und Prozeßberatung.
- Verklammerungsmöglichkeit mit den im EDPP festgelegten Maß-

- 33a -

A

nahmenbereichen "Sektorübergreifende Regionalprojekte", die seitens ECO PLUS als inhaltlich verantwortliche Dienststelle umgesetzt werden (finanzielle Verantwortung Abteilung V/2 des Amtes der NÖ Landesregierung).

- Langjährige Zusammenarbeit mit rund 30 Förderbereichen auf Landes- und Bundesebene und damit Erfahrungen in der Verzahnung und Koordinierung von Fördermaßnahmen der unterschiedlichsten Förderbereiche.

Die Kosten für die begleitende Beratung sollen in der Beratungskomponente unter "sektorübergreifende Regionalberatung" im EDPP zu Ziel 5b Abdeckung finden

d) Externe Bewertung

Die Umsetzung des NÖ LEADER-Programmes bzw. die Entwicklung der LEADER-Projekte wird periodisch durch externe Dritte bewertet. Hiefür werden qualifizierte Institutionen oder Personen herangezogen, die in der laufenden Umsetzung des LEADER-Programmes nicht kontinuierlich involviert sind.

Die endgültigen Entscheidungen über die einzusetzenden Berater und die Grundlagen für die Evaluierung werden vom zuständigen Begleitausschuß gefällt.

2. PARTNERSCHAFT

Wie aus der Beschreibung der lokalen Aktionsgruppen hervorgeht, haben sich in den Projektgebieten Vereine und ähnliches zum Teil bereits vor Jahren gebildet, die im wesentlichen an bestehende Aktivitäten anknüpfen und in denen die Gebietskörperschaften, die Meinungsbildner der Region, die Sozialpartner und Einzelpersonen eingebunden sind.

Das vom Land Niederösterreich vorgelegte Operationelle Programm gründet sich auf die Anträge der jeweiligen Gruppen, die aufbauend auf den Anregungen der EU - Geschäftsstelle und aufgrund der Stärken-Schwächen-Analyse erstellt worden sind.

In die Aktivitäten der anerkannten LEADER - Gruppen sollen auch andere in den Regionen aktive Arbeitsgruppen einbezogen werden, um den bestmöglichen Wirkungsgrad der eingesetzten Mittel zu erreichen.

3. BETEILIGUNG AM EUROPÄISCHEN NETZ FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Die Erfahrung der niederösterreichischen LEADER - Gruppen können dem europäischen Netzwerk in Form von Informationen, Berichten und Workshops/Seminaren zur Verfügung gestellt werden. Mit Gruppen in Tschechien und Italien (Südtirol) besteht bereits eine grenzübergreifende Zusammenarbeit.

4. KOFINANZIERUNG UND KONTROLLE

Zur Kofinanzierung der für das LEADER - Programm zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsmittel werden vom Land Niederösterreich und vom Bund in entsprechender Höhe Gelder aus jenen Förderansätzen zur Verfügung gestellt, die auch im EDPP für die Ziel 5b-Gebiete angegeben sind. bei Bedarf kann die Liste der einzusetzenden Richtlinien entsprechend ergänzt werden, richtet sich aber generell nach dem Stand der Ergebnisse, die im Ziel 5b-Begleitausschuß erzielt worden sind. Zusätzlich wurde eine „Richtlinie zur Förderung touristischer Maßnahmen im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER II in Niederösterreich“

- 34a -

geschaffen. Außerdem kommt die „Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von
Förderungen aus Bundesmitteln“ zum Einsatz.

- 34a -

A

geschaffen (siehe Anhang).

- Richtlinie für das NÖ Sonderförderungsprogramm

- 35 -

A

- Richtlinien zur Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit
- Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1994
- Richtlinien zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft
- Richtlinien für die Flurplanung
- Wasserbautenförderungsgesetz BGBl. 487 vom 28.11.1985
- ÖKO-Sonderaktion-Fernwärme
- Richtlinien für die Förderung von Alternativenenergien
- Richtlinien und Durchführungsbestimmungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln
- Forstliche Förderung - Erholungswirkung des Waldes, forstliche Aufklärung, Weiterbildung und Beratung
- Richtlinien für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum
- Richtlinien zur Entwicklung und Erneuerung von Städten in Niederösterreich
- Richtlinien zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft
- Richtlinien zur Förderung der Öffentlichkeitsinformation
- Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung (F.E.R.)
- Richtlinie zur Förderung der Regionalisierung in Niederösterreich
- Förderungsrichtlinie der NÖ Grenzlandförderungs-Ges.m.b.H.
- ERP-Kredite für die Tourismuswirtschaft
- Richtlinien für die Förderung Kleinregionaler Entwicklungskonzepte
- Allgemeine Förderungsbestimmungen des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds
- Richtlinien für die Landesinvestitionsförderung/Zinsenzuschuß
- Richtlinien für die regionale Innovationsprämie
- NÖ Tourismusgesetz
- Pro Fremdenverkehr (pro tourism)
- Sonderfälle im Fremdenverkehr
- ERP-Verstärkungsaktion
- NÖ Beteiligungsmodell - Beteiligung in der Tourismus-

A

- 36 -

Wirtschaft

- Tourismus - Förderungsaktion des BMWA
- Fremdenverkehrsförderungsfonds
- Tourismus Software - Förderung
- Richtlinie zur Förderung touristischer Maßnahmen im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER II in Niederösterreich
- Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. 369/94
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln. Beschluß der Bundesregierung vom 7. Juli 1977 (AÖF 1977/136); ergänzt durch die Beschlüsse der Bundesregierung vom 2. August 1983 (AÖF 1983/237) und vom 9. September 1986 (AÖF 1986/260)
- Richtlinie zur Förderung touristischer Maßnahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER II in Niederösterreich

Abgrenzung zu den übrigen Gemeinschaftspolitiken: Für die Abgrenzung zu den übrigen Gemeinschaftspolitiken z.B. VO 2318/91, VO 2078/92, VO 866/90 etc. ist auch im LEADER-Programm eine klare Abgrenzung wie folgt gegeben: Allgemeine Bestimmungen für die inhaltliche Begleitung und finanzielle Abwicklung der EU-Strukturfonds-Programme ("Standardklauseln") analog zu: Fassung für Ziel 5b (Stand: 18.10.1994) siehe Programm für die Entwicklung und Strukturanpassung des ländlichen Raumes in Niederösterreich gemäß Ziel 5b der Strukturfonds.

Kontrolle

Die Finanzkontrolle im Rahmen des LEADER II-Programmes erfolgt sowohl auf Bundes- als auch auf Landesseite analog zu den im EDFP gemachten Angaben.

Quantitative Indikatoren

Quantifizierbare Indikatoren werden im Rahmen der internen Bewertung (siehe Punkt 1.10) seitens der lokalen Aktionsgruppen zu Programmbeginn erarbeitet. Anschließend werden diese dem Begleitausschuß zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

A

- 36a -

Für die Durchführung verantwortliche Dienststellen:

Ansprechstelle auf Landesseite:

Abteilung R/2-Geschäftsstelle des Landes Niederösterreich für
EU-Regionalpolitik

Wirkl.Hofrat Dr.Wolfgang Schwarz

Oberbaurat Dipl.Ing.Ilse Wollansky

Operngasse 21, 1040 Wien

Amt der NÖ Landesregierung, Abt.VI/12

Amt der NÖ Landesregierung, Abt.VI/5

NÖ Agrarbezirksbehörde

NÖ Landschaftsfonds

Abteilung B/3-B

BD-Geschäftsstelle für Energiewirtschaft

Abteilung VI/11

Abteilung R/2 - Geschäftsstelle für Dorferneuerung

Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung

Abteilung R/2

ECO-Plus Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Nieder-
österreich G.m.b.H.

Niederösterreichische Grenzlandförderungs G.m.b.H.

Abteilung V/2

Abteilung für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung

Abteilung V/4

Bundeskanzleramt IV/4

Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die in der Finanztabelle vorgesehenen nationalen Förderbeiträge des Landes werden für Maßnahmen nur dann eingehunden, wenn folgende Grundsätze eingehalten werden:

A

- 37 -

- Investive Maßnahmen werden nur in marginalem Ausmaß gefördert.
- Die zur Förderung vorgelegten Maßnahmen müssen einen Eigenmittelanteil von zumindest 20 % erreichen. Im Laufe der Programmperiode sollte angestrebt werden, diesen Anteil zu erhöhen.
- Maßnahmen, die schwerpunktmäßig GFK-finanzierten Interventionsbereichen zugeordnet werden können, sind aus LEADER-Programm-Mitteln nicht förderbar. Es ist jedoch die bestmögliche Verzahnung mit den Maßnahmen dieser Zielbereiche herbeizuführen.
- Öffentlich kollektive Aktionsträger wie Interessenvertretungen, Landeseinrichtungen oder Institutionen im Nahbereich derselben sind von einer unmittelbaren Förderung ausgenommen; es ist jedoch bei der Umsetzung der Maßnahmen die bestmögliche Abstimmung mit diesen Stellen herbeizuführen.
- Regionale und sektorale Entwicklungsleitbilder des Landes (z.B. Tourismusleitbild 2001) sind bei der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen zu beachten.
- Bei Vermarktungsmaßnahmen im Tourismusbereich sind diese mit den bestehenden Tourismusorganisationen abzustimmen und entsprechend dem "Handbuch bei Gestaltung von Werbemitteln" zu gestalten.
- Im touristischen Vermarktungsbereich dürfen keine konkurrierenden Vermarktungsstrukturen aufgebaut werden.

Die Bereitstellung der komplementären nationalen Fördermittel wird nach dem Umfang der tatsächlich verfügbaren Haushaltsmittel im Zuge der Budgeterstellung entschieden.

Die Kontrolle der Auszahlung der Landesmittel obliegt der betreffenden Förderstelle des Amtes der NÖ Landesregierung, die der Bun-

- 38 -

desmittel der Revision der jeweiligen Bundesministerien sowie des Rechnungshofes. Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel wird durch das LEADER - Gremium und den Begleitausschuß kontrolliert.

Finanzmittelfluß

Der Fluß der Finanzmittel auf Bundes- und Landesseite erfolgt analog zu den im EDPP für die Ziel 5b-Gebiete gemachten Angaben.

- 39 -

ANHANG

A

Richtlinie zur Förderung touristischer Maßnahmen im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER II in Niederösterreich

Förderungsziel

Mit dieser Richtlinie soll die Gemeinschaftsinitiative LEADER II in Niederösterreich umgesetzt werden. Das Ziel von LEADER II ist

- die Unterstützung innovativer, mustergültiger und übertragbarer Maßnahmen, die neue Wege der ländlichen Entwicklung aufzeigen;
- die Vervielfältigung des Austauschs von Erfahrungen und der Weitergabe von Know-how über ein europäisches Netz für ländliche Entwicklung;
- Unterstützung von Vorhaben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den lokalen Akteuren der ländlichen Gebiete, welche die Solidarität der Gebiete verdeutlicht.

Fördergebiet

Fördergebiet ist grundsätzlich das Ziel-5b-Gebiet Niederösterreich. Projekte, die in an die Ziel-5b-Regionen angrenzenden Gebieten liegen, können dann gefördert werden, wenn dabei maximal 10 % aller für LEADER-II vorgesehenen Mittel verwendet werden.

Förderungswerber

Förderungswerber können sein

- Unternehmen
- Lokale Aktionsgruppen
- Kollektive Aktionsträger
- sonstige natürliche und juristische Personen

sofern sie zur Erreichung des Förderungszieles beitragen.

Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand können folgende Maßnahmen sein:

- Erwerb von Fachwissen
- innovative, mustergültige und übertragbare Investitionsprogramme (gefördert werden materielle und immaterielle Investitionen)

g:\v4\alleleader.doc
17.11.1995

A

- Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
- Maßnahmen zum Aufbau und zur Beteiligung eines nationalen und internationalen LEADER-Netzwerkes.

Die Maßnahmen werden nur dann gefördert, wenn sie den Leitlinien der Europäischen Kommission für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme für die Gemeinschaftsinitiative LEADER II (Amtsblatt Nr. C 180 vom 1.7.1994) und den grundsätzlichen Zielen des Niederösterreichischen LEADER-II-Programmes sowie des touristischen Leitbildes „NÖ 2001“ entsprechen und vom LEADER-Fachgremium positiv beurteilt werden.

Im Rahmen dieser Richtlinie können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die im überwiegenden Ausmaß touristische Zielsetzungen zum Gegenstand haben.

Förderhöhe

Immaterielle und investive Maßnahmen sind im Rahmen dieser Richtlinie bis zu 70 % förderbar, maximal jedoch mit einem Betrag von ECU 50.000,-- (ca. S 650.000,-) je Ausgabenkategorie (immateriell und materiell) pro Förderungswerber innerhalb von 3 Jahren (de-minimis-Bestimmung).

Bei jenen Maßnahmen, die nicht dem Wettbewerbsrecht unterliegen kann der Betrag von ECU 50.000 je Ausgabenkategorie überschritten werden.

Der Förderhöchstsatz bei Schlüsselprojekten für das LEADER-Programm kann auf 90 % erhöht werden.

Die tatsächliche Förderhöhe bei Einzelprojekten richtet sich einerseits nach der Qualität des Projektes und seines Beitrages zur Erreichung der Ziele des LEADER-II-Programmes und andererseits nach der finanziellen und entwicklungsstrategischen Situation.

Kumulierung von Förderungen

Sofern für Maßnahmen, die im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung erhalten, von anderen Institutionen ebenfalls Förderungen gewährt werden, dürfen die durch das EU-Wettbewerbsrecht festgelegten Förderobergrenzen nicht überschritten werden.

Verfahren

Einreichstelle:

Förderungsanträge im Rahmen dieser Richtlinie sind **vor Durchführung** der Maßnahme beim NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds, Hoher Markt 3, 1014 Wien einzubringen.

Unterlagen:

- Beschreibung des Vorhabens, aus der auch die Erfüllung der Zielsetzung der Förderungsaktion hervorgeht
- Kostenaufstellung bzw. -voranschläge; nach Durchführung der Maßnahme sind die Rechnungen vorzulegen
- Finanzierungsplan
- die Förderstelle behält sich die Anforderungen weiterer Unterlagen vor.

Förderungszusage

Nach entsprechender Prüfung erfolgt die schriftliche Förderzusage (-ablehnung).

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen, Teilzahlungen (maximal 2) sind möglich.

Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Rückforderung von Fördergeldern

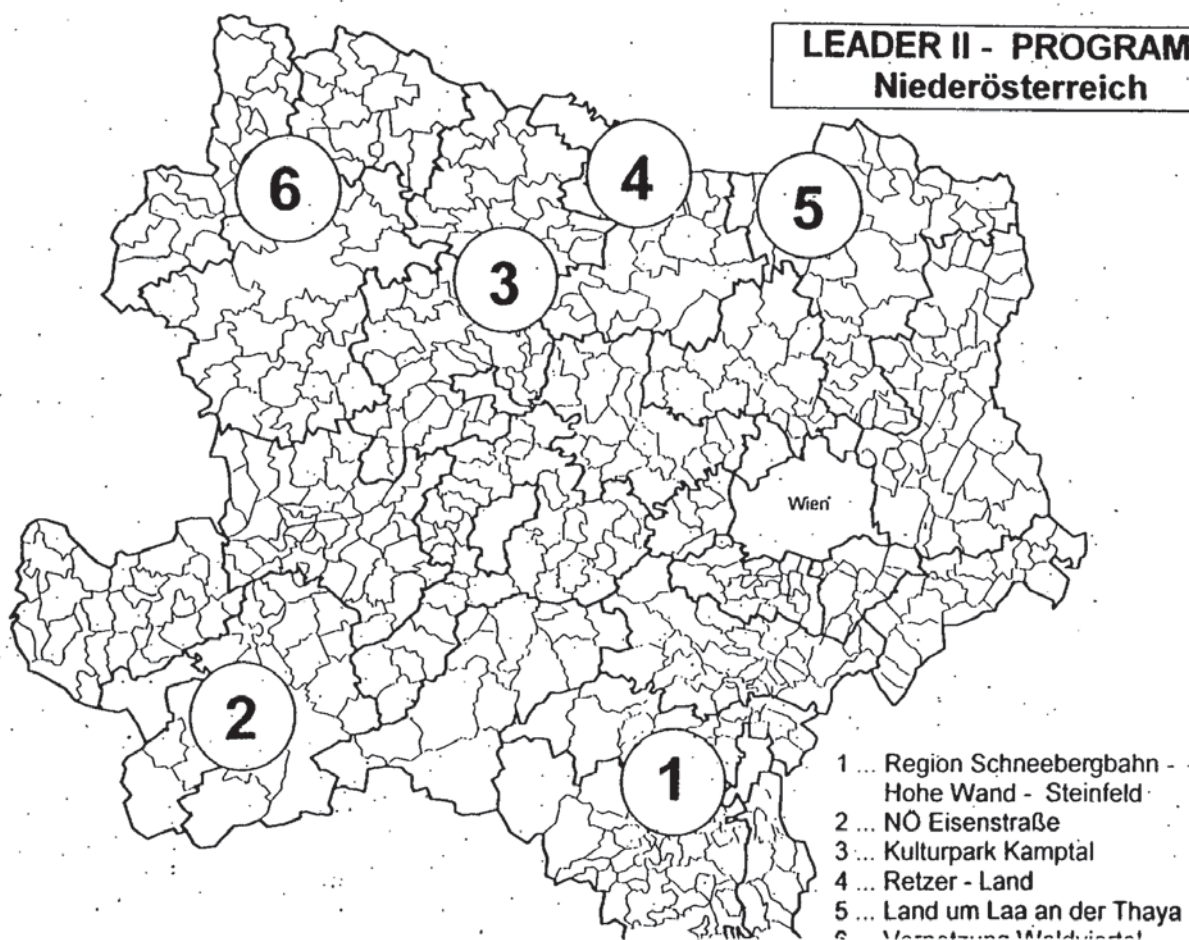
Förderungsbeträge sind teilweise oder zur Gänze zurückzuzahlen:

- wenn das Projekt vorzeitig eingestellt wird, können alle bis dahin erhaltenen Förderungsbeträge zurückgefordert werden
- bei unrichtigen Angaben in der Antragstellung
- bei Konkurs oder Ausgleich des Antragstellers.

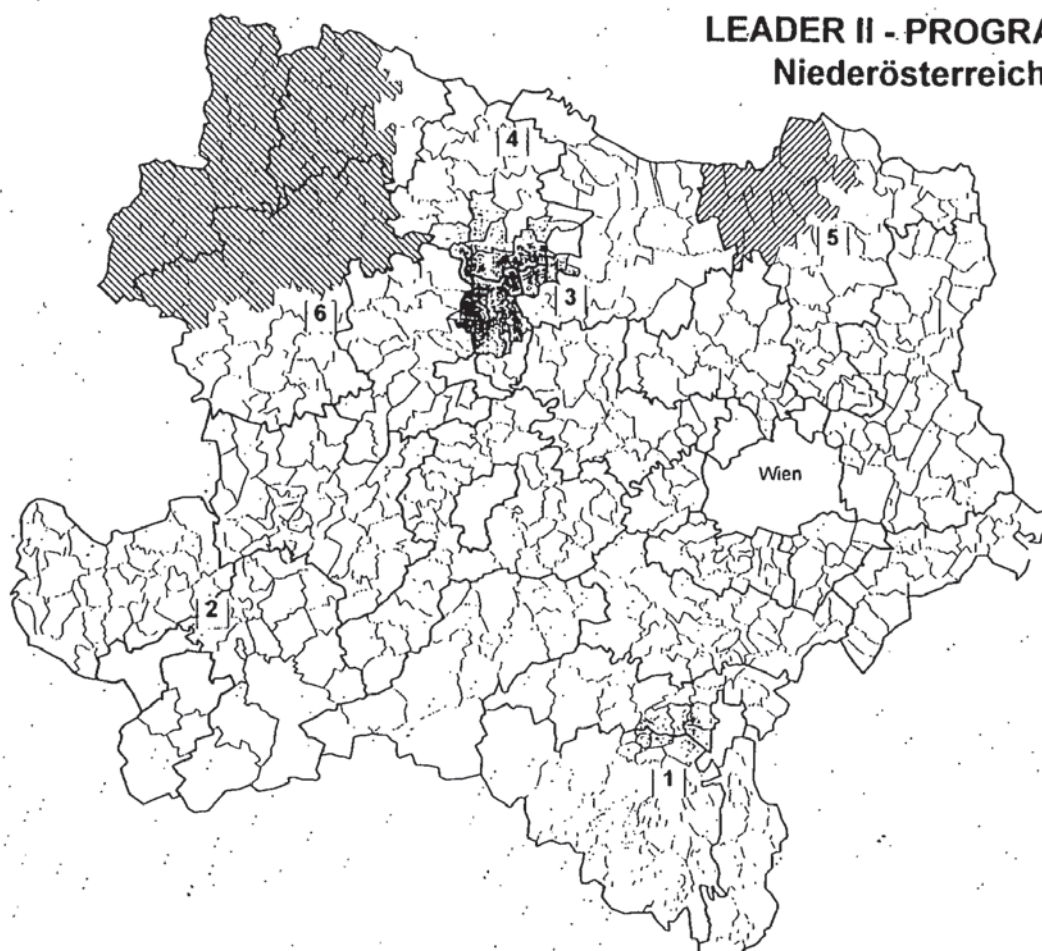
Laufzeit der Förderungsaktion

Diese Richtlinie gilt für die Laufzeit der Gemeinschaftsinitiative LEADER II (31.12.1999) und tritt rückwirkend mit 17.7.1995 (Einreichung des operationeller Programmes bei der Europäischen Kommission) in Kraft. Auszahlungen müssen bis spätestens 31.12.2002 abgeschlossen sein.

LEADER II - PROGRAMM Niederösterreich



LEADER II - PROGRAMM
Niederösterreich



VZLEADER.XLS

OSTZ-Nr.	Gebiet	Leader II - Programm Gemeinden	Kataster- fläche, ha	Wohnbe- völkerung	Dichte EW/km²
31813	1	Grünbach am Schneeberg	736,89	1852	251
31831	1	St.Egyden am Steinfeld	2615,37	1671	64
31834	1	Schrattenbach	1081,99	380	35
31845	1	Willendorf	731,53	727	99
31847	1	Würflach	1232,99	1313	106
31849	1	Höflein a.d. Hohen Wand	894,22	717	80
32301	1	Bad Fischau-Brunn	2059,82	2502	121
32311	1	Hohe Wand	2460,29	1276	52
32334	1	Weikersdorf am Steinfelde	1421,90	967	68
32336	1	Winzendorf-Muthmannsdorf	1616,41	1529	95
	Summe 1	Schneebergbahn	14851,41	12934	87
30301	2	Waldhofen a.d.Ybbs(Stadt)	13152,08	11435	87
30516	2	Hollenstein an der Ybbs	12637,12	1948	15
30524	2	Opponitz	3967,62	1031	26
30526	2	St.Georgen am Reith	4010,55	573	14
30533	2	Sonntagberg	1841,05	4288	233
30543	2	Ybbsitz	10416,51	3915	38
32001	2	Gaming	24394,08	3793	16
32002	2	Göstling an der Ybbs	14355,36	2187	15
32003	2	Gresten	382,43	1889	494
32004	2	Gresten-Land	5548,27	1553	28
32005	2	Lunz am See	10141,96	2154	21
32008	2	Purgstall an der Erlauf	5588,89	5196	93
32010	2	Reinsberg	2954,77	947	32
32011	2	St.Anton an der Jeßnitz	6964,50	1273	18
32013	2	Scheibbs	4582,03	4389	96
32016	2	Wieselburg	542,57	3095	570
	Summe 2	NO Eisenstraße	121479,79	49666	41
31026	3	Maissau	4314,57	1778	41
31101	3	Altenburg	2812,18	737	26
31103	3	Burgschleinitz-Kühnring	4184,72	1313	31
31105	3	Eggenburg	2352,49	3625	154
31106	3	Gars am Kamp	5046,52	3458	69
31109	3	Horn	3923,47	6264	160
31121	3	Rosenburg-Mold	3066,30	968	32
31315	3	Hadersdorf-Kammern	480,27	1861	387
31322	3	Langenlois	6712,51	6367	95
31346	3	Straß im Straßertale	2249,96	1402	62
31355	3	Schönberg am Kamp	5328,16	1914	36
	Summe 3	Kulturpark Kamptal	40471,15	29687	73
31016	4	Hardegg	9336,68	1652	18
31035	4	Pulkau	3673,49	1680	46
31037	4	Retz	4501,44	4284	95
31038	4	Retzbach	1814,52	1101	61
31041	4	Schrattenthal	2243,47	940	42
31052	4	Zellerndorf	4112,51	2561	62
	Summe 4	Retzer Land	25682,11	12218	48

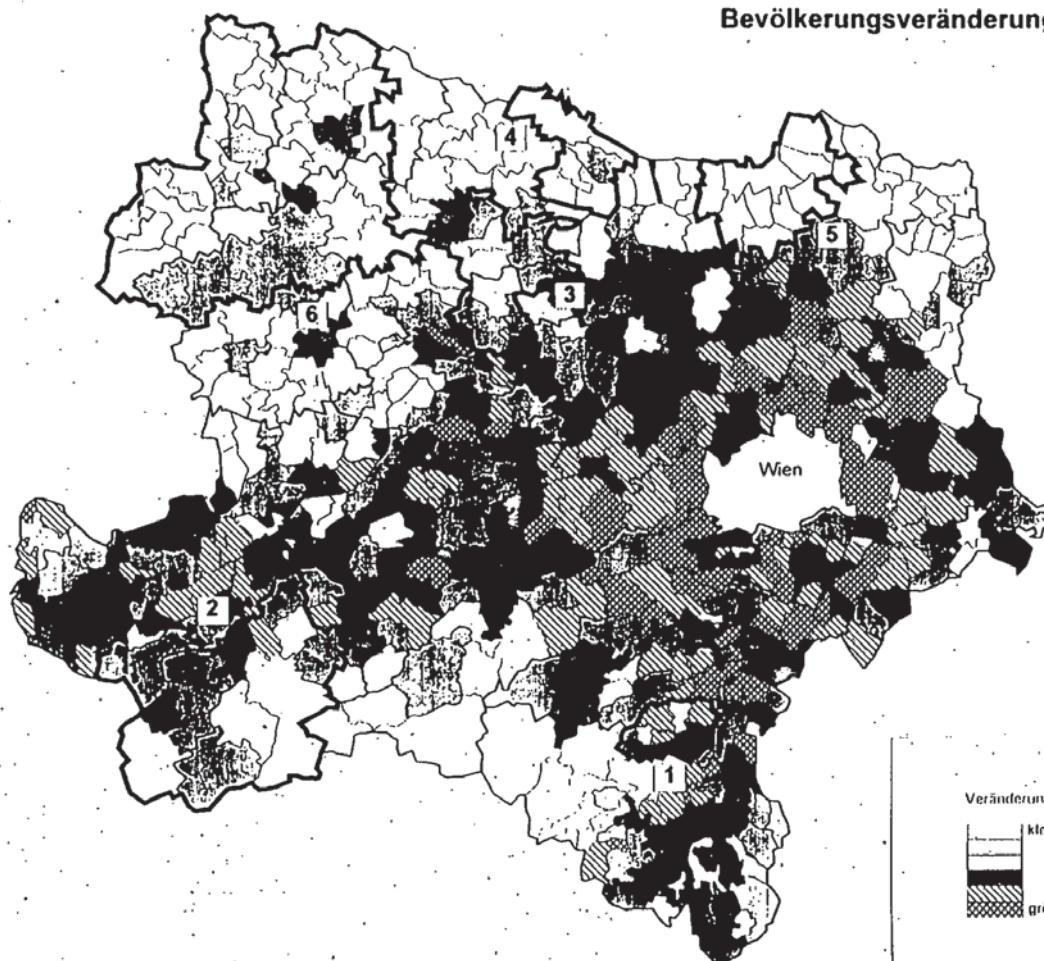
VZLEADER.XLS

ÖSTZ-Nr.	Gebiet	Leader II - Programm Gemeinden	Kataster- fläche, ha	Wohnbe- völkerung	Dichte EW/km²
31608	5 Falkenstein		1911,61	457	24
31609	5 Fallbach		3042,64	906	30
31613	5 Gnadendorf		4825,24	1203	25
31616	5 Großharras		4265,03	1319	31
31629	5 Laa an der Thaya		7289,18	6280	86
31634	5 Neudorf bei Staats		4032,51	1286	32
31649	5 Staats		4263,10	2012	47
31650	5 Stronsdorf		4815,91	1668	35
	5 (Gartenbrunn) *		3190,00	1477	46
31611	5 Gaubitsch *		2247,70	884	39
31652	5 Unterstinkenbrunn *		942,30	593	63
31653	5 Wildendürnbach		5344,00	1645	31
	Summe 5 Land um Laa		42979,22	18253	42
30902	6 Amaliendorf-Aalfang		803,76	1146	143
30910	6 Bad Großpertholz		8240,09	1702	21
30903	6 Brand-Nagelberg		3663,69	2013	55
30904	6 Eggern		2020,87	804	40
30906	6 Eisgarn		2249,98	754	34
30908	6 Gmünd		2510,46	6028	240
30909	6 Großdietmanns		3991,95	2166	54
30912	6 Großschönau		4195,91	1177	28
30915	6 Haugschlag		2265,63	556	25
30916	6 Heidenreichstein		5841,79	4849	83
30917	6 Hirschbach		789,54	517	65
30920	6 Hoheneich		1559,98	1539	99
30921	6 Kirchberg am Walde		3778,25	1520	40
30925	6 Litschau		8105,29	2923	36
30913	6 Moorbad Harbach		3551,49	699	20
30929	6 Reingers		2492,06	729	29
30932	6 St.Martin		4934,85	1245	25
30935	6 Schrems		6082,14	5925	97
30939	6 Unserfrau-Altweitra		4019,55	983	24
30940	6 Waldenstein		2273,30	1114	49
30942	6 Weitra		5253,02	2925	56
32202	6 Dietmanns		686,86	1202	175
32203	6 Dobersberg		4759,97	1801	38
32206	6 Gastern		2497,28	1418	57
32207	6 Groß-Siegharts		4427,81	3236	73
32209	6 Karlstein an der Thaya		4886,94	1596	33
32210	6 Kautzen		3541,89	1389	39
32214	6 Pfaffenschlag/Waidh/Thaya		2967,97	970	33
32217	6 Thaya		4334,33	1424	33
32219	6 Vltis		5551,99	2564	46
32220	6 Waidhofen an der Thaya		4602,06	5553	121
32221	6 Waidhofen a.d.Thaya-Land		3244,96	1097	34
32222	6 Waldkirchen an der Thaya		4272,54	758	18
32223	6 Windigsteig		2550,84	1168	46
32501	6 Allentsteig		7142,35	2447	34
32504	6 Eichenbach		2313,57	1259	54

VZLEADER.XLS

OSTZ-Nr.	Gebiet	Leader II - Programm Gemeinden	Kataster- fläche, ha	Wohnbe- völkerung	Dichte EW/km²
32505	6 Göpfritz an der Wild		6058,99	1881	31
32508	6 Groß-Gerungs		10588,07	4812	45
32516	6 Langschlag		6099,79	1848	30
32520	6 Pölla		10451,72	1091	10
32524	6 Schwarzenau		2812,72	1714	61
32525	6 Schweiggers		5865,15	2067	35
32530	6 Zwettl-Niederösterreich		25607,05	11427	45
	Summe 6 Vernetzung Waldviertel		203888,45	94036	46
	Leader Gebiete gesamt		449352,13	216794	48
	NÖ gesamt		1917374,03	1473813	77

Bevölkerungsveränderung 1981 - 1991



Veränderung 1981-1991 in %

	kleiner	-8
	-8 bis	-2
	-2 bis	2
	2 bis	8
	8 bis	16
	größer	16

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung							
		1981	1991	Veränderung 1981 - 1991					
				insgesamt		davon durch			
						Geburtenbilanz		Wanderungsbilanz	
						absolut	in %	absolut	in %
31813	Grünbach am Schneeberg	1.887	1.852	-35	-1,9	-103	-5,5	68	3,6
31831	St.Egyden am Steinfelde	1.559	1.671	112	7,2	44	2,8	68	4,4
31834	Schrattenbach	360	380	20	5,6	8	2,2	12	3,3
31845	Willendorf	671	727	56	8,3	-29	-4,3	85	12,7
31847	Würflach	1.251	1.313	62	5,0	-23	-1,8	85	6,8
31849	Höflein a.d. Hohen Wand	743	717	-26	-3,5	-18	-2,4	-8	-1,1
32301	Bad Fischau - Brunn	2.242	2.502	260	11,6	-91	-4,1	351	15,7
32311	Hohe Wand	1.171	1.276	105	9,0	18	1,5	87	7,4
32334	Weikersdorf am Steinfelde	937	967	30	3,2	31	3,3	-1	-0,1
32336	Winzendorf - Muthmannsdorf	1.561	1.529	-32	-2,0	-58	-3,7	26	1,7
	Schneebergbahn	12.382	12.934	552	4,5	-221	-1,8	773	6,2
	Niederösterreich	1.427.849	1.473.813	45.964	3,2	-19.117	-1,3	65.081	4,6

th

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung									
		1981					1991				
		insge- samt	davon Altersgruppe				insge- samt	davon Altersgruppe			
			bis 14 Jahre	15 bis 29 Jahre	30 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter		bis 14 Jahre	15 bis 29 Jahre	30 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter
31813	Grünbach am Schneeberg	1.887	347	420	787	333	1.852	308	423	785	336
31831	St. Egyden am Steinfelde	1.559	317	398	640	204	1.671	331	369	758	213
31834	Schrattenbach	360	64	99	145	52	380	66	75	165	74
31845	Willendorf	671	129	137	291	114	727	105	169	306	147
31847	Würflach	1.251	255	274	554	168	1.313	200	283	636	194
31849	Höflein a.d. Hohen Wand	743	157	136	324	126	717	113	164	329	111
32301	Bad Fischau - Brunn	2.242	413	490	954	385	2.502	413	519	1.165	405
32311	Hohe Wand	1.171	231	268	489	183	1.276	240	282	562	192
32334	Weikersdorf am Steinfelde	937	208	255	354	120	967	187	239	433	108
32336	Winzendorf - Muthmannsdorf	1.561	300	324	693	244	1.529	215	332	680	302
	Schneebergbahn	12.382	2.421	2.801	5.231	1.929	12.934	2.178	2.855	5.819	2.082
	Niederösterreich	1.427.849	284.003	327.465	588.410	227.971	1.473.813	255.633	331.896	655.277	231.007

Gemeinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung, 15 Jahre und älter - 1981							
		insgesamt	davon höchste abgeschlossene Ausbildung						
			Hochschule	hochschul- verwandte Ausbildung	B H S	A H S	Fach- schule	Lehre	Pflicht- schule
31813	Grünbach am Schneeberg	1.540	11	1	36	33	124	445	890
31831	St.Egyden am Steinfelde	1.242	14	6	28	15	81	384	714
31834	Schrattenbach	296	4	1	5	4	30	102	150
31845	Willendorf	542	3	1	12	16	48	172	290
31847	Würflach	996	13	3	17	19	101	368	475
31849	Höflein a.d. Hohen Wand	586	3	2	10	9	53	193	326
32301	Bad Fischau - Brunn	1.829	48	19	76	80	187	574	845
32311	Hohe Wand	940	11	8	21	15	82	287	516
32334	Weikersdorf am Steinfelde	729	11	1	20	15	67	231	384
32336	Winzendorf - Muthmannsdorf	1.261	23	4	46	48	119	451	570
	Schneebergbahn	9.961	141	46	271	254	892	3.197	5.160
	Niederösterreich	1.143.846	23.229	5.473	32.355	37.536	116.733	318.700	609.820

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung, 15 Jahre und älter - 1991							
		insgesamt	davon höchste abgeschlossene Ausbildung						
			Hochschule	hochschul- verwandte Ausbildung	B H S	A H S	Fach- schule	Lehre	Pflicht- schule
31813	Grünbach am Schneeberg	1.544	17	9	54	42	168	563	691
31831	St. Egyden am Steinfelde	1.340	21	18	49	23	151	494	584
31834	Schrattenbach	314	4	0	8	8	41	102	151
31845	Willendorf	622	14	8	32	17	73	225	253
31847	Würflach	1.113	28	8	67	35	135	428	412
31849	Höflein a. d. Hohen Wand	604	9	11	27	13	60	237	247
32301	Bad Fischau - Brunn	2.089	90	33	147	134	259	704	722
32311	Hohe Wand	1.036	24	16	56	25	113	363	439
32334	Weikersdorf am Steinfelde	780	14	12	27	20	73	259	375
32336	Winzendorf - Muthmannsdorf	1.314	33	10	77	64	117	476	537
	Schneebergbahn	10.756	254	125	544	381	1.190	3.851	4.411
	Niederösterreich	1.218.180	36.771	13.047	58.674	49.679	147.266	413.011	499.732

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung							
		1981	1991	Veränderung 1981 - 1991					
				insgesamt		davon durch			
				absolut	in %	Geburtenbilanz		Wanderungsbilanz	
						absolut	in %	absolut	in %
30301	Waidhofen a.d. Ybbs	11 337	11.435	98	0,9	302	2,7	-204	-1,8
30516	Hollenstein a.d. Ybbs	1.993	1.948	-45	-2,3	53	2,7	-98	-4,9
30524	Opponitz	1.006	1.031	25	2,5	82	8,2	-57	-5,7
30526	St. Georgen am Reith	563	573	10	1,8	23	4,1	-13	-2,3
30533	Sonntagberg	4.419	4.288	-131	-3,0	67	1,5	-198	-4,5
30543	Ybbsitz	3.858	3.915	57	1,5	242	6,3	-185	-4,8
32001	Gaming	4.089	3.793	-296	-7,2	-22	-0,5	-274	-6,7
32002	Göstling a.d. Ybbs	2.196	2.187	-11	-0,5	124	5,6	-135	-6,1
32003	Gresten	1.823	1.889	66	3,6	96	5,3	-30	-1,6
32004	Gresten-Land	1.486	1.553	67	4,5	164	11,0	-97	-6,5
32005	Lunz am See	2.218	2.154	-64	-2,9	64	2,9	-128	-5,8
32008	Purgstall a.d. Erlauf	5.231	5.196	-35	-0,7	312	5,9	-347	-6,7
32010	Reinsberg	834	947	113	13,5	98	11,8	15	1,8
32011	St. Anton a.d. Jeßnitz	1.287	1.273	-14	-1,1	50	3,9	-64	-5,0
32013	Scheibbs	4.515	4.389	-126	-2,8	-165	-3,7	39	0,9
32016	Wieselburg	3.042	3.095	53	1,7	118	3,9	-65	-2,1
	Eisenstraße	49.899	49.666	-233	-0,5	1.608	3,2	-1.841	-3,7
	Niederösterreich	1.427.849	1.473.813	45.964	3,2	-19.117	-1,3	65.081	4,6

6h

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung									
		1981					1991				
		insge- samt	davon Altersgruppe				insge- samt	davon Altersgruppe			
			bis 14 Jahre	15 bis 29 Jahre	30 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter		bis 14 Jahre	15 bis 29 Jahre	30 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter
30301	Waidhofen a.d. Ybbs	11.337	2.407	2.703	4.423	1.804	11.435	2.193	2.643	4.613	1.986
30516	Hollenstein a.d. Ybbs	1.993	454	494	752	293	1.948	412	421	808	307
30524	Opponitz	1.006	273	287	328	118	1.031	221	278	400	132
30526	St. Georgen am Reith	563	126	137	208	92	573	105	138	237	93
30533	Sonntagberg	4.419	899	1.031	1.864	625	4.288	791	992	1.869	636
30543	Ybbsitz	3.858	940	1.069	1.417	432	3.915	857	997	1.565	496
32001	Gaming	4.089	855	976	1.685	573	3.793	652	873	1.682	586
32002	Göstling a.d. Ybbs	2.198	520	613	789	276	2.187	462	518	894	313
32003	Gresten	1.823	416	499	648	260	1.889	404	450	765	270
32004	Gresten-Land	1.486	415	431	493	147	1.553	425	391	570	167
32005	Lunz am See	2.218	493	504	866	355	2.154	412	491	881	370
32008	Purgstall a.d. Erlauf	5.231	1.433	1.378	1.818	602	5.196	1.117	1.374	2.060	645
32010	Reinsberg	834	256	225	262	91	947	288	223	341	95
32011	St. Anton a.d. Jeßnitz	1.287	335	299	489	164	1.273	258	342	516	157
32013	Scheibbs	4.515	960	1.029	1.725	801	4.389	786	1.017	1.796	790
32016	Wieselburg	3.042	685	703	1.269	385	3.095	583	725	1.315	472
	Eisenstraße	49.899	11.467	12.378	19.036	7.018	49.666	9.966	11.873	20.312	7.515
	Niederösterreich	1.427.849	284.003	327.465	588.410	227.971	1.473.813	255.633	331.896	655.277	231.007

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung, 15 Jahre und älter - 1981							
		insgesamt	davon höchste abgeschlossene Ausbildung						
			Hochschule	hochschul- verwandte Ausbildung	B H S	A H S	Fach- schule	Lehre	Pflicht- schule
30301	Waidhofen a.d. Ybbs	8.930	240	61	285	286	975	2.215	4.868
30516	Hollenstein a.d. Ybbs	1.539	13	8	55	30	91	397	945
30524	Opponitz	733	7	0	8	7	51	198	462
30526	St.Georgen am Reith	437	3	0	3	4	37	132	258
30533	Sonntagberg	3.520	31	15	78	68	288	945	2.095
30543	Ybbsitz	2.918	24	15	60	55	196	709	1.859
32001	Gaming	3.234	42	15	45	52	218	929	1.933
32002	Göstling a.d. Ybbs	1.678	23	6	37	67	153	429	963
32003	Gresten	1.407	27	22	51	49	106	381	771
32004	Gresten-Land	1.071	2	5	4	13	147	328	572
32005	Lunz am See	1.725	28	3	45	48	176	426	999
32008	Purgstall a.d. Erlauf	3.798	37	16	80	107	288	1.160	2.110
32010	Reinsberg	578	5	1	5	11	44	211	301
32011	St.Anton a.d. Jeßnitz	952	10	0	5	11	56	259	611
32013	Scheibbs	3.555	88	22	113	164	285	991	1.892
32016	Wieselburg	2.357	91	23	86	75	198	737	1.147
	Eisenstraße	38.432	671	212	960	1.047	3.309	10.447	21.786
	Niederösterreich	1.143.846	23.229	5.473	32.355	37.536	116.733	318.700	609.820

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung, 15 Jahre und älter - 1991							
		insgesamt	davon höchste abgeschlossene Ausbildung						Pflicht- schule
			Hochschule	hochschul- verwandte Ausbildung	B H S	A H S	Fach- schule	Lehre	
30301	Waidhofen a.d. Ybbs	9.242	322	122	464	328	1.207	2.541	3.858
30516	Hollenstein a.d. Ybbs	1.536	25	27	82	24	128	481	769
30524	Opponitz	810	8	6	26	15	101	278	376
30526	St. Georgen am Reith	468	1	4	11	5	58	167	222
30533	Sonntagberg	3.497	46	32	130	72	387	1.226	1.604
30543	Ybbsitz	3.058	48	40	112	51	355	1.036	1.416
32001	Gaming	3.141	55	31	97	99	271	1.197	1.391
32002	Göstling a.d. Ybbs	1.725	31	18	68	33	201	602	772
32003	Gresten	1.485	28	34	72	54	122	535	640
32004	Gresten-Land	1.128	1	7	19	6	83	482	530
32005	Lunz am See	1.742	48	19	51	51	216	596	761
32008	Purgstall a.d. Erlauf	4.079	50	43	110	143	394	1.547	1.792
32010	Reinsberg	659	4	9	7	8	49	278	304
32011	St. Anton a.d. Jeßnitz	1.015	12	6	20	19	45	356	557
32013	Scheibbs	3.603	110	73	168	167	373	1.208	1.504
32016	Wieselburg	2.512	83	48	160	101	292	922	906
	Eisenstraße	39.700	872	519	1.597	1.176	4.282	13.852	17.402
	Niederösterreich	1.218.180	36.771	13.047	58.674	49.679	147.266	413.011	499.732

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung							
		1981	1991	Veränderung 1981 - 1991					
				Insgesamt		davon durch			
						Geburtenbilanz		Wanderungsbilanz	
				absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
31026	Maissau	1.804	1.778	-26	-1,4	-57	-3,2	31	1,7
31101	Altenburg	701	737	36	5,1	-26	-3,7	62	8,8
31103	Burgschleinitz - Kühnring	1.327	1.313	-14	-1,1	6	0,5	-20	-1,5
31105	Eggenburg	3.680	3.625	-55	-1,5	-138	-3,8	83	2,3
31106	Gars am Kamp	3.732	3.458	-274	-7,3	-121	-3,2	-153	-4,1
31109	Horn	6.322	6.264	-58	-0,9	-69	-1,1	11	0,2
31121	Rosenburg - Mold	1.061	968	-93	-8,8	-10	-0,9	-83	-7,8
31315	Hadersdorf - Kammern	1.608	1.861	253	15,7	29	1,8	224	13,9
31322	Langenlois	6.443	6.367	-76	-1,2	-127	-2,0	51	0,8
31346	Straß im Straßertale	1.420	1.402	-18	-1,3	10	0,7	-28	-2,0
31355	Schönberg am Kamp	2.043	1.914	-129	-6,3	-85	-4,2	-44	-2,2
	Kamptal	30.141	29.687	-454	-1,5	-588	-2,0	134	0,4
	Niederösterreich	1.427.849	1.473.813	45.964	3,2	-19.117	-1,3	65.081	4,6

Gemeinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung									
		1981					1991				
		insge- samt	davon Altersgruppe				insge- samt	davon Altersgruppe			
			bis 14 Jahre	15 bis 29 Jahre	30 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter		bis 14 Jahre	15 bis 29 Jahre	30 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter
31026	Maissau	1.804	320	404	727	353	1.778	288	367	763	360
31101	Altenburg	701	139	160	276	126	737	124	164	328	121
31103	Burgschleinitz - Kühnring	1.327	298	334	491	204	1.313	257	320	551	185
31105	Eggenburg	3.680	719	925	1.381	655	3.625	620	872	1.506	627
31106	Gars am Kamp	3.732	654	889	1.449	740	3.458	571	733	1.481	673
31109	Horn	6.322	1.230	1.594	2.515	983	6.264	1.042	1.452	2.714	1.056
31121	Rosenburg - Mold	1.061	224	242	412	183	968	160	238	403	167
31315	Hadersdorf - Kammern	1.608	368	383	683	174	1.861	332	443	845	241
31322	Langenlois	6.443	1.183	1.467	2.679	1.114	6.367	1.070	1.357	2.836	1.104
31346	Straß im Straßertale	1.420	281	335	571	233	1.402	267	281	600	254
31355	Schönberg am Kamp	2.043	447	455	801	340	1.914	330	436	812	336
	Kamptal	30.141	5.863	7.188	11.985	5.105	29.687	5.061	6.663	12.839	5.124
	Niederösterreich	1.427.849	284.003	327.465	588.410	227.971	1.473.813	255.633	331.896	655.277	231.007

Gemeinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung, 15 Jahre und älter - 1981							
		davon höchste abgeschlossene Ausbildung							
		insgesamt	Hochschule	hochschul- verwandte Ausbildung	B H S	A H S	Fach- schule	Lehre	Pflicht- schule
31026	Maissau	1.484	16	4	25	41	113	332	953
31101	Altenburg	562	12	0	7	13	61	160	309
31103	Burgschleinitz - Kühnring	1.029	13	1	19	13	87	337	559
31105	Eggenburg	2.961	63	22	105	105	363	692	1.611
31106	Gars am Kamp	3.078	55	15	68	100	328	903	1.609
31109	Horn	5.092	201	44	179	288	694	1.322	2.364
31121	Rosenburg - Mold	837	12	4	18	25	96	228	454
31315	Hadersdorf - Kammern	1.240	18	6	38	29	115	392	642
31322	Langenlois	5.260	81	31	155	126	591	1.106	3.170
31346	Straß im Straßertale	1.139	8	12	18	19	155	262	665
31355	Schönberg am Kamp	1.596	23	4	44	33	173	425	894
	Kamptal	24.278	502	143	676	792	2.776	6.159	13.230
	Niederösterreich	1.143.846	23.229	5.473	32.355	37.536	116.733	318.700	609.820

Gemeinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung, 15 Jahre und älter - 1991							
		davon höchste abgeschlossene Ausbildung							
		insgesamt	Hochschule	hochschul- verwandte Ausbildung	B H S	A H S	Fach- schule	Lehre	Pflicht- schule
31026	Maissau	1.490	31	9	65	32	175	478	700
31101	Altenburg	613	16	5	15	18	77	216	266
31103	Burgschleinitz - Kühnring	1.056	11	9	35	23	137	340	501
31105	Eggenburg	3.005	90	54	145	113	410	873	1.320
31106	Gars am Kamp	2.887	72	23	130	101	413	1.012	1.136
31109	Horn	5.222	262	86	293	279	813	1.551	1.938
31121	Rosenburg - Mold	808	25	9	35	34	115	250	340
31315	Hadersdorf - Kammern	1.529	27	12	70	51	197	554	618
31322	Langenlois	5.297	112	72	253	167	784	1.559	2.350
31346	Straß im Straßertale	1.135	17	15	35	33	128	340	567
31355	Schönberg am Kamp	1.584	45	9	80	48	227	477	698
	Kamptal	24.626	708	303	1.156	899	3.476	7.650	10.434

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung							
		1981	1991	Veränderung 1981 - 1991					
				insgesamt		davon durch			
						Geburtenbilanz		Wanderungsbilanz	
				absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
31016	Hardegg	1.904	1.652	-252	-13,2	-90	-4,7	-162	-8,5
31035	Pulkau	1.717	1.680	-37	-2,2	-66	-3,8	29	1,7
31037	Retz	4.333	4.284	-49	-1,1	-460	-10,6	411	9,5
31038	Retzbach	1.202	1.101	-101	-8,4	-62	-5,2	-39	-3,2
31041	Schrattenthal	991	940	-51	-5,1	-46	-4,6	-5	-0,5
31052	Zellerndorf	2.679	2.561	-118	-4,4	-28	-1,0	-90	-3,4
	Retzer Land	12.826	12.218	-608	-4,7	-752	-5,9	144	1,1
	Niederösterreich	1.427.849	1.473.813	45.964	3,2	-19.117	-1,3	65.081	4,6

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung									
		1981					1991				
		insge- samt	davon Altersgruppe				insge- samt	davon Altersgruppe			
			bis 14 Jahre	15 bis 29 Jahre	30 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter		bis 14 Jahre	15 bis 29 Jahre	30 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter
31016	Hardegg	1.904	362	385	782	375	1.652	225	351	703	373
31035	Pulkau	1.717	326	378	679	334	1.680	257	368	718	337
31037	Retz	4.333	799	919	1.756	859	4.284	602	925	1.866	891
31038	Retzbach	1.202	211	260	504	227	1.101	156	225	515	205
31041	Schrattenthal	991	211	214	403	163	940	153	211	395	181
31052	Zellerndorf	2.679	612	651	977	439	2.561	479	597	1.042	443
	Retzer Land	12.826	2.521	2.807	5.101	2.397	12.218	1.872	2.677	5.239	2.430
	Niederösterreich	1.427.849	284.003	327.465	588.410	227.971	1.473.813	255.633	331.896	655.277	231.007

Gemeinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung, 15 Jahre und älter - 1981							
		insgesamt	davon höchste abgeschlossene Ausbildung						
			Hochschule	hochschul- verwandte Ausbildung	B H S	A H S	Fach- schule	Lehre	Pflicht- schule
31016	Hardegg	1.542	19	4	19	20	113	316	1.051
31035	Pulkau	1.391	13	12	16	29	130	378	813
31037	Retz	3.534	39	8	93	114	476	778	2.026
31038	Retzbach	991	11	4	12	11	95	262	596
31041	Schrattenthal	780	11	4	7	14	162	149	433
31052	Zellerndorf	2.067	11	13	34	32	297	382	1.298
	Retzer Land	10.305	104	45	181	220	1.273	2.265	6.217
	Niederösterreich	1.143.846	23.229	5.473	32.355	37.536	116.733	318.700	609.820

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung, 15 Jahre und älter - 1991							
		insgesamt	davon höchste abgeschlossene Ausbildung						
			Hochschule	hochschul- verwandte Ausbildung	B H S	A H S	Fach- schule	Lehre	Pflicht- schule
31016	Hardegg	1.427	20	7	33	35	125	449	758
31035	Pulkau	1.423	17	18	25	40	181	478	664
31037	Retz	3.682	92	36	182	113	530	989	1.740
31038	Retzbach	945	12	7	29	14	118	316	449
31041	Schrattenthal	787	10	2	29	16	140	224	366
31052	Zellerndorf	2.082	26	24	49	55	320	661	947
	Retzer Land	10.346	177	94	347	273	1.414	3.117	4.924
	Niederösterreich	1.218.180	36.771	13.047	58.674	49.679	147.266	413.011	499.732

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung							
		1981	1991	Veränderung 1981 - 1991					
				insgesamt		davon durch			
						Geburtenbilanz		Wanderungsbilanz	
				absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
31608	Falkenstein	482	457	-25	-5,2	-9	-1,9	-16	-3,3
31609	Fallbach	990	906	-84	-8,5	-41	-4,1	-43	-4,3
31613	Gnadendorf	1.230	1.203	-27	-2,2	-47	-3,8	20	1,6
31616	Großharras	1.391	1.319	-72	-5,2	-58	-4,2	-14	-1,0
31629	Laa a.d. Thaya	6.463	6.280	-183	-2,8	-328	-5,1	145	2,2
31634	Neudorf bei Staats	1.402	1.286	-116	-8,3	-56	-4,0	-60	-4,3
31649	Staatz	2.059	2.012	-47	-2,3	-31	-1,5	-16	-0,8
31650	Stronsdorf	1.760	1.668	-92	-5,2	-9	-0,5	-83	-4,7
31653	Wildendürnbach	1.790	1.645	-145	-8,1	-78	-4,4	-67	-3,7
31657	Gartenbrunn	1.510	1.477	-33	-2,2	9	0,6	-42	-2,8
	Land um Laa a.d. Thaya	19.077	18.253	-824	-4,3	-648	-3,4	-176	-0,9
	Niederösterreich	1.427.849	1.473.813	45.964	3,2	-19.117	-1,3	65.081	4,6

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung									
		1981					1991				
		davon Altersgruppe					davon Altersgruppe				
		insge- samt	bis 14 Jahre	15 bis 29 Jahre	30 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter	insge- samt	bis 14 Jahre	15 bis 29 Jahre	30 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter
31608	Falkenstein	482	74	112	211	85	457	71	83	209	94
31609	Fallbach	990	187	252	365	186	906	140	231	378	157
31613	Gnadendorf	1.230	225	280	483	242	1.203	189	272	518	224
31616	Großharras	1.391	247	353	513	278	1.319	253	264	559	243
31629	Laa a.d. Thaya	6.463	1.321	1.494	2.449	1.199	6.280	1.046	1.497	2.692	1.045
31634	Neudorf bei Staats	1.402	287	365	506	244	1.286	256	291	547	192
31649	Staatz	2.059	456	491	766	346	2.012	399	444	855	314
31650	Stronsdorf	1.760	337	451	654	318	1.668	308	386	716	258
31653	Wildendürnbach	1.790	381	413	658	338	1.645	318	367	695	265
31657	Gartenbrunn	1.510	338	372	531	269	1.477	313	354	579	231
	Land um Laa a.d. Thaya	19.077	3.853	4.583	7.136	3.505	18.253	3.293	4.189	7.748	3.023
	Niederösterreich	1.427.849	284.003	327.465	588.410	227.971	1.473.813	255.633	331.896	655.277	231.007

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung, 15 Jahre und älter - 1981							
		Insgesamt	davon höchste abgeschlossene Ausbildung						Pflicht- schule
			Hochschule	hochschul- verwandte Ausbildung	B H S	A H S	Fach- schule	Lehre	
31608	Falkenstein	408	0	4	7	9	51	99	238
31609	Fallbach	803	5	5	14	16	42	183	538
31613	Gnadendorf	1.005	4	3	10	18	48	224	698
31616	Großharras	1.144	3	1	11	13	54	235	827
31629	Laa a.d. Thaya	5.142	87	22	99	152	478	1.339	2.965
31634	Neudorf bei Staats	1.115	5	0	13	19	85	281	712
31649	Staatz	1.603	12	5	20	16	102	412	1.036
31650	Stronsdorf	1.423	14	0	24	16	93	330	946
31653	Wildendürnbach	1.409	4	5	14	14	121	365	886
31657	Gartenbrunn	1.172	6	0	10	12	88	300	756
	Land um Laa a.d. Thaya	15.224	140	45	222	285	1.162	3.768	9.602
	Niederösterreich	1.143.846	23.229	5.473	32.355	37.536	116.733	318.700	609.820

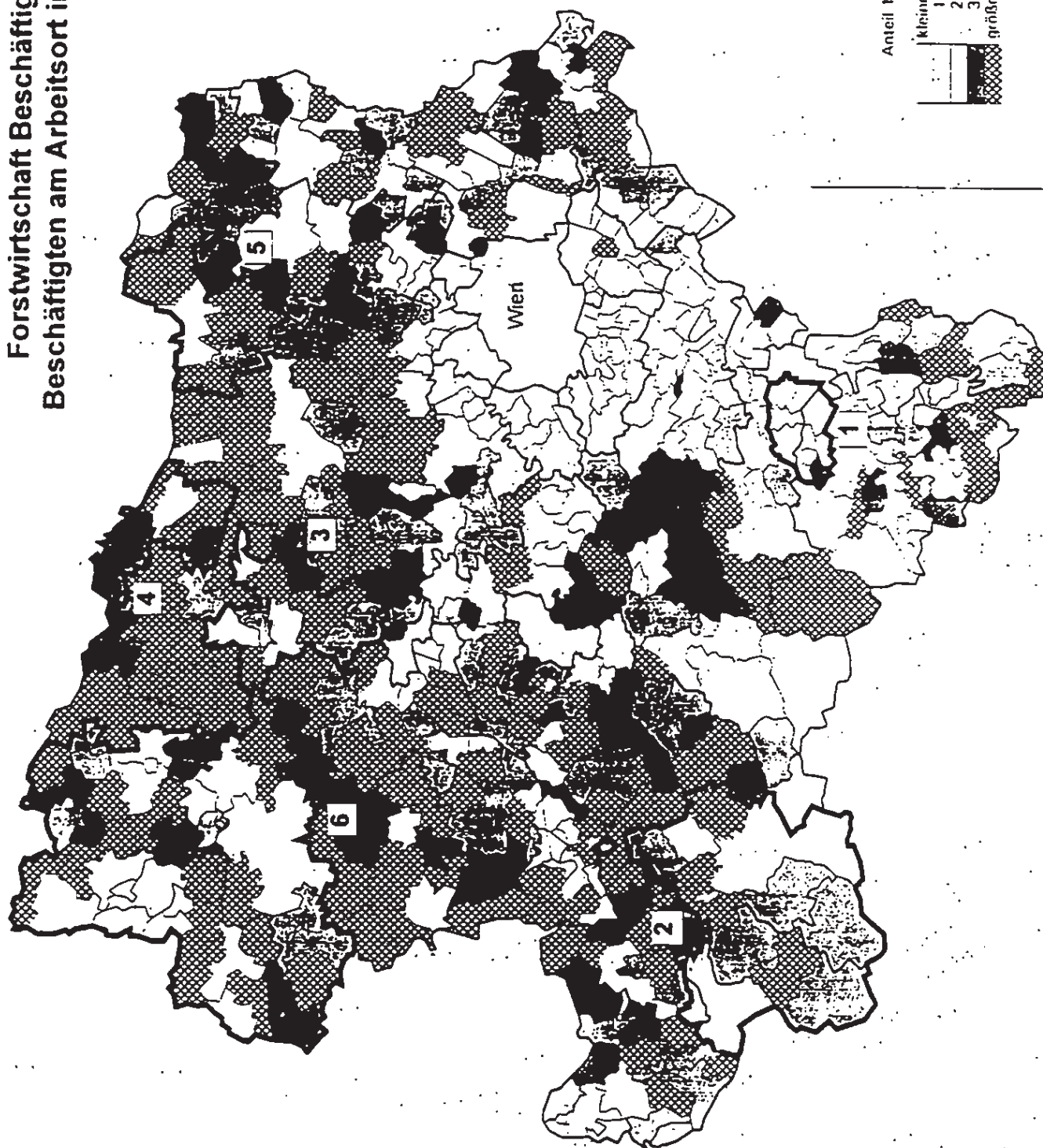
Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung, 15 Jahre und älter - 1991							
		Insgesamt	davon höchste abgeschlossene Ausbildung						Pflicht- schule
			Hochschule	hochschul- verwandte Ausbildung	B H S	A H S	Fach- schule	Lehre	
31608	Falkenstein	386	1	7	16	8	58	134	162
31609	Fallbach	766	11	5	21	17	84	223	405
31613	Gnadendorf	1.014	8	7	30	23	133	342	471
31616	Großharras	1.066	9	6	22	14	80	347	588
31629	Laa a.d. Thaya	5.234	150	63	192	172	595	1.696	2.366
31634	Neudorf bei Staats	1.030	12	3	20	16	100	388	491
31649	Staatz	1.613	20	8	40	25	141	561	818
31650	Stronsdorf	1.360	22	8	36	20	145	480	649
31653	Wildendürnbach	1.327	13	6	24	23	136	518	607
31657	Gartenbrunn	1.164	8	3	33	13	122	437	548
	Land um Laa a.d. Thaya	14.960	254	116	434	331	1.594	5.126	7.105
	Niederösterreich	1.143.846	23.229	5.473	32.355	37.536	116.733	318.700	609.820

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung							
		1981	1991	Veränderung 1981 - 1991					
				Insgesamt		davon durch			
				absolut	in %	Geburtenbilanz		Wanderungsbilanz	
						absolut	in %	absolut	in %
30902	Amaliendorf - Aalfang	1.201	1.146	-55	-4,6	-32	-2,7	-23	-1,9
30903	Brand - Nagelberg	2.188	2.013	-175	-8,0	-95	-4,3	-80	-3,7
30904	Eggern	916	804	-112	-12,2	-23	-2,5	-89	-9,7
30906	Eisgarn	862	754	-108	-12,5	2	0,2	-110	-12,8
30908	Gmund	6.417	6.028	-389	-6,1	-144	-2,2	-245	-3,8
30909	Großdietmanns	2.214	2.166	-48	-2,2	19	0,9	-67	-3,0
30910	Bad Großpertholz	1.782	1.702	-80	-4,5	1	0,1	-81	-4,5
30912	Großschönau	1.223	1.177	-46	-3,8	13	1,1	-59	-4,8
30913	Moorbad Harbach	713	699	-14	-2,0	12	1,7	-26	-3,6
30915	Haugschlag	629	556	-73	-11,6	-37	-5,9	-36	-5,7
30916	Heidenreichstein	5.325	4.849	-476	-8,9	-140	-2,6	-336	-6,3
30917	Hirschbach	499	517	18	3,6	-2	-0,4	20	4,0
30920	Hoheneich	1.640	1.539	-101	-6,2	-56	-3,4	-45	-2,7
30921	Kirchberg am Walde	1.685	1.520	-165	-9,8	-11	-0,7	-154	-9,1
30925	Litschau	3.091	2.923	-168	-5,4	-119	-3,8	-49	-1,6
30929	Reingers	809	729	-80	-9,9	-15	-1,9	-65	-8,0
30932	St. Martin	1.326	1.245	-81	-6,1	-8	-0,6	-73	-5,5
30935	Schrems	5.994	5.925	-69	-1,2	-32	-0,5	-37	-0,6
30939	Unserfrau - Altweitra	1.019	983	-36	-3,5	-18	-1,8	-18	-1,8
30940	Waldenstein	1.105	1.114	9	0,8	30	2,7	-21	-1,9
30942	Weitra	3.095	2.925	-170	-5,5	-154	-5,0	-16	-0,5
32202	Dietmanns	1.262	1.202	-60	-4,8	-29	-2,3	-31	-2,5
32203	Dobersberg	1.897	1.801	-96	-5,1	3	0,2	-99	-5,2
32206	Gastern	1.520	1.418	-102	-6,7	0	0,0	-102	-6,7
32207	Groß-Siegharts	3.359	3.236	-123	-3,7	-92	-2,7	-31	-0,9
32209	Karlstein a. d. Thaya	1.723	1.596	-127	-7,4	-36	-2,1	-91	-5,3
32210	Kautzen	1.533	1.389	-144	-9,4	-79	-5,2	-65	-4,2
32214	Pfaffenschlag bei Waidh. / Th.	1.071	970	-101	-9,4	-22	-2,1	-79	-7,4
32217	Thaya	1.548	1.424	-124	-8,0	-27	-1,7	-97	-6,3
32219	Vitis	2.723	2.564	-159	-5,8	16	0,6	-175	-6,4
32220	Waidhofen a. d. Thaya	5.401	5.553	152	2,8	-913	-16,9	1.065	19,7
32221	Waidhofen a. d. Thaya-Land	5.401	5.553	152	2,8	-913	-16,9	1.065	19,7
32222	Waldkirchen a. d. Thaya	1.127	1.097	-30	-2,7	58	5,1	-88	-7,8
32223	Windigsteig	902	758	-144	-16,0	-25	-2,8	-119	-13,2
32501	Allentsteig	1.267	1.168	-99	-7,8	3	0,2	-102	-8,1
32504	Eichenbach	2.842	2.447	-395	-13,9	-46	-1,6	-349	-12,3
32505	Göpfritz a. d. Wild	1.214	1.259	45	3,7	44	3,6	1	0,1
32508	Groß-Gerungs	1.986	1.881	-105	-5,3	-71	-3,6	-34	-1,7
32516	Langschlag	4.899	4.812	-87	-1,8	235	4,8	-322	-6,6
32520	Pölla	1.868	1.848	-20	-1,1	97	5,2	-117	-6,3
32524	Schwarzeneau	1.211	1.091	-120	-9,9	-58	-4,8	-62	-5,1
32525	Schweiggrers	1.929	1.714	-215	-11,1	-86	-4,5	-129	-6,7
32530	Zwetill, NO	2.127	2.067	-60	-2,8	49	2,3	-109	-5,1
		11.479	11.427	-52	-0,5	200	1,7	-252	-2,2
		98.621	94.036	-4.585	-4,6	-1.588	-1,6	-2.997	-3,0

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung									
		1981					1991				
		davon Altersgruppe					davon Altersgruppe				
		Insgesamt	bis 14 Jahre	15 bis 29 Jahre	30 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter	Insgesamt	bis 14 Jahre	15 bis 29 Jahre	30 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter
30902	Amaliendorf - Aalfang	1 201	234	246	527	194	1 146	153	251	534	208
30903	Brand - Nagelberg	2 188	406	481	927	374	2 013	262	426	931	394
30904	Eggern	916	210	208	354	144	804	119	189	370	126
30906	Eisgarn	862	188	207	323	144	754	122	168	332	132
30908	Gmünd	6 417	1 073	1 397	2 719	1 228	6 028	918	1 213	2 624	1 273
30909	Großdietmanns	2 214	519	541	841	313	2 166	412	524	936	294
30910	Bad Großpertholz	1 782	359	391	701	331	1 702	313	377	685	327
30912	Großschönau	1 223	277	322	414	210	1 177	264	265	455	193
30913	Moorbad Harbach	713	136	186	280	111	699	130	154	298	117
30915	Haugschlag	629	118	138	247	126	556	92	99	256	109
30916	Heidenreichstein	5 325	1 047	1 180	2 231	867	4 849	729	1 053	2 156	911
30917	Hirschbach	499	100	120	197	82	517	98	116	219	84
30920	Hoheneich	1 640	314	367	687	272	1 539	232	363	699	245
30921	Kirchberg am Walde	1 685	353	418	598	316	1 520	296	362	612	250
30925	Litschau	3 091	535	729	1 286	541	2 923	487	598	1 320	518
30929	Reingers	809	188	184	286	151	729	142	172	285	130
30932	St Martin	1 326	291	341	496	198	1 245	238	299	519	189
30935	Schrems	5 994	1 179	1 358	2 511	946	5 925	1 033	1 254	2 667	971
30939	Unserfrau - Altweitra	1 019	212	249	384	174	983	185	234	423	141
30940	Waldenstein	1 105	269	287	397	152	1 114	225	299	443	147
30942	Weitra	3 095	642	697	1 189	567	2 925	477	660	1 244	544
32202	Dietmanns	1 262	252	270	555	185	1 202	191	257	578	176
32203	Dobersberg	1 897	437	448	681	331	1 801	357	415	711	318
32206	Gastern	1 520	360	351	555	251	1 418	249	347	581	241
32207	Groß-Siegharts	3 359	673	681	1 321	684	3 236	524	771	1 321	620
32209	Karlstein a. d. Thaya	1 723	342	379	665	337	1 596	276	373	662	285
32210	Kautzen	1 533	286	353	562	332	1 389	226	307	569	287
32214	Pfaffenschlag bei Waidh./Th.	1 071	217	285	378	191	970	180	222	395	173
32217	Thaya	1 548	349	371	571	257	1 424	254	343	593	234
32219	Vitis	2 723	618	678	981	446	2 564	518	584	1 066	396
32220	Waidhofen a. d. Thaya	5 401	1 127	1 228	2 116	930	5 553	1 022	1 220	2 291	1 020
32221	Waidhofen a. d. Thaya-Land	1 127	294	299	393	141	1 097	242	278	413	164
32222	Waldkirchen a. d. Thaya	902	183	214	330	175	758	115	158	334	151
32223	Windigsteig	1 267	273	310	456	228	1 168	224	280	491	173
32501	Allentsteig	2 842	662	659	1 070	451	2 447	395	594	1 074	384
32504	Echsenbach	1 214	293	318	404	199	1 259	278	298	522	161
32505	Göplitz a. d. Wild	1 986	391	484	765	345	1 881	316	426	847	292
32508	Groß-Gerungs	4 899	1 201	1 309	1 667	722	4 812	1 056	1 186	1 865	705
32516	Langschlag	1 868	456	486	629	297	1 848	444	420	716	268
32520	Pölla	1 211	241	271	482	217	1 091	186	276	460	219
32524	Schwarzenau	1 929	407	441	716	365	1 714	256	396	732	330
32525	Schweigergers	2 127	490	527	728	382	2 067	456	484	813	314
32530	Zweill. NO	11 479	2 571	2 831	4 239	1 838	11 427	2 194	2 724	4 753	1 756
Waldviertel Grenzland		98 621	20 773	23 243	37 858	16 746	94 036	16 886	21 385	39 795	15 970

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Wohnbevölkerung, 16 Jahre und älter - 1981							
		Insgesamt	davon höchste abgeschlossene Ausbildung						
			Hochschule	hochschul- verwandte Ausbildung	B H S	A H S	Fach- schule	Lehre	Pflicht- schule
30902	Amaliendorf - Aalfang	967	4	1	12	13	24	157	756
30903	Brand - Nagelberg	1.782	12	7	14	32	83	334	1.300
30904	Eggern	706	2	1	11	5	32	121	534
30906	Eisgarn	674	1	2	13	7	49	151	451
30908	Gmund	5.344	94	33	119	184	564	1.506	2.844
30909	Großdielmanns	1.695	7	6	18	24	104	395	1.141
30910	Bad Großpertholz	1.423	21	4	25	46	102	231	994
30912	Großschönau	946	4	2	8	11	75	150	696
30913	Moorbad Harbach	577	4	1	8	9	40	132	383
30915	Hausschlag	511	5	0	8	7	15	115	361
30916	Heidenreichstein	4.278	46	21	104	86	324	917	2.780
30917	Hirschbach	399	2	1	8	1	50	97	240
30920	Hoheneich	1.326	24	4	20	28	124	329	797
30921	Kirchberg am Walde	1.332	9	1	13	11	73	262	963
30925	Litschau	2.556	40	8	68	59	163	644	1.574
30929	Reingers	621	3	1	4	1	72	145	395
30932	St. Martin	1.035	5	4	12	8	50	229	727
30935	Schrems	4.815	39	17	80	86	310	1.201	3.082
30939	Unserfrau - Altweitra	807	1	5	4	1	25	106	665
30940	Waldenstein	836	1	2	4	13	59	204	553
30942	Weitra	2.453	29	17	48	67	153	530	1.609
32202	Dielmanns	1.010	3	2	13	16	80	267	629
32203	Dobersberg	1.460	12	3	21	30	113	364	917
32206	Gastern	1.160	2	2	10	15	71	282	778
32207	Groß-Siegharts	2.686	21	11	46	52	257	729	1.570
32209	Karlstein a. d. Thaya	1.381	16	2	25	19	129	389	801
32210	Kautzen	1.247	5	3	18	25	67	239	890
32214	Plailfenschlag bei Waidh./Th.	854	3	0	11	4	79	172	585
32217	Thaya	1.199	12	7	11	15	108	350	696
32219	Vitis	2.105	9	3	17	30	150	413	1.483
32220	Waidhofen a. d. Thaya	4.274	147	47	141	186	582	937	2.234
32221	Waidhofen a. d. Thaya-Land	833	6	1	6	6	71	181	562
32222	Waldkirchen a. d. Thaya	719	3	0	18	11	67	185	435
32223	Windigsteig	994	4	2	10	15	53	114	796
32501	Allensteig	2.180	28	6	59	67	161	545	1.204
32504	Echsenbach	921	7	2	6	9	49	246	602
32505	Göpfritz a. d. Wild	1.595	11	3	22	22	76	403	1.058
32508	Groß-Gerungs	3.698	31	13	55	70	217	723	2.589
32516	Langschlag	1.412	10	4	13	13	56	427	809
32520	Polla	970	13	2	12	11	47	290	595
32524	Schwarzenau	1.522	14	9	14	42	103	364	976
32525	Schweiggrers	1.637	15	7	13	12	99	423	1.068
32530	Zweittl, NO	8.908	149	57	159	217	830	2.022	5.474
Waldviertel Grenzland		77.848		324	1.301	1.588	5.976	18.021	49.766

**Anteil der in der Land- und
Forstwirtschaft Beschäftigten an den
Beschäftigten am Arbeitsort insgesamt 1991**



Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Beschäftigte am Arbeitsort															
		1981								1991							
		insge- samt	davon in ...						insge- samt	davon in ...							
			Sektor 1		Sektor 2		Sektor 3			Sektor 1		Sektor 2		Sektor 3			
		absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %		
31813	Grünbach am Schneeberg	304	15	4,9	126	41,4	163	53,6	377	11	2,9	148	39,3	218	57,8		
31831	St.Egyden am Steinfelde	376	69	18,4	129	34,3	178	47,3	296	34	11,5	41	13,9	221	74,7		
31834	Schrattenbach	44	31	70,5	6	13,6	7	15,9	40	14	35,0	5	12,5	21	52,5		
31845	Willendorf	130	6	4,6	71	54,6	53	40,8	130	13	10,0	40	30,8	77	59,2		
31847	Würflach	166	23	13,9	67	40,4	76	45,8	191	19	9,9	44	23,0	128	67,0		
31849	Höflein a.d. Hohen Wand	126	29	23,0	44	34,9	53	42,1	96	10	10,4	19	19,8	67	69,8		
32301	Bad Fischau - Brunn	563	36	6,4	284	50,4	243	43,2	637	30	4,7	227	35,6	380	59,7		
32311	Hohe Wand	218	48	22,0	57	26,1	113	51,8	256	48	18,8	30	11,7	178	69,5		
32334	Weikersdorf am Steinfelde	311	33	10,6	235	75,6	43	13,8	705	29	4,1	515	73,0	161	22,8		
32336	Winzendorf - Muthmannsdorf	542	36	6,6	263	48,5	243	44,8	526	20	3,8	213	40,5	293	55,7		
	Schneebergbahn	2.780	326	11,7	1.282	46,1	1.172	42,2	3.254	228	7,0	1.282	39,4	1.744	53,6		
	Niederösterreich	539.377	84.862	15,7	229.363	42,5	225.152	41,7	556.663	63.017	11,3	206.856	37,2	286.790	51,5		

Gemeinde-kenn-nummer	Gemeinde, Region	1981					
		Beschäftigte am Wohnort insgesamt	davon			Ein- pendler	Beschäftigte am Arbeitsort insgesamt
			Nicht- pendler	Gemeinde- binnen- pendler	Aus- pendler		
31813	Grünbach am Schneeberg	688	107	103	478	94	304
31831	St. Egyden am Steinfelde	721	130	75	516	171	376
31834	Schrattenbach	145	39	2	104	3	44
31845	Willendorf	260	58	11	191	61	130
31847	Würflach	567	68	61	438	37	166
31849	Höflein a.d. Hohen Wand	283	62	26	195	38	126
32301	Bad Fischau - Brunn	946	144	155	647	264	563
32311	Hohe Wand	511	127	44	340	47	218
32334	Weikersdorf am Steinfelde	430	65	86	279	160	311
32336	Winzendorf - Muthmannsdorf	682	110	173	399	259	542
	Schneebergbahn	5.233	910	736	3.587	1.134	2.780
	Niederösterreich	629.786	136.838	178.450	314.498	224.089	539.377

Gemeinde-kenn-nummer	Gemeinde, Region	1991						Veränderung 1981-1991 in %	
		Beschäftigte am Wohnort insgesamt	davon			Ein- pendler	Beschäftigte am Arbeitsort insgesamt	Beschäftigte am Wohnort insgesamt	Beschäftigte am Arbeitsort insgesamt
			Nicht- pendler	Gemeinde- binnen- pendler	Aus- pendler				
31813	Grünbach am Schneeberg	738	64	145	529	168	377	7,3	24,0
31831	St. Egyden am Steinfelde	758	91	67	600	138	296	5,1	-21,3
31834	Schrattenbach	158	21	15	122	4	40	9,0	-9,1
31845	Willendorf	306	31	37	238	62	130	17,7	0,0
31847	Würflach	583	60	54	469	77	191	2,8	15,1
31849	Höflein a.d. Hohen Wand	311	36	29	246	31	96	9,9	-23,8
32301	Bad Fischau - Brunn	1.091	124	181	786	332	637	15,3	13,1
32311	Hohe Wand	549	122	56	371	78	256	7,4	17,4
32334	Weikersdorf am Steinfelde	469	71	121	277	513	705	9,1	126,7
32336	Winzendorf - Muthmannsdorf	689	79	145	465	302	526	1,0	-3,0
	Schneebergbahn	5.652	699	850	4.103	1.705	3.254	8,0	17,1
	Niederösterreich	660.455	106.519	167.236	386.700	282.908	556.663	4,9	3,2

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Beschäftigte am Arbeitsort													
		1981							1991						
		Insge- samt	davon in ...						Insge- samt	davon in ...					
			Sektor 1		Sektor 2		Sektor 3			Sektor 1		Sektor 2		Sektor 3	
absolut	Ant. in %		absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %		absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %		
30301	Waidhofen a.d. Ybbs	5.160	752	14,6	2.133	41,3	2.275	44,1	5.229	551	10,5	1821	34,8	2.857	54,6
30516	Hollenstein a.d. Ybbs	564	168	29,8	206	36,5	190	33,7	475	116	24,4	114	24,0	245	51,6
30524	Opponitz	211	94	44,5	61	28,9	56	26,5	191	88	46,1	45	23,6	58	30,4
30526	St. Georgen am Reith	137	86	62,8	27	19,7	24	17,5	132	77	58,3	16	12,1	39	29,5
30533	Sonntagberg	2.036	124	6,1	1.625	79,8	287	14,1	1.725	84	4,9	1231	71,4	410	23,8
30543	Ybbsitz	1.638	410	26,7	832	54,1	296	19,2	1.606	336	20,9	708	44,1	562	35,0
32001	Gaming	1.611	313	19,4	741	46,0	557	34,6	1.418	226	15,9	430	30,3	762	53,7
32002	Göstling a.d. Ybbs	736	203	27,6	237	32,2	296	40,2	676	162	24,0	67	9,9	447	66,1
32003	Gresten	536	29	5,4	261	48,7	246	45,9	891	33	3,7	385	43,2	473	53,1
32004	Gresten-Land	507	298	58,8	135	26,6	74	14,6	268	216	80,6	13	4,9	39	14,6
32005	Lunz am See	644	155	24,1	143	22,2	346	53,7	634	133	21,0	81	12,8	420	66,2
32008	Purgstall a.d. Erlauf	1.817	469	25,8	769	42,3	579	31,9	1.637	354	21,6	400	24,4	883	53,9
32010	Reinsberg	201	148	73,6	25	12,4	28	13,9	231	127	55,0	28	12,1	76	32,9
32011	St. Anton a.d. Jeßnitz	415	185	44,6	129	31,1	101	24,3	256	123	48,0	13	5,1	120	46,9
32013	Scheibbs	2.413	194	8,0	946	39,2	1.273	52,8	2.580	180	7,0	526	20,4	1.874	72,6
32016	Wieselburg	1.823	46	2,5	1.043	57,2	734	40,3	2.437	62	2,5	936	38,4	1.439	59,0
	Eisenstraße	20.349	3.674	18,1	9.313	45,8	7.362	36,2	20.386	2.868	14,1	6.814	33,4	10.704	52,5
	Niederösterreich	539.377	84.862	15,7	229.363	42,5	225.152	41,7	556.663	63.017	11,3	206.856	37,2	286.790	51,5

Gemeinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	1981					
		Beschäftigte am Wohnort Insgesamt	davon			Ein- pendler	Beschäftigte am Arbeitsort Insgesamt
			Nicht- pendler	Gemeinde- binnen- pendler	Aus- pendler		
30301	Waidhofen a.d. Ybbs	4.782	1.182	2.315	1.285	1.663	5.160
30516	Hollenstein a.d. Ybbs	801	208	287	306	69	564
30524	Opponitz	421	137	55	229	19	211
30526	St. Georgen am Reith	250	105	20	125	12	137
30533	Sonntagberg	1.870	266	728	876	1.042	2.036
30543	Ybbsitz	1.708	557	687	464	294	1.538
32001	Gaming	1.742	334	894	514	383	1.611
32002	Göstling a.d. Ybbs	897	283	358	256	95	736
32003	Gresten	737	139	270	328	127	536
32004	Gresten-Land	720	339	135	246	33	507
32005	Lunz am See	926	254	293	379	97	644
32008	Purgstall a.d. Erlauf	2.241	635	773	833	409	1.817
32010	Reinsperg	363	171	18	174	12	201
32011	St. Anton a.d. Jeßnitz	579	204	68	307	143	415
32013	Scheibbs	1.896	391	939	566	1.083	2.413
32016	Wieselburg	1.256	163	624	469	1.036	1.823
	Eisenstraße	21.189	5.368	8.464	7.357	6.517	20.349
	Niederösterreich	629.786	136.838	178.450	314.498	224.089	539.377

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	1991						Veränderung 1981-1991 in %	
		Beschäftigte am Wohnort insgesamt	davon			Ein- pendler	Beschäftigte am Arbeitsort insgesamt	Beschäftigte am Wohnort insgesamt	Beschäftigte am Arbeitsort insgesamt
			Nicht- pendler	Gemeinde- binnen- pendler	Aus- pendler				
30301	Waidhofen a.d. Ybbs	4.665	861	2.388	1.416	1.980	5.229	-2,4	1,3
30516	Hollenstein a.d. Ybbs	710	142	241	327	92	475	-11,4	-15,8
30524	Opponitz	453	112	53	288	26	191	7,6	-9,5
30526	St.Georgen am Reith	247	87	28	132	17	132	-1,2	-3,6
30533	Sonntagberg	1.799	198	592	1.009	935	1.725	-3,8	-15,3
30543	Ybbsitz	1.759	453	737	569	416	1.606	3,0	4,4
32001	Gaming	1.598	323	669	606	426	1.418	-8,3	-12,0
32002	Gostling a.d. Ybbs	905	241	310	354	125	676	0,9	-8,2
32003	Gresten	799	113	281	405	497	891	8,4	66,2
32004	Gresten-Land	717	243	17	457	8	268	-0,4	-47,1
32005	Lunz am See	902	219	253	430	162	634	-2,6	-1,6
32008	Purgstall a.d. Erlauf	2.387	539	639	1.209	459	1.637	6,5	-9,9
32010	Reinsberg	392	146	39	207	46	231	8,0	14,9
32011	St.Anton a.d. Jeßnitz	560	145	39	376	72	256	-3,3	-38,3
32013	Scheibbs	1.885	334	888	663	1.358	2.580	-0,6	6,9
32016	Wieselburg	1.368	132	608	628	1.697	2.437	8,9	33,7
	Eisenstraße	21.146	4.288	7.782	9.076	8.316	20.386	-0,2	0,2
	Niederösterreich	660.455	106.519	167.236	386.700	282.908	556.663	4,9	3,2

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Beschäftigte am Arbeitsort													
		1981								1991					
		Insge- samt	davon in ...						Insge- samt	davon in ...					
			Sektor 1		Sektor 2		Sektor 3			Sektor 1		Sektor 2		Sektor 3	
			absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %		absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %
31026	Maissau	554	231	41,7	142	25,6	181	32,7	433	141	32,6	101	23,3	191	44,1
31101	Altenburg	178	69	38,8	29	16,3	80	44,9	164	68	41,5	27	16,5	69	42,1
31103	Bürgschleinitz - Kühnring	284	197	69,4	41	14,4	46	16,2	264	125	47,3	35	13,3	104	39,4
31105	Eggenburg	2.102	103	4,9	777	37,0	1.222	58,1	1.949	73	3,7	639	32,8	1.237	63,5
31106	Gars am Kamp	1.485	212	14,3	844	56,8	429	28,9	1.793	151	8,4	463	25,8	1.179	65,8
31109	Horn	3.981	172	4,3	1.379	34,6	2.430	61,0	4.603	126	2,7	846	18,4	3.631	78,9
31121	Rosenburg - Mold	336	95	28,3	120	35,7	121	36,0	313	90	28,8	99	31,6	124	39,6
31315	Hadersdorf - Kammern	363	50	13,8	140	38,6	173	47,7	418	31	7,4	94	22,5	293	70,1
31322	Langenlois	2.007	538	26,8	554	27,6	915	45,6	2.012	457	22,7	401	19,9	1.154	57,4
31346	Straß im Straßertale	306	156	51,0	52	17,0	98	32,0	278	140	50,4	24	8,6	114	41,0
31355	Schönberg am Kamp	364	216	59,3	50	13,7	98	26,9	328	160	48,8	21	6,4	147	44,8
	Kamptal	11.960	2.039	17,0	4.128	34,5	5.793	48,4	12.555	1.562	12,4	2.750	21,9	8.243	65,7
	Niederösterreich	539.377	84.862	15,7	229.363	42,5	225.152	41,7	556.663	63.017	11,3	206.856	37,2	286.790	51,5

53

Gemeinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	1981					
		Beschäftigte am Wohnort Insgesamt	davon			Ein- pendler	Beschäftigte am Arbeitsort Insgesamt
			Nicht- pendler	Gemeinde- binnen- pendler	Aus- pendler		
31026	Maissau	769	301	117	351	136	554
31101	Altenburg	312	104	37	171	37	178
31103	Burgschleinitz - Kühnring	583	232	29	322	23	284
31105	Eggenburg	1.586	293	880	413	929	2.102
31106	Gars am Kamp	1.512	363	641	508	481	1.485
31109	Horn	2.725	398	1.746	581	1.837	3.981
31121	Rosenburg - Mold	465	135	68	262	133	336
31315	Hadersdorf - Kammern	707	114	76	517	173	363
31322	Langenlois	2.602	735	808	1.059	464	2.007
31346	Straß im Straßertale	632	198	59	375	49	306
31355	Schönberg am Kamp	838	276	59	503	29	364
	Kamptal	12.731	3.149	4.520	5.062	4.291	11.960
	Niederösterreich	629.786	136.838	178.450	314.498	224.089	539.377

Gemeinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	1991						Veränderung 1981-1991 in %	
		Beschäftigte am Wohnort Insgesamt	davon			Ein- pendler	Beschäftigte am Arbeitsort Insgesamt	Beschäftigte am Wohnort Insgesamt	Beschäftigte am Arbeitsort Insgesamt
			Nicht- pendler	Gemeinde- binnen- pendler	Aus- pendler				
31026	Maissau	747	188	108	451	137	433	-2,9	-21,8
31101	Altenburg	344	81	26	237	57	164	10,3	-7,9
31103	Burgschleinitz - Kühnring	588	155	50	383	59	264	0,9	-7,0
31105	Eggenburg	1.590	343	641	606	965	1.949	0,3	-7,3
31106	Gars am Kamp	1.462	266	665	531	862	1.793	-3,3	20,7
31109	Horn	2.847	437	1.577	833	2.589	4.603	4,5	15,6
31121	Rosenburg - Mold	460	136	62	262	115	313	-1,1	-6,8
31315	Hadersdorf - Kammern	879	97	101	681	220	418	24,3	15,2
31322	Langenlois	2.675	492	773	1.410	747	2.012	2,8	0,2
31346	Straß im Straßertale	606	145	67	394	66	278	-4,1	-9,2
31355	Schönberg am Kamp	836	192	77	567	59	328	-0,2	-9,9
	Kamptal	13.034	2.532	4.147	6.355	5.876	12.555	2,4	5,0

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Beschäftigte am Arbeitsort															
		1981								1991							
		insge- samt	davon in ...						insge- samt	davon in ...							
			Sektor 1		Sektor 2		Sektor 3			Sektor 1		Sektor 2		Sektor 3			
			absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %		absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %		
31016	Hardegg	447	236	52,8	106	23,7	105	23,5	425	165	38,8	76	17,9	184	43,3		
31035	Pulkau	518	227	43,8	116	22,4	175	33,8	474	152	32,1	82	17,3	240	50,6		
31037	Retz	1.876	408	21,7	435	23,2	1.033	55,1	1.680	223	13,3	199	11,8	1.258	74,9		
31038	Retzbach	254	178	70,1	34	13,4	42	16,5	249	118	47,4	49	19,7	82	32,9		
31041	Schrattenthal	238	172	72,3	41	17,2	25	10,5	198	132	66,7	30	15,2	36	18,2		
31052	Zellerndorf	589	316	53,7	81	13,8	192	32,6	491	250	50,9	38	7,7	203	41,3		
	Retzer Land	3.922	1.537	39,2	813	20,7	1.572	40,1	3.517	1.040	29,6	474	13,5	2.003	57,0		
	Niederösterreich	539.377	84.862	15,7	229.363	42,5	225.152	41,7	556.663	63.017	11,3	206.856	37,2	286.790	51,5		

Gemeinde-kenn-nummer	Gemeinde, Region	1981					
		Beschäftigte am Wohnort insgesamt	davon			Ein- pendler	Beschäftigte am Arbeitsort insgesamt
			Nicht- pendler	Gemeinde- binnen- pendler	Aus- pendler		
31016	Hardegg	771	285	126	360	36	447
31035	Pulkau	728	309	136	283	73	518
31037	Retz	1.711	553	697	461	626	1.876
31038	Retzbach	523	210	30	283	14	254
31041	Schrattenthal	397	185	36	176	17	238
31052	Zellerndorf	1.090	379	126	585	84	589
	Retzer Land	5.220	1.921	1.151	2.148	850	3.922
	Niederösterreich	629.786	136.838	178.450	314.498	224.089	539.377

Gemeinde-kenn-nummer	Gemeinde, Region	1991						Veränderung 1981-1991 in %	
		Beschäftigte am Wohnort insgesamt	davon			Ein- pendler	Beschäftigte am Arbeitsort insgesamt	Beschäftigte am Wohnort insgesamt	Beschäftigte am Arbeitsort insgesamt
			Nicht- pendler	Gemeinde- binnen- pendler	Aus- pendler				
31016	Hardegg	674	211	129	334	85	425	-12,6	-4,9
31035	Pulkau	743	218	135	390	121	474	2,1	-8,5
31037	Retz	1.655	368	610	677	702	1.680	-3,3	-10,4
31038	Retzbach	489	158	48	283	43	249	-6,5	-2,0
31041	Schrattenthal	402	149	28	225	21	198	1,3	-16,8
31052	Zellerndorf	1.075	298	94	683	99	491	-1,4	-16,6
	Retzer Land	5.038	1.402	1.044	2.592	1.071	3.517	-3,5	-10,3
	Niederösterreich	660.455	106.519	167.236	386.700	282.908	556.663	4,9	3,2

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Beschäftigte am Arbeitsort													
		1981								1991					
		insge- samt	davon in ...				insge- samt	davon in ...							
			Sektor 1		Sektor 2			Sektor 3		Sektor 1		Sektor 2		Sektor 3	
		absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %
		129	99	76,7	4	3,1	26	20,2	82	52	63,4	4	4,9	26	31,7
31608	Falkenstein	276	170	61,6	53	19,2	53	19,2	196	123	62,8	19	9,7	54	27,6
31609	Fallbach	325	238	73,2	31	9,5	56	17,2	209	126	60,3	23	11,0	60	28,7
31613	Gnadendorf	355	220	62,0	49	13,8	86	24,2	269	129	48,0	14	5,2	126	46,8
31616	Großharras	2.745	300	10,9	1.202	43,8	1.243	45,3	2.751	202	7,3	966	35,1	1.583	57,5
31629	Laa a.d. Thaya	324	200	61,7	51	15,7	73	22,5	258	116	45,0	34	13,2	108	41,9
31634	Neudorf bei Staats	497	256	51,5	131	26,4	110	22,1	366	144	39,3	57	15,6	165	45,1
31649	Staatz	673	316	47,0	207	30,8	150	22,3	572	167	29,2	90	15,7	315	55,1
31650	Stronsdorf	563	358	63,6	124	22,0	81	14,4	436	251	57,6	66	15,1	119	27,3
31653	Wildendürnbach	371	286	77,1	39	10,5	46	12,4	342	205	59,9	49	14,3	88	25,7
31657	Gartenbrunn														
	Land um Laa a.d. Thaya	6.258	2.443	39,0	1.891	30,2	1.924	30,7	5.481	1.515	27,6	1.322	24,1	2.644	48,2
	Niederösterreich	539.377	84.862	15,7	229.363	42,5	225.152	41,7	556.663	63.017	11,3	206.856	37,2	286.790	51,5

Gemeinde-kenn-nummer	Gemeinde, Region	1981					
		Beschäftigte am Wohnort insgesamt	davon			Ein- pendler	Beschäftigte am Arbeitsort insgesamt
			Nicht- pendler	Gemeinde- binnen- pendler	Aus- pendler		
31608	Falkenstein	242	93	28	121	8	129
31609	Fallbach	469	190	23	256	63	276
31613	Gnadendorf	559	257	34	268	34	325
31616	Großharras	631	260	51	320	44	355
31629	Laa a.d. Thaya	2.577	513	1.348	716	884	2.745
31634	Neudorf bei Staats	616	246	46	324	32	324
31649	Staatz	897	331	114	452	52	497
31650	Stronsdorf	845	372	163	310	138	673
31653	Wildendürnbach	785	414	97	274	52	563
31657	Gartenbrunn	678	330	28	320	13	371
	Land um Laa a.d. Thaya	8.299	3.006	1.932	3.361	1.320	6.258
	Niederösterreich	629.786	136.838	178.450	314.498	224.089	539.377

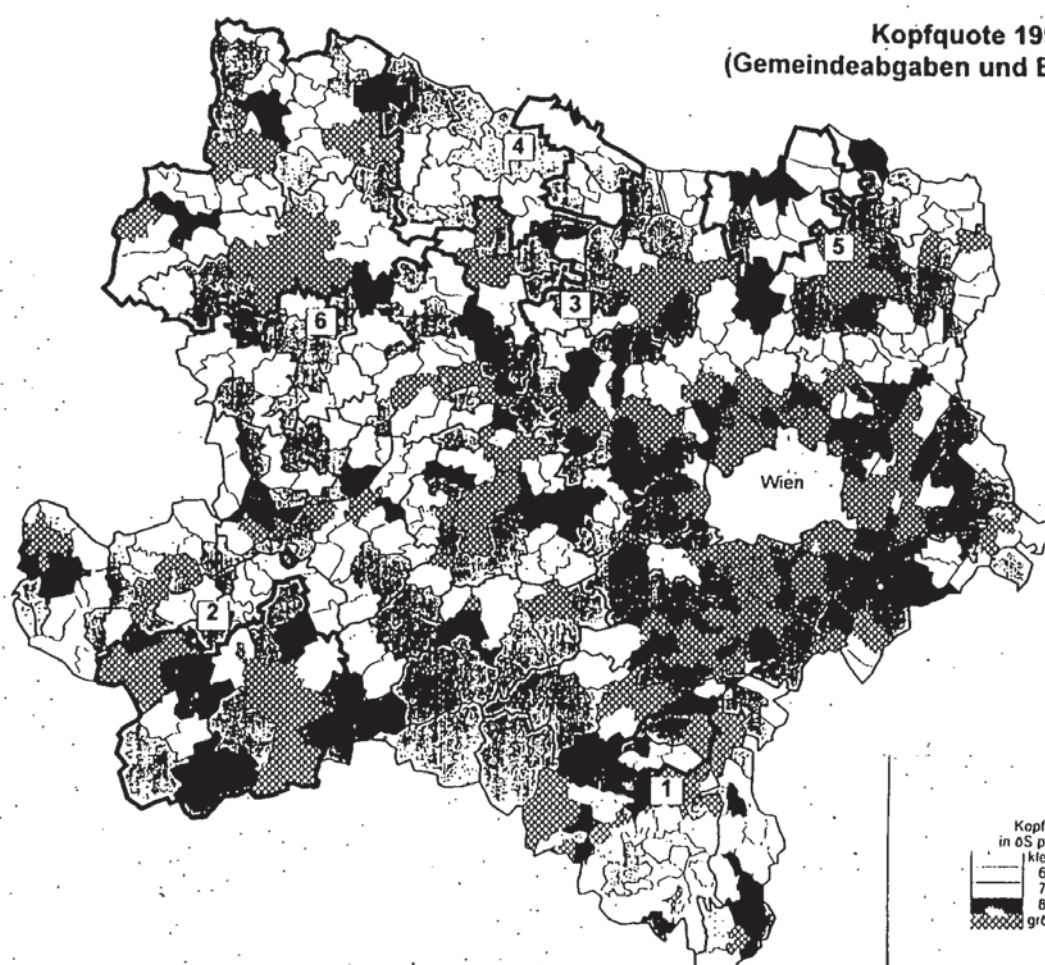
Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	1991						Veränderung 1981-1991 in %	
		Beschäftigte am Wohnort insgesamt	davon			Ein- pendler	Beschäftigte am Arbeitsort insgesamt	Beschäftigte am Wohnort insgesamt	Beschäftigte am Arbeitsort insgesamt
			Nicht- pendler	Gemeinde- binnen- pendler	Aus- pendler				
31608	Falkenstein	206	60	16	130	6	82	-14,9	-36,4
31609	Fallbach	414	123	22	269	51	196	-11,7	-29,0
31613	Gnadendorf	496	148	25	323	36	209	-11,3	-35,7
31616	Großharras	523	162	53	308	54	269	-17,1	-24,2
31629	Laa a.d. Thaya	2.732	403	1.328	1.001	1.020	2.751	6,0	0,2
31634	Neudorf bei Staats	586	143	60	383	55	258	-4,9	-20,4
31649	Staatz	843	204	78	561	84	366	-6,0	-26,4
31650	Stronsdorf	733	210	170	353	192	572	-13,3	-15,0
31653	Wildendürnbach	752	280	112	360	44	436	-4,2	-22,6
31657	Gartenbrunn	661	222	52	387	68	342	-2,5	-7,8
	Land um Laa a.d. Thaya	7.946	1.955	1.916	4.075	1.610	5.481	-4,3	-12,4
	Niederösterreich	660.455	106.519	167.238	386.700	282.908	556.663	4,9	3,2

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Beschäftigte am 1.1.1981													
		1981													
		davon in ...						davon in ...							
		Insgesamt	Sektor 1		Sektor 2		Sektor 3		Insgesamt	Sektor 1		Sektor 2		Sektor 3	
absolut	Ant. in %		absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %		absolut	Ant. in %	absolut	Ant. in %		
30902	Amaliendorf - Aalfang	138	5	3,6	98	71,0	35	25,4	134	4	3,0	79	59,0	51	38,1
30903	Brand - Nagelberg	765	83	10,8	567	74,1	115	15,0	519	45	8,7	317	61,1	157	30,3
30904	Eggern	258	100	38,8	117	45,3	41	15,9	155	74	47,7	38	24,5	43	27,7
30906	Eisgarn	210	108	51,4	65	31,0	37	17,6	183	83	45,4	61	33,3	39	21,3
30908	Gmund	4 075	51	1,3	1 946	47,8	2 078	51,0	4 226	64	1,5	1 078	25,5	3 084	73,0
30909	Großdielmanns	357	245	68,6	51	14,3	61	17,1	306	161	52,6	63	20,6	82	26,8
30910	Bad Großpertholz	435	193	44,4	83	19,1	159	36,6	423	151	35,7	61	14,4	211	49,9
30912	Großschönau	327	243	74,3	37	11,3	47	14,4	285	169	59,3	52	18,2	64	22,5
30913	Moorbad Harbach	201	75	37,3	23	11,4	103	51,2	350	67	19,1	37	10,6	246	70,3
30915	Haugschlag	124	67	54,0	38	30,6	19	15,3	78	40	51,3	13	16,7	25	32,1
30916	Heidenreichstein	2 547	230	9,0	1 741	68,4	576	22,6	2 021	189	9,4	895	44,3	937	46,4
30917	Hirschbach	85	55	64,7	10	11,8	20	23,5	64	36	56,3	8	12,5	20	31,3
30920	Hoheneich	377	34	9,0	254	67,4	89	23,6	340	14	4,1	222	65,3	104	30,6
30921	Kirchberg am Walde	433	202	46,7	151	34,9	80	18,5	413	228	55,2	70	16,9	115	27,8
30925	Litschau	960	200	20,8	443	46,1	317	33,0	840	139	16,5	209	24,9	492	58,6
30929	Reingers	175	103	58,9	39	22,3	33	18,9	164	74	45,1	44	26,8	46	28,0
30932	St Martin	280	191	68,2	37	13,2	52	18,6	197	96	48,7	44	22,3	57	28,9
30935	Schrems	3 542	194	5,5	2 631	74,3	717	20,2	3 329	102	3,1	2 260	67,9	967	29,0
30939	Unserfrau - Altweitra	149	100	67,1	32	21,5	17	11,4	223	140	62,8	48	21,5	35	15,7
30940	Waldenstein	266	190	71,4	37	13,9	39	14,7	167	107	64,1	22	13,2	38	22,8
30942	Weitra	1 483	293	19,8	626	42,2	564	38,0	1 568	206	13,1	386	24,6	976	62,2
32202	Dietmanns	467	14	3,0	373	79,9	80	17,1	531	8	1,5	442	83,2	81	15,3
32203	Dobersberg	738	288	39,0	191	25,9	259	35,1	672	217	32,3	147	21,9	308	45,8
32206	Gastern	443	175	39,5	213	48,1	55	12,4	323	107	33,1	147	45,5	69	21,4
32207	Groß-Siegharts	1 332	191	14,3	710	53,3	431	32,4	1 200	107	8,9	498	41,5	595	49,6
32209	Karlstein a d. Thaya	757	233	30,8	365	48,2	159	21,0	847	178	21,0	411	48,5	258	30,5
32210	Kautzen	378	129	34,1	132	34,9	117	31,0	355	100	28,2	146	41,1	109	30,7
32214	Pfaffenschlag bei Waidh./Th.	219	160	73,1	32	14,6	27	12,3	176	111	63,1	29	16,5	36	20,5
32217	Thaya	360	210	58,3	84	23,3	66	18,3	285	168	58,9	39	13,7	78	27,4
32219	Vitis	765	364	47,6	202	26,4	199	26,0	710	235	33,1	157	22,1	318	44,8
32220	Waidhofen a d. Thaya	3 268	222	6,8	1 429	43,7	1 617	49,5	3 915	185	4,7	1 292	33,0	2 438	62,3
32221	Waidhofen a d. Thaya-Land	393	230	58,5	92	23,4	71	18,1	194	159	82,0	11	5,7	24	12,4
32222	Waldkirchen a d. Thaya	271	171	63,1	60	22,1	40	14,8	191	116	60,7	21	11,0	54	28,3
32223	Windigsteig	290	132	45,5	103	35,5	55	19,0	232	130	56,0	42	18,1	60	25,9
32501	Altentsteig	1 359	173	12,7	183	13,5	1 003	73,8	1 932	100	5,2	70	3,6	1 762	91,2
32504	Echsenbach	558	169	30,3	306	54,8	83	14,9	444	131	29,5	224	50,5	89	20,0
32505	Göpfritz a d. Wild	606	259	42,7	152	25,1	195	32,2	540	171	31,7	74	13,7	295	54,6
32508	Groß-Gerungs	1 911	726	38,0	645	33,8	540	28,3	1 832	477	26,0	468	25,5	887	48,4
32516	Langschlag	478	301	63,0	57	11,9	120	25,1	427	212	49,6	59	13,8	156	36,5
32520	Pölla	334	199	59,6	60	18,0	75	22,5	310	197	63,5	21	6,8	92	29,7
32524	Schwarzenau	575	179	31,1	146	25,4	250	43,5	592	114	19,3	180	30,4	298	50,3
32525	Schweiggers	698	439	62,9	115	16,5	144	20,6	596	332	55,7	66	11,1	198	33,2
32530	Zweill, NO	5 275	1 426	27,0	1 372	26,0	2 477	47,0	5 721	1 019	17,8	883	15,4	3 819	66,8
Waldviertel Grenzland		38 662	9 352	24,2	16 048	41,5	13 262	34,3	38 010	6 763	17,8	11 434	30,1	19 813	52,1

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	1981					Beschäftigte am Arbeitsort Insgesamt
		Beschäftigte am Wohnort Insgesamt	davon			Ein- pendler	
			Nicht- pendler	Gemeinde- binnen- pendler	Aus- pendler		
30902	Amaliendorf - Aalfang	509	43	66	400	29	138
30903	Brand - Nagelberg	970	160	478	332	127	765
30904	Eggern	415	141	68	206	49	258
30906	Eisgarn	411	132	37	242	41	210
30908	Gmünd	2.714	376	1.656	682	2.043	4.075
30909	Großdietmanns	982	308	36	638	13	357
30910	Bad Großpertholz	713	208	162	343	65	435
30912	Großschönau	559	287	18	254	22	327
30913	Moorbad Harbach	301	99	51	151	51	201
30915	Haugschlag	281	83	16	182	25	124
30916	Heidenreichstein	2.335	457	1.222	656	868	2.547
30917	Hirschbach	227	70	13	144	2	85
30920	Hoheneich	743	101	156	486	120	377
30921	Kirchberg am Walde	721	251	107	363	75	433
30925	Litschau	1.296	280	476	540	204	960
30929	Reingers	359	142	16	201	17	175
30932	St. Martin	595	236	34	325	10	280
30935	Schrems	2.798	491	1.630	677	1.421	3.542
30939	Unserfrau - Altweitra	445	117	17	311	15	149
30940	Waldenstein	503	237	18	248	11	266
30942	Weitra	1.316	389	544	383	550	1.483
32202	Dietmanns	560	42	225	293	200	467
32203	Dobersberg	825	364	187	274	187	738
32206	Gastern	681	252	128	301	63	443
32207	Groß-Siegharts	1.363	349	573	441	410	1.332
32209	Karlstein a.d. Thaya	781	298	224	259	235	757
32210	Kautzen	636	180	151	305	47	378
32214	Pfaffenschlag bei Waidh./Th.	504	184	21	299	14	219
32217	Thaya	673	272	49	352	39	360
32219	Vitis	1.253	438	186	629	141	765
32220	Waidhofen a.d. Thaya	2.248	515	1.319	414	1.434	3.268
32221	Waidhofen a.d. Thaya-Land	525	252	56	217	85	393
32222	Waldkirchen a.d. Thaya	418	182	49	187	40	271
32223	Windigsteig	514	150	100	264	40	290
32501	Allentsteig	1.169	252	573	344	534	1.359
32504	Echsenbach	557	226	109	222	223	558
32505	Göpfritz a.d. Wild	884	346	129	409	131	606
32508	Groß-Gerungs	2.203	951	561	691	399	1.911
32516	Langschlag	836	372	79	385	27	478
32520	Pölla	557	248	51	258	35	334
32524	Schwarzenau	759	239	151	369	185	575
32525	Schweiggrers	995	522	110	363	66	698
32530	Zwettl, NÖ	5.175	1.948	2.251	976	1.076	5.275
Waldviertel Grenzland		43.309	13.190	14.103	16.016	11.369	38.662
Niederösterreich		620.706	126.820	178.450	214.408	224.080	620.777

Gemeinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	1991					Veränderung 1981-1991 in %		
		Beschäftigte am Wohnort insgesamt	davon			Ein- pendler	Beschäftigte am Arbeitsort insgesamt	Beschäftigte am Wohnort insgesamt	Beschäftigte am Arbeitsort insgesamt
			Nicht- pendler	Gemeinde- binnen- pendler	Aus- pendler				
30902	Amaliendorf - Aalfang	497	29	58	410	47	134	-2,4	-2,9
30903	Brand - Nagelberg	855	115	281	459	123	519	-11,9	-32,2
30904	Eggern	349	96	17	236	42	155	-15,9	-39,9
30906	Eisgarn	354	109	18	227	56	183	-13,9	-12,9
30908	Gmünd	2.466	255	1.441	770	2.530	4.226	-9,1	3,7
30909	Großdietmanns	957	198	50	709	58	306	-2,5	-14,3
30910	Bad-Großpertholz	686	179	133	374	111	423	-3,8	-2,8
30912	Großschönau	513	209	41	263	35	285	-8,2	-12,8
30913	Moorbad Harbach	311	90	75	146	185	350	3,3	74,1
30915	Haugschlag	205	52	18	135	8	78	-27,0	-37,1
30916	Heidenreichstein	2.070	319	898	853	804	2.021	-11,3	-20,7
30917	Hirschbach	231	48	6	177	10	64	1,8	-24,7
30920	Hoheneich	707	69	120	518	151	340	-4,8	-9,8
30921	Kirchberg am Walde	668	194	81	393	138	413	-7,4	-4,6
30925	Litschau	1.180	228	399	553	213	840	-9,0	-12,5
30929	Reingers	337	104	30	203	30	164	-6,1	-6,3
30932	St.Martin	509	139	33	337	25	197	-14,5	-29,6
30935	Schrems	2.592	314	1.387	891	1.628	3.329	-7,4	-6,0
30939	Unserfrau - Altweitra	461	166	23	272	34	223	3,6	49,7
30940	Waldenstein	497	134	13	350	20	167	-1,2	-37,2
30942	Weitra	1.265	296	485	484	787	1.568	-3,9	5,7
32202	Dietmanns	523	28	150	345	353	531	-6,6	13,7
32203	Dobersberg	773	268	208	297	196	672	-6,3	-8,9
32206	Gastern	649	167	100	382	56	323	-4,7	-27,1
32207	Groß-Siegharts	1.403	215	530	658	455	1.200	2,9	-9,9
32209	Karlstein a.d. Thaya	707	230	241	236	376	847	-9,5	11,9
32210	Kautzen	561	144	107	310	104	355	-11,8	-6,1
32214	Pfaffenschlag bei Waidh./Th.	417	138	18	261	20	176	-17,3	-19,6
32217	Thaya	635	199	53	383	33	285	-5,6	-20,8
32219	Vitis	1.103	330	168	605	212	710	-12,0	-7,2
32220	Waidhofen a.d. Thaya	2.425	424	1.313	688	2.178	3.915	7,9	19,8
32221	Waidhofen a.d. Thaya-Land	515	182	4	329	8	194	-1,9	-50,6
32222	Waldkirchen a.d. Thaya	307	129	24	154	38	191	-26,6	-29,5
32223	Windigsteig	505	135	45	325	52	232	-1,8	-20,0
32501	Allentsteig	1.134	154	526	454	1.252	1.932	-3,0	42,2
32504	Echsenbach	566	181	90	295	173	444	1,6	20,4
32505	Gopfritz a.d. Wild	857	231	111	515	198	540	-3,1	-10,9
32508	Groß-Gerungs	2.098	648	633	817	551	1.832	-4,8	-4,1
32516	Langschlag	767	264	112	391	51	427	-8,3	-10,7
32520	Pölla	500	180	63	257	67	310	-10,2	-7,2
32524	Schwarzenau	753	173	177	403	242	592	-0,8	3,0
32525	Schweiggrers	966	309	98	469	99	596	-2,9	-14,6
32530	Zwettl, NÖ	5.242	1.368	2.530	1.344	1.823	5.721	1,3	8,5
	Waldviertel Grenzland	41.116	9.530	12.908	18.678	15.572	38.010	-5,1	-1,7

Kopfquote 1992
(Gemeindeabgaben und Ertragsanteile)



Kopfquote 1992
in öS pro Einwohner

kleiner	6000
6000 bis < 7000	7000
7000 bis < 8000	8000
8000 bis < 9000	9000
größer	9000

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Kopfquote (Gemeinde- abgaben und Ertragsanteile) in öS		Ankünfte			Über- nachtungen		
		1982	1992	1983	1993	Veränd. in %	1983	1993	Veränd. in %
31813	Grünbach am Schneeberg	3.721	7.291	1.578	1.176	-25,5	13.032	5.493	-57,8
31831	St. Egyden am Steinfelde	4.128	6.997	3.080	5.885	91,1	6.167	10.623	72,3
31834	Schrattenbach	3.383	6.143	68	-	-	815	-	-
31845	Willendorf	3.632	6.911	-	-	-	-	-	-
31847	Würflach	4.145	6.741	221	167	-24,4	2.190	1.264	-42,3
31849	Höflein a.d. Hohen Wand	-	8.616	-	-	-	-	-	-
32301	Bad Fischau - Brunn	4.507	9.972	185	449	142,7	1.155	2.521	118,3
32311	Hohe Wand	4.386	7.599	3.827	3.029	-20,9	25.351	17.149	-32,4
32334	Weikersdorf am Steinfelde	3.789	10.296	-	-	-	-	-	-
32336	Winzendorf - Muthmannsdorf	4.176	7.315	138	-	-	4.181	-	-
	Schneebergbahn			9.097	10.706	17,7	52.891	37.050	-30,0
	Niederösterreich	5.153	9.185	1.183.016	1.722.096	45,6	6.037.108	6.234.779	3,3

* gemeinsam mit Grünbach am Schneeberg

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Fremdenunterkünfte am 31. Aug.			Betten am 31. Aug.						Veränd. 1983-93 In %
		1983	1993	Veränd. 1983-93 In %	insge- samt	darunter ...		insge- samt	darunter ...		
						gewerbl.	privat		gewerbl.	privat	
31813	Grünbach am Schneeberg	18	4	-77,8	344	212	40	85	67	18	-75,3
31831	St.Egyden am Steinfelde	-	1	-	-	-	-	92	92	-	-
31834	Schrattenbach	14	-	-	59	-	59	-	-	-	-
31845	Willendorf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31847	Wüflach	15	6	-60,0	79	27	52	49	24	25	-38,0
31849	Höflein a.d. Hohen Wand	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
32301	Bad Fischau - Brunn	9	4	-55,6	85	57	28	44	18	26	-48,2
32311	Hohe Wand	22	19	-13,6	405	309	59	341	246	58	-15,8
32334	Weikersdorf am Steinfelde	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
32336	Winzendorf - Muthmannsdorf	6	-	-	59	49	10	-	-	-	-
	Schneebergbahn	84	34	-59,5	1.031	654	248	611	447	127	-40,7
	Niederösterreich	4 610	3 707	-19,6	75 530	47 241	16 832	71 389	46 460	12 326	-5,5

2

Ge- melnde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Fremdenunterkünfte am 31. Aug.			Betten am 31. Aug.						
		1983	1993	Veränd. 1983-93 in %	insge- samt	darunter ...		insge- samt	darunter ...		Veränd. 1983-93 in %
						gewerbl.	privat		gewerbl.	privat	
30301	Waidhofen a.d. Ybbs	50	43	-14,0	867	502	144	599	255	107	-30,9
30516	Hollenstein a.d. Ybbs	44	28	-36,4	356	70	231	264	47	172	-25,8
30524	Opponitz	12	4	-66,7	192	150	42	107	93	14	-44,3
30526	St.Georgen am Reith	10	6	-40,0	209	45	34	200	48	10	-4,3
30533	Sonntagberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30543	Ybbsitz	34	21	-38,2	302	121	116	264	141	55	-12,6
32001	Gaming	94	86	-8,5	1.839	903	566	1.777	1.069	319	-3,4
32002	Göstling a.d. Ybbs	106	66	-37,7	1.540	756	531	1.224	495	350	-20,5
32003	Gresten	25	10	-60,0	358	130	84	281	120	21	-21,5
32004	Gresten-Land	20	10	-50,0	134	10	124	69	4	65	-48,5
32005	Lunz am See	90	78	-13,3	969	370	483	820	296	297	-15,4
32008	Purgstall a.d. Erlauf	17	14	-17,6	233	149	54	241	171	44	3,4
32010	Reinsberg	5	-	-	41	20	21	-	-	-	-
32011	St.Anton a.d. Jeßnitz	21	13	-38,1	252	189	63	196	159	37	-22,2
32013	Scheibbs	27	14	-48,1	390	153	117	324	128	71	-16,9
32016	Wieselburg	5	5	0,0	90	70	20	87	79	8	-3,3
	Eisenstraße	560	398	-28,9	7.772	3.638	2.630	6.453	3.105	1.570	-17,0
	Niederösterreich	4.610	3.707	-19,6	75.530	47.241	16.832	71.389	46.460	12.326	-5,5

Gemeinde-kenn-nummer	Gemeinde, Region	Kopfquote (Gemeinde-abgaben und Ertragsanteile) in öS		Ankünfte			Über-nachtungen		
		1982	1992	1983	1993	Veränd. in %	1983	1993	Veränd. in %
31026	Maissau	4.296	7.551	765	1.191	55,7	2.244	2.918	30,0
31101	Altenburg	3.117	6.206	593	864	45,7	1.653	2.107	27,5
31103	Burgschleinitz - Kühnring	3.188	7.042	-	-	-	-	-	-
31105	Eggenburg	4.758	8.896	1.520	2.678	76,2	2.313	4.727	104,4
31106	Gars am Kamp	4.628	9.401	1.723	8.251	378,9	10.552	42.390	301,7
31109	Horn	5.769	10.130	7.635	7.926	3,8	11.374	11.254	-1,1
31121	Rosenburg - Mold	4.557	7.125	2.896	1.085	-62,5	29.679	4.533	-84,7
31315	Hadersdorf - Kammern	3.695	7.315	579	-	-	915	-	-
31322	Langenlois	4.033	8.119	3.436	10.293	199,6	6.302	21.311	238,2
31346	Straß im Straßertale	3.153	6.394	470	6.024	1181,7	1.720	13.681	695,4
31355	Schönberg am Kamp	3.387	6.360	2.384	2.680	12,4	11.293	7.731	-31,5
	Kampthal	-	-	22.001	40.992	86,3	78.045	110.652	41,8
	Niederösterreich	5.153	9.185	1.183.016	1.722.096	45,6	6.037.108	6.234.779	3,3

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Fremdenunterkünfte am 31. Aug.			Betten am 31. Aug.						
		1983	1993	Veränd. 1983-93 in %	insge- samt	darunter ...		insge- samt	darunter ...		Veränd. 1983-93 in %
						gewerbl.	privat		gewerbl.	privat	
1983		1993									
31026	Maissau	3	5	66,7	59	59	-	71	67	4	20,3
31101	Altenburg	3	5	66,7	82	82	-	126	47	3	53,7
31103	Burgschleinitz - Kühnring	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31105	Eggenburg	3	6	100,0	88	45	3	63	38	25	-28,4
31106	Gars am Kamp	14	16	14,3	295	263	32	362	295	56	22,7
31109	Horn	6	5	-16,7	182	182	-	142	142	-	-22,0
31121	Rosenburg - Mold	9	5	-44,4	276	184	10	97	86	11	-64,9
31315	Hadersdorf - Kammern	3	-	-	84	84	-	-	-	-	-
31322	Langenlois	11	29	163,6	178	132	46	337	183	140	89,3
31346	Straß im Straßertale	4	5	25,0	44	32	12	141	105	36	220,5
31355	Schönberg am Kamp	34	15	-55,9	355	96	126	193	118	48	-45,6
	Kamptal	90	91	1,1	1.643	1.159	229	1.532	1.081	323	-6,8
	Niederösterreich	4.610	3.707	-19,6	75.530	47.241	16.832	71.389	46.460	12.326	-5,5

Gemeindekennnummer	Gemeinde, Region	Kopfquote (Gemeindeabgaben und Ertragsanteile) in öS		Ankünfte			Übernachtungen		
		1982	1992	1983	1993	Veränd. in %	1983	1993	Veränd. in %
31016	Hardegg	3.509	6.642	697	912	30,8	3.414	2.440	-28,5
31035	Pulkau	3.951	7.111	2.547	854	-66,5	20.733	1.592	-92,3
31037	Retz	4.208	7.536	3.635	14.331	294,3	5.521	25.194	356,3
31038	Retzbach	3.403	6.618	-	-	-	-	-	-
31041	Schrattenthal	3.387	6.103	-	-	-	-	-	-
31052	Zellerndorf	3.614	6.316	-	-	-	-	-	-
	Retzer Land			6.879	16.097	134,0	29.668	29.226	-1,5
	Niederösterreich	5.153	9.185	1.183.016	1.722.096	45,6	6.037.108	6.234.779	3,3

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Fremdenunterkünfte am 31. Aug.			Betten am 31. Aug.						Veränd. 1983-93 In %
		1983	1993	Veränd. 1983-93 In %	insge- samt	darunter ...		Insge- samt	darunter ...		
						gewerbl.	privat		gewerbl.	privat	
						1983			1993		
31016	Hardegg	9	10	11,1	80	16	64	73	14	59	-8,8
31035	Pulkau	6	9	50,0	47	9	38	49	-	49	4,3
31037	Retz	12	22	83,3	128	62	60	318	125	107	148,4
31038	Retzbach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31041	Schrattenthal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31052	Zellerndorf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Retzer Land	27	41	51,9	255	87	162	440	139	215	72,5
	Niederösterreich	4.610	3.707	-19,6	75.530	47.241	16.832	71.389	46.460	12.326	-5,5

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Kopfquote (Gemeinde- abgaben und Ertragsanteile)		Ankünfte			Über- nachtungen		
		In öS		1983	1993	Veränd. in %	1983	1993	Veränd. in %
		1982	1992						
31608	Falkenstein	3.597	6.240	-	-	-	-	-	-
31609	Fallbach	3.259	6.262	-	-	-	-	-	-
31613	Gnadendorf	3.226	6.293	-	-	-	-	-	-
31616	Großharas	3.782	6.746	-	-	-	-	-	-
31629	Laa a.d. Thaya	4.786	8.677	1.649	1.972	19,6	4.156	5.702	37,2
31634	Neudorf bei Staats	3.878	6.992	-	-	-	-	-	-
31649	Staatz	3.636	6.701	96	-	-	259	-	-
31650	Stronsdorf	4.059	7.459	-	-	-	-	-	-
31653	Wildendürnbach	3.554	6.652	8	538	6625,0	16	1.372	8475,0
31657	Gartenbrunn	3.389	6.250	-	-	-	-	-	-
	Land um Laa a.d. Thaya	-	-	1.753	2.510	43,2	4.431	7.074	59,6
	Niederösterreich	5.153	9.185	1.183.016	1.722.096	45,6	6.037.108	6.234.779	3,3

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Fremdenunterkünfte am 31. Aug.			Betten am 31. Aug.						Veränd. 1983-93 In %
		1983	1993	Veränd. 1983-93 In %	insge- samt	darunter ...		insge- samt	darunter ...		
						gewerbl.	privat		gewerbl.	privat	
						1983			1993		
31608	Falkenstein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31609	Fallbach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31613	Gnadendorf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31616	Großharras	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31629	Laa a.d. Thaya	6	9	50,0	100	100	-	89	61	28	-11,0
31634	Neudorf bei Staats	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31649	Staatz	1	-	-	44	44	-	-	-	-	-
31650	Stronsdorf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31653	Wildendürnbach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31657	Gartenbrunn	2	4	100,0	33	33	-	39	32	4	18,2
	Land um Laa a.d. Thaya	9	13	44,4	177	177	0	128	93	32	-27,7
	Niederösterreich	4.610	3.707	-19,6	75.530	47.241	16.832	71.389	46.460	12.326	-5,5

Ge- meinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Kopfquote (Gemeinde- abgaben und Ertragsanteile) In 6S		Ankünfte			Über- nachtungen		
		1982	1992	1983	1993	Veränd. In %	1983	1993	Veränd. In %
30902	Amaliendorf - Aalfang	2 917	6 623	-	-	-	-	-	-
30903	Brand - Nagelberg	3 989	7 554	1 286	1 196	-7,0	7 306	4 192	-42,6
30904	Eggern	3 228	6 451	-	-	-	-	-	-
30906	Eisgarn	2 971	6 695	-	-	-	-	-	-
30908	Gmünd	5 074	9 296	4 761	9 779	105,4	11 911	20 566	72,7
30909	Großdietmanns	3 069	6 250	-	-	-	-	-	-
30910	Bad Großpertholz	3 774	6 962	4 797	5 174	7,9	26 159	32 648	24,8
30912	Großschönau	3 248	5 972	490	1 494	204,9	2 472	5 742	132,3
30913	Moorbad Harbach	4 646	14 583	11 783	16 214	37,6	112 091	224 235	100,0
30915	Haugschlag	2 901	6 620	-	-	-	-	-	-
30916	Heidenreichstein	4 562	8 207	4 547	4 715	3,7	14 160	13 425	-5,2
30917	Hirschbach	(3.650)	5 809	-	-	-	-	-	-
30920	Hoheneich	3 780	7 689	4 392	5 420	23,4	10 397	17 590	69,2
30921	Kirchberg am Walde	3 650	6 540	164	-	-	1 263	-	-
30925	Litschau	4 434	7 823	2 970	13 400	351,2	22 093	63 439	187,1
30929	Reingers	2 990	6 697	531	278	-47,6	5 618	1 694	-69,8
30932	St. Martin	2 998	6 110	570	951	66,8	3 874	3 085	-20,4
30935	Schrems	5 070	9 727	2 342	2 141	-8,6	4 911	4 634	-5,6
30939	Unserfrau - Altweitra	3 165	6 212	-	-	-	-	-	-
30940	Waldenstein	3 081	5 858	-	-	-	-	-	-
30942	Weitra	4 276	8 110	1 332	3 740	180,8	3 928	9 213	134,5
32202	Dietmanns	3 949	7 490	-	-	-	-	-	-
32203	Dobersberg	3 824	7 346	352	1 390	294,9	1 000	5 494	449,4
32206	Gastern	3 440	6 576	-	-	-	-	-	-
32207	Groß-Siegharts	4 412	9 636	430	572	33,0	840	1 364	62,4
32209	Karlstein a. d. Thaya	3 712	8 400	449	373	-16,9	3 303	2 272	-31,2
32210	Kautzen	3 508	6 929	479	1 094	128,4	3 849	8 725	126,7
32214	Plaffenschlag bei Waidh./Th.	3 029	6 305	-	-	-	-	-	-
32217	Thaya	2 972	5 693	964	1 343	39,3	3 739	5 054	35,2
32219	Vitis	3 829	7 475	-	-	-	-	-	-
32220	Waidhofen a. d. Thaya	5 656	9 869	4 776	4 585	-4,0	9 152	8 720	-4,7
32221	Waidhofen a. d. Thaya-Land	3 084	6 207	-	-	-	-	-	-
32222	Waldkirchen a. d. Thaya	3 214	6 477	-	-	-	-	-	-
32223	Windigsteig	3 147	6 542	-	-	-	-	-	-
32501	Allentsteig	3 698	6 817	677	863	27,5	5 705	9 431	65,3
32504	Echsenbach	4 370	7 281	538	501	8,0	2 210	2 272	2,8
32505	Göpfritz a. d. Wild	3 599	7 196	-	-	-	-	-	-
32508	Groß-Gerungs	3 775	7 602	3 618	6 361	75,8	26 641	49 903	87,3
32516	Langschlag	3 349	6 383	1 028	4 365	324,6	4 657	19 125	310,7
32520	Pölla	4 026	6 503	1 640	2 911	77,5	12 685	13 838	9,1
32524	Schwarzenau	3 204	6 545	176	-	-	612	-	-
32525	Schweiggrers	3 339	6 459	641	903	53,4	5 897	9 075	53,9
32530	Zweill, NO	5 189	9 900	16 733	22 935	37,1	50 929	61 267	20,3
Waldviertel Grenzland				72.466	112.858	5,7	357.402	597.023	67,0

Gemeinde- kenn- nummer	Gemeinde, Region	Ferienunterkünfte am 31. Aug.			Betten am 31. Aug.						
		1983	1993	Veränd. 1983-93 in %	Insgesamt	darunter ...		Insgesamt	darunter ...		Veränd. 1983-93 in %
						gewerbl.	privat		gewerbl.	privat	
30902	Amaliendorf - Aalfang	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30903	Brand - Nagelberg	15	13	-13,3	185	70	76	150	65	40	-18,9
30904	Eggern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30906	Eisgarn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30908	Gmünd	18	22	22,2	256	183	73	258	161	64	0,8
30909	Großdietmanns	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30910	Bad Großpertholz	38	19	-50,0	380	120	164	348	169	71	-8,4
30912	Großschönau	14	8	-42,9	191	35	56	102	47	55	-46,6
30913	Moorbad Harbach	18	23	27,8	680	516	48	985	723	61	44,9
30915	Haugschlag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30916	Heidenreichstein	25	30	20,0	265	177	84	323	134	138	21,9
30917	Hirschbach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30920	Hoheneich	14	16	14,3	201	154	47	284	204	56	41,3
30921	Kirchberg am Walde	3	-	-	60	60	-	-	-	-	-
30925	Litschau	41	34	-17,1	407	83	209	904	706	111	122,1
30929	Reingers	16	6	-62,5	95	34	61	52	29	19	-45,3
30932	St. Martin	16	7	-56,3	130	80	44	77	52	18	-40,8
30935	Schrems	21	11	-47,6	151	83	68	118	77	31	-21,9
30939	Unserfrau - Allweitra	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30940	Waldenstein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30942	Weitra	16	20	25,0	103	52	51	200	92	65	94,2
32202	Dietmanns	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
32203	Dobersberg	5	5	0,0	71	50	21	141	44	7	98,6
32206	Gastern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
32207	Groß-Siegharts	3	3	0,0	25	25	-	27	27	-	8,0
32209	Karlstein a.d. Thaya	10	10	0,0	70	34	36	84	48	36	20,0
32210	Kautzen	5	5	0,0	54	33	21	119	39	10	120,4
32214	Pfaffenschlag bei Waidh./Th.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
32217	Thaya	9	7	-22,2	84	28	36	55	23	22	-34,5
32219	Vitis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
32220	Waidhofen a.d. Thaya	11	13	18,2	160	128	26	186	91	19	16,3
32221	Waidhofen a.d. Thaya-Land	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
32222	Waldkirchen a.d. Thaya	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
32223	Windigsteig	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
32501	Allentsteig	18	7	-61,1	120	42	78	94	30	64	-21,7
32504	Echsenbach	2	5	150,0	36	-	36	33	5	28	-8,3
32505	Göpfritz a.d. Wild	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
32508	Groß-Gerungs	23	24	4,3	418	308	110	399	282	117	-4,5
32516	Langschlag	9	8	-11,1	141	129	12	246	229	17	74,5
32520	Pölla	6	6	0,0	125	103	22	142	96	-	13,6
32524	Schwarzenau	5	-	-	32	-	32	-	-	-	-
32525	Schweggers	8	11	37,5	137	45	45	205	69	73	49,6
32530	Zwettl, NO	64	59	-7,8	792	619	173	956	751	173	20,7
	Waldviertel Grenzland	433	372	-14,1	5 369	3 191	1 629	6 488	4 193	1 295	20,8
	Niederösterreich	4 610	3 707	-19,6	75 530	47 241	16 832	71 389	46 460	12 326	-5,5

SATZUNGEN DER
LEADER-GRUPPEN IN NÖ

Satzungen

des Vereines: „Region an der Schneebergbahn - Verein zur Förderung der regionalen Entwicklung im Bereich Fremdenverkehr, Wirtschaft und Kultur“



1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Regionalverein Schneebergbahn" St. Egidien
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Fischau-Brunn
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden Puchberg, Grünbach, Würfl, Willendorf, Hohe Wand/Maiersdorf, Winzendorf/Muthmannsdorf, Wr. Neustadt, Höflein an der Hohen Wand, Schratzenbach, Bad Fischau-Brunn, Weikersdorf, St. Egidien.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233 in der derzeit geltenden Fassung ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die

- a) Weiterentwicklung der Wirtschaft und der Landwirtschaft des oben unter Ziffer 1.3 beschriebenen Gebietes mit besonderer Berücksichtigung der regionalpolitischen Förderinstrumente der Europäischen Union.
- b) Weiterentwicklung des Tourismus als Schrittmacher für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Landes NÖ.
- c) Stärkung des Bewußtseins der Region
- d) Ausarbeitung und Verwirklichung eines Maßnahmenkonzeptes
- e) Imagewerbung
- f) Förderung eigener Initiativen sowie Entwicklung, Durchführung und Förderung neuer Projekte

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 Ideelle Mittel

Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Beratungen

3.2 Materielle Mittel

Mitgliedsbeiträge, Subventionen und sonstige Zuwendungen, wie öffentliche Förderungen

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

4.1 ordentliche Mitglieder, das sind:

der Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien,
der Bürgermeister der Gemeinde Weikersdorf,
der Bürgermeister der Gemeinde Bad Fischau-Brunn,
der Bürgermeister der Gemeinde Schratzenbach,
der Bürgermeister der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand,
der Bürgermeister der Gemeinde Winzendorf/Muthmannsdorf,
der Bürgermeister der Gemeinde Willendorf,
der Bürgermeister der Gemeinde Würflach,
der Bürgermeister der Gemeinde Grünbach am Schneeberg,
sowie Leiter von Arbeitskreisen und die Dorfwerkstatt für's Industrieviertel.

4.2 außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden. Über Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.3 Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlußbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluß fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

8. Die Generalversammlung

8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder schriftlich begründeten Antrag von mindestens 75 Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

8.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

8.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

8.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.

8.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

8.7 Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das am Jahren Älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

10. Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Obmann sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter
- b) dem Schriftführer
- c) dem Finanzreferent
- d) je einem Stellvertreter für Schriftführer und Finanzreferent
- e) höchstens 8 weitere Vorstandsmitglieder

10.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

10.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertretern schriftlich oder mündlich einberufen.

10.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem am längsten anwesenden Vorstandsmitglied.

10.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 10.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Punkt 10.9) und Rücktritt (Punkt 10.10).

10.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

10.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

11. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

12.1 Der Obmann vertritt den Verein nach außen, bei Verhinderung der erste oder zweite Stellvertreter.

12.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Ge-
Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung
des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese b
jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm ob-
Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

d) Der Obmann oder seine Stellvertreter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.

e) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertragsverhandlungen wird dadurch nicht berührt.

13. Der Geschäftsführer

13.1 Um den in Punkt 2 definierten Zweck des Vereines zu erreichen, werden die Geschäfte durch die Geschäftsstelle als Hilfsorgan des Vereines besorgt.

13.2 Die Geschäftsstelle besteht aus dem Leiter und allenfalls weiteren Bediensteten.

13.3 Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestellt, ist diesem gegenüber für den Ablauf eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er führt die Bezeichnung "Geschäftsführer".

14. Die Rechnungsprüfer

14.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2, 10.8, 10.9 und 10.10 sinngemäß.

15. Das Schiedsgericht

15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

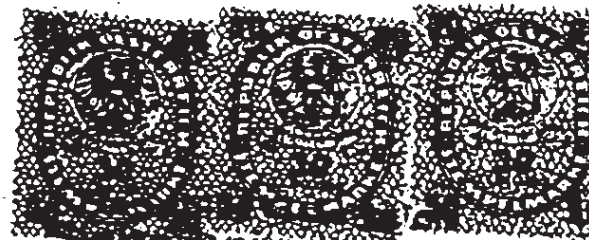
15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Satzungsänderung; Vereinsauflösung

16.1 Eine Änderung der Satzung des Vereines erfolgt durch Beschluß der Hauptversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

16.2 Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluß der Hauptversammlung, wobei die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich ist. Sind weniger Mitglieder erschienen, ist eine neue Hauptversammlung in frühestens 2 Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder die Vereinsauflösung beschließen kann.

Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Auflösung ist das Verbandsvermögen einer von der die Auflösung beschließenden Hauptversammlung zu bestimmender gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation im Sinne der §§ 34 und 35 ff der Bundesabgabenordnung vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem durch die Hauptversammlung hiezu bestimmten Liquidator zu übergeben.



Sicherheitsdirektion
für das Bundesland Niederösterreich

STATUTEN

des Vereines "Niederösterreichische Eisenstraße,
Interessensgemeinschaft zur Förderung
montanhistorischen Kulturgutes."

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

Der Verein führt den Namen "Verein Niederösterreichische Eisenstraße, Interessensgemeinschaft zur Förderung montanhistorischen Kulturgutes". Der Verein hat seinen Sitz im Wohnort des jeweiligen Obmannes. Er erstreckt seine Tätigkeit in erster Linie auf das Gebiet der niederösterreichischen Eisenwurzten.

§ 2

Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke:

- 1) Erhaltung, Sanierung und allenfalls Wiedererrichtung sowie Präsentation montanhistorischer Denkmäler der niederösterreichischen Eisenwurzten.
- 2) Belebung des wirtschaftsgeschichtlichen und kulturellen Erbes der Region.
- 3) Grundlagenarbeit in Form der Vergabe von Forschungsprojekten. Koordination und Unterstützung bei der Realisierung konkreter Projekte seiner Mitglieder, insbesondere in organisatorischer, inhaltlicher und finanztechnischer Hinsicht.
- 4) Aufbereitung der Niederösterreichischen Eisenstraße als attraktives Fremdenverkehrsangebot.
- 5) Aufbau eines Informationszentrums für die sach- und regionsbezogene Forschung.
- 6) Zusammenarbeit in nationaler (österreichische Eisenstraße) und internationaler (Europäische Eisenstraße) Hinsicht.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und
die Art der Aufbringung der Mittel:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge
angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel

- 1) Zusammenarbeit mit allen an der Entwicklung der öster-
reichischen Eisenstraße beteiligten Institutionen und
Organisationen, insbesondere mit dem "Verein Steirische
Eisenstraße" in Eisenerz und dem "Verein Eisenstraße OÖ"
in Steyr.
- 2) Enge Kooperation mit den betreffenden Gemeinden, dem
"Verein Tourismusregion Mostviertel", den Fremdenver-
kehrsverbänden, Fremdenverkehrsämtern und Betrieben.
- 3) Kooperation mit Gebietskörperschaften und Vereinen, die
ähnliche Zwecke in ihren eigenen Wirkungsbereichen ver-
folgen.
- 4) Erstellung von Konzepten zur ganzheitlichen Präsentation
der Eisenstraße und deren Geschichte.
- 5) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit
Themen zur Niederösterreichischen Eisenstraße.
- 6) Herausgabe einschlägiger wissenschaftlicher und sonstiger
Publikationen zur Region.
- 7) Einladung lokalhistorisch tätiger Forscher und/oder
geschichtlicher Arbeitskreise zur Mitarbeit.
- 8) Durchführung von Veranstaltungen wie Kursen, Vorträgen,
Exkursionen, Enqueten, Tagungen und Wettbewerben.
- 9) Zusammenarbeit mit Erwachsenenbildungs-Institutionen.

Materielle Mittel

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Spenden und sonstige Zuwendungen
- 3) Beihilfen und Zuschüsse von Institutionen und aus öffent-
lichen Mitteln
- 4) Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Dienstleistungen
des Vereines
- 5) Mithilfe einschlägiger Technischer-Lehranstalten oder son-
stiger Schulen, Berufsgruppen oder Einzelpersonen bei der
Realisierung verschiedener Projekte.

- 6) Eigenleistung von Mitgliedern
- 7) Sonstige Einnahmen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft:

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördernden Mitgliedern
- 2) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich juristische Personen sein:
 - a) Niederösterreichische Gemeinden im Tätigkeitsbereich des Vereines (§ 1)
 - b) das Land Niederösterreich
 - c) der Bund
- 3) Fördernde Mitglieder können sein:

alle natürlichen und juristischen Personen wie z.B. Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes, wirtschaftliche Betriebe, Besitzer von montanhistorisch wertvollen Liegenschaften, natürliche Personen, sofern sie zur Mitarbeit oder finanziellen Unterstützung des Vereines bereit sind.

§ 5

Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft:

- 1) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme ordentlicher Mitglieder durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam. Weitere ordentliche Mitglieder können nur über Beschluß der Hauptversammlung aufgenommen werden. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt über Beschluß des Vorstandes.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Auflösung des Vereines
 - b) durch Austritt
 - c) Ausschluß aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Hauptversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
 - d) durch Tod bzw. Auflösung der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses.
- 3) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann nur am Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand in schriftlicher Form anzuzeigen.
- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1) Alle Mitglieder des Vereines und der Vereinsorgane haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen und an diese Anträge zu stellen.
- 2) Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, alle übrigen haben in der Hauptversammlung beratende Stimme.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ab dem Beitritt die festgesetzten Beiträge zu leisten... Die fördernden Mitglieder bestimmen die Höhe ihres jährlichen Mitgliedsbeitrages selbst.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, seine Ziele nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines geschädigt oder die Erreichung der angestrebten Ziele beeinträchtigt wird.
- 5) Das aktive Wahlrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht jedoch allen Mitgliedern.
- 6) Ordentliche Mitglieder laut § 4, Abs. 2 lit. a verpflichten sich zur Einhaltung des vom Vereinsvorstand erstellten "Qualitätsstandards für Detailprojekte" sowohl für die Errichtung als auch für den Betrieb.

§ 7

Vereinsorgane und Schiedsgericht:

Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer. Im Bedarfsfall wird ein Schiedsgericht gebildet.

§ 8

Die Hauptversammlung:

- 1) Die Hauptversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereines und des Vorstandes. Sie ist als ordentliche Hauptversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 3 Wochen stattzufinden.

- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Vereins- und Vorstandsmitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Obmann zu erfolgen.
- 4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen. Später eingebrachte Anträge bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, um einer Behandlung in der Hauptversammlung zugeführt zu werden.
- 5) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder werden gemäß einem Delegierten-schlüssel durch ein bis drei Delegierte vertreten. Jeder Delegierte hat eine Stimme, andere juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten ohne Stimmrecht vertreten.
- 6) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten (bzw. ihrer Vertreter) beschlußfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- 7) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

§ 9

Aufgaben der Hauptversammlung:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Beschlußfassung über den Voranschlag rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres.
- 3) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4) Bestellung und Abberufung eines allfälligen Geschäftsführers.
- 5) Allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

- 6) Aufnahme ordentlicher Mitglieder nach der Konstituierung und Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- 7) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 8) Beratung und Beschlußfassung über die Tagesordnung sowie Anträge im Sinne dieses Statuts.
- 9) Auf Vorschlag des Vorstandes Betrauung von Vorstandsmitgliedern mit bestimmten zusätzlichen Funktionen sowie Einsetzung von Beiräten (§ 13, Abs. 6).

§ 10

Das Präsidium:

Das Präsidium repräsentiert unbeschadet der Aufgaben des Obmannes den Verein "Niederösterreichische Eisenstraße". Es besteht aus drei bis max. fünf Mitgliedern. Diese werden von der Hauptversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und haben dort Sitz und Stimme.

§ 11

Der Vorstand:

- 1) Der Vorstand besteht zumindest aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) dem Obmann
 - c) 2 Obmann-Stellvertretern
 - d) dem Kassier und 1 Stellvertreter
 - e) dem Schriftführer und 1 Stellvertreter
 - f) je 1 Vertreter der eingerichteten Ausschüsse
 - g) sowie weiteren Mitgliedern als Beiräte.
- 2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt, seine Funktionsdauer beträgt 3 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
- 3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Es ist jedoch eine nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Hauptversammlung erforderlich.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Dieser führt auch den Vorsitz. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder (gerechnet ohne Präsidiumsmitglieder) beschlußfähig.
- 5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- 6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 3) Aufnahme von fördernden Vereinsmitgliedern
- 4) Einrichtung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben
- 5) Kooptierung zusätzlicher Beiräte bis zur nächsten Hauptversammlung
- 6) Erstellung und Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- 7) Ausarbeitung eines jährlichen Arbeitsprogrammes für die Geschäftsführung
- 8) Festlegung des Delegiertenschlüssels im Hinblick auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 8 Zf. 5).

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- 1) Der Obmann führt den Vorsitz in den Hauptversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
- 5) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen selbst nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.
- 6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung einzelne Vorstandsmitglieder mit bestimmten weiterführenden Aufgaben betrauen oder dafür zusätzliche Beiräte einsetzen. Letztere sind dann selbst Teil des Vorstandes und stimmberechtigt. Ihre Aufgabe ist im besonderen die Beratung und unterstützende Mitarbeit der Geschäftsführung in bestimmten, klar abgegrenzten Bereichen.

§ 14

Geschäftsführung:

Der/die Geschäftsführer/in(nen) leitet/leiten das Büro. Er/sie ist/sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß der geltenden Geschäftsordnung und den Anordnungen des Vorstandes sowie des Obmannes verpflichtet. Weiters ist/sind er/sie für die Umsetzung der vom Vorstand jährlich zu beschließenden Arbeitsprogramme verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/in(nen) hat/haben an den Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer:

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, können jedoch an seinen Sitzungen teilnehmen.

§ 16

Der regionale Ausschuß:

Dem regionalen Ausschuß können Vertreter aller Gemeinden und Institutionen sowie Betriebe angehören, die an den Zielsetzungen des Vereines "Niederösterreichische Eisenstraße" interessiert sind. Der regionale Ausschuß hat beratende Funktion. Er soll die Interessen der beteiligten Institutionen koordinieren und in die Vereinsarbeit einbringen. Der regionale Ausschuß schlägt der Hauptversammlung einen Delegierten in den Vorstand vor, wo er Sitz und Stimme hat. Weitere Mitglieder des regionalen Ausschusses können zu Sitzungen des Vorstandes als Auskunftspersonen entsandt bzw. beigezogen werden. Über die Zusammensetzung des regionalen Ausschusses entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der beteiligten Institutionen.

§ 17

Der wissenschaftliche Ausschuß:

Dem wissenschaftlichen Ausschuß können Vertreter jener Fachdisziplinen angehören, die zur Erfüllung der Vereinszwecke beitragen können. Geeignete Personen werden vom Vorstand eingeladen. Der wissenschaftliche Ausschuß schlägt der Hauptversammlung einen Delegierten in den Vorstand vor, wo er Sitz und Stimme hat. Weitere Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses können zu Sitzungen des Vorstandes als Auskunftspersonen entsandt bzw. beigezogen werden. Über die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Ausschusses entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der beteiligten Institutionen.

§ 18

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19

Das Schiedsgericht:

- 1) Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, deren Vertretern oder Vorstandsmitgliedern, die aus dem Vereinsverhältnis erwachsen, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, dessen Entscheidung vereinsintern endgültig ist. Jeder Streitteil nominiert eine natürliche Person aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder oder der Vertreter der ordentlichen Mitglieder als Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte, an der Sache unbeteiligte natürliche Person aus demselben Personenkreis zum Obmann des Schiedsgerichtes.

- 2) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit aller drei Mitglieder beschlußfähig. Es urteilt nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 20

Auflösung des Vereines:

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

STATUTEN

Sie
für das Bundesland Niederösterreich
1030 Wien, Landstraßer Hauptstr. 148a

des Vereines KULTURPARK KAMPTAL

Pkt. 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES:

1.1. Der Verein führt den Namen KULTURPARK KAMPTAL

1.2. Der Verein hat seinen Sitz im STIFT ALTENBURG
in 3591 Altenburg

1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der
Gemeinden:

- Altenburg
- Burgschleinitz - Kühnring
- Eggenburg
- Gars/Kamp
- Hadersdorf - Kammern
- Horn
- Langenlois
- Maissau
- Rosenberg - Mold
- Schönberg/Kamp
- Straß im Straßertale

1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereins-
gesetzes 1951, BGBl.Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, ist
nicht beabsichtigt.

Pkt. 2: ZWECK DES VEREINES:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet
ist, bezweckt folgendes:

LEITBILD (ZIELSETZUNGEN)

Die Region Kamptal-Manhartsberg besitzt eine Fülle an kulturellen Werten und Gütern über eine 30.000jährige Menschheitsgeschichte. Sie ist damit eine der ältesten durchgehend besiedelten Regionen Österreichs.

Ebenso haben hier auf engstem Raum wichtige Epochen der erdgeschichtlichen Entwicklung ihre Spuren hinterlassen. Somit kann die Entstehung der Erde an sich nachgezeichnet werden. Der Reichtum der Erd- und Kulturgeschichte ist ein Potential für die kulturelle und wirtschaftliche Weiterentwicklung in der Jetztzeit.

Der Verein Kulturpark Kamptal bezweckt darauf aufbauend die gemeinsame Planung und Entwicklung von kulturtouristischen Angeboten. Für die Umsetzung und Erhaltung der einzelnen Angebotsbestandteile sind die jeweiligen Träger autonom verantwortlich. Der Verein legt den inhaltlichen, zeitlichen und finanziellen Rahmen fest und vertritt das Gesamtvorhaben nach außen, insbesondere/ vor allem gegenüber Politik und öffentlichen Förderstellen.

Der Planung wird Folgendes/ werden folgende Grundsätze zugrundegelegt:

- Der Kulturpark Kamptal ist ein Kulturprojekt mit wirtschaftlicher Nutzung.
- Ziel ist die Darstellung und Zugänglichmachung der kulturellen Güter und Werte der 30.000jährigen Menschheitsgeschichte sowie der naturräumlichen Entwicklungsgeschichte der Landschaft des Kamptal-Manhartsberggebietes.
- Der Kulturpark erfüllt eine Bildungs- und Erlebnissfunktion für Einheimische und Gäste.
Der Zugang zur Kulturtradition der Umgebung, in der sie leben bzw. die sie besuchen, soll erleichtert werden.
- Grundlage der Planungstätigkeit ist die Bewahrung, der Schutz und die Erhaltung der vorhandenen Kulturgüter und der Kulturlandschaft.

Das gemeinsame Motto lautet: Natur und Kultur erleben und erhalten - als Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung, als Erholungsraum für Bevölkerung und Gäste.

- aktive Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Personen, welche sich mit der Erforschung der Menschheits- und Erdgeschichte im allgemeinen und der des Kampptal-Manhartsberggebietes im speziellen befassen. Unterstützung bzw. Durchführung von weiteren Forschungsvorhaben in diesen Fachgebieten sowie damit verbunden Erstellung von wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen.

Lehraufgaben, die der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dienen (kulturelle Animation, Vermittlung von wissenschaftlichen Inhalten oder künstlerischen Fähigkeiten, etwa in Form von Führungen, Lehrgängen, Seminaren, Praktika, Exkursionen, Vorträgen u.ä.)

- Forcierung einer wirtschaftlich ergiebigen touristischen Weiterentwicklung unter Bedachtnahme auf die soziale und ökologische Verträglichkeit und Bildung eines entsprechenden Images für die Region. Das Motto lautet: Tourismus im Einklang mit Mensch und Natur.
- Einbeziehung bestehender/laufender kultureller Aktivitäten und Veranstaltungen sowie Freizeitangebote, vor allem in Hinblick auf eine gemeinsame Vermarktung.
- Die erforderlichen Investitionen für die Errichtung des Kulturparks können keiner direkten Kosten-Nutzen-Rechnung unterworfen werden. Sie sind indirekte Förderungen der regionalen Wirtschaft.

Hingegen wird angestrebt, die laufende Erhaltung des Kulturparks durch gezielte touristische Nutzung maßgeblich unterstützen zu können.

- Für die Produktgestaltung und Vermarktung ist eine enge Kooperation zwischen Kultur, Tourismus und anderen Wirtschaftszweigen, insbesondere Landwirtschaft und Dienstleistungen anzustreben.

Pkt.3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1. Ideelle Mittel

- Durchführung von Forschungsvorhaben
- Durchführung von Lehrvorhaben wie Vorträge, Lehrgänge, Lehrführungen, Lehrexkursionen, Praktika, Seminare, kultureller Animation, zur Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte und künstlerischer Fähigkeiten
- Herausgabe damit verbundener Publikationen und Dokumentationen
- Einrichtung einer Bibliothek als Voraussetzung und Folge der obgenannten Aktivitäten
- Durchführung sonstiger Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienlich sind.

3.2. Materielle Mittel

- Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Einrichtungen, freiwillige Zuwendungen, wissenschaftliche Förderungen und Förderungsbeiträge

Pkt. 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1. *ordentliche Mitglieder*: das sind die unter Pkt. 1.3. angeführten Gemeinden, das Stift Altenburg und die Krahuletzgesellschaft Eggenburg
- 4.2. *außerordentliche Mitglieder*, sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern,
- 4.3. *Ehrenmitglieder* sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

Pkt. 5: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

Pkt. 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.

6.1. *Freiwilliger Austritt:* Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verein ist jeweils nur mit Jahresende möglich. Der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluß muß spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres nachweislich dem Verein mitgeteilt werden. In diesem Falle steht der Gemeinde kein Anspruch auf Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen zu. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages während eines Jahres ist nach zweimalig erfolgter Mahnung dem Austritt gleichzuhalten.

6.2. *Der Ausschluß* eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlußbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluß fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.2. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Pkt. 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht

nur den ordentlichen Mitgliedern

zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

Pkt. 8: DIE GENERALVERSAMMLUNG:

8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt, spätestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres.

Die Tagesordnung für die ordentliche Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- 1) Wahl des Obmannes und des Vorstandes (alle 5 Jahre) sowie der Kassenprüfer (alle 5 Jahre)
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 3) Bericht und Beschlußfassung über geplante Tätigkeiten und (Projekt-) Vorhaben für das folgende Jahr
- 4) Beschlußfassung über den Voranschlag des folgenden Geschäftsjahres
- 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 51 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens ein Monat nach Einlagen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Weitere Anträge können während der Generalversammlung gestellt werden und bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Generalversammlung, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

8.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.

8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten und bei den Gemeinden als Gebietskörperschaften richtet sich die Vertretung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Nach einer halben Stunde Wartezeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder die Generalversammlung beschlußfähig.

8.7. Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von

zwei Drittel

der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 8.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Pkt. 9: AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- c) Wahl des Vorstandes mit den Funktionen nach Punkt 10.1. aus dem Kreis der Mitglieder,
- d) Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer,
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- h) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- i) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Pkt. 10: DER VORSTAND:

- 10.1. Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern, wobei jedes ordentliche Mitglied im Vorstand vertreten sein muß. Es sind

- a) der Obmann, der 1. und der 2. Stellvertreter,
- b) der Schriftführer und
- c) der Kassier mit je 1 Stellvertreter

zu wählen (Punkt 9.c)

- 10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- 10.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- 10.4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

- 10.5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 10.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 10.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 10.9.) und Rücktritt (Pkt. 10.10.).
- 10.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion entheben.
- 10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Pkt. 11: AUFGABENKREIS DES VORSTANDES:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Pkt. 12: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER:

12.1. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.

12.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
- e) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers haben dann tätig zu werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

Pkt. 13: DIE RECHNUNGSPRÜFER:

13.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

- 13.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.8., 10.9. und 10.10. sinngemäß.

Pkt. 14: DAS SCHIEDSGERICHT:

- 14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- 14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind *vereinsintern* endgültig.

Pkt. 15: AUFLÖSUNG DES VEREINES:

- 15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- 15.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

- 15.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einer von der, die Auflösung beschließende Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen, und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem, durch die Generalversammlung hiezu bestimmten Liquidator zu übergeben.

Vorstandsmitglieder des Vereins Kulturpark Kemptal

Obmann:

Abt Bernhard Naber, Stift Altenburg

Obmann Stv.:

- 1) Bgm. Kurt Renner, Gem. Langenlois
- 2) STR Otto Lamatsch, Krahuletzgesellsch.

Schriftführer:

Bgm. Ing. Heribert Reisinger, Gem. Gars

Schriftführer Stv.:

Bgm. Emmerich Riedlmayer, Gem. Schönberg

Kassier:

Bgm. Karl Rauscher, Gem. Horn

Kassier Stv.:

Bgm. DI Bernd Toms, Gem. Hadersdorf

weitere Vorstandsmitglieder:

Bgm. Gerhard Dafert, Gem. Eggenburg

Bgm. Leopold Trauner, Gem. Burgschleinitz

Bgm. Alois Aschauer, Gem. Altenburg

Bgm. Ing. Heribert Strommer, Gem. Rosenberg

Bgm. Walter Harauer, Gem. Straß

Bgm. Alfred Winkler, Gem. Maissau

Altenburg, 3. Februar 1992

Abt Bernhard Naber

Kurt Renner
Otto Lamatsch

Ing. Heribert Reisinger

Emmerich Riedlmayer
Karl Rauscher

DI Bernd Toms

Gerhard Dafert
Leopold Trauner

Alois Aschauer
Ing. Heribert Strommer

Walter Harauer
Alfred Winkler

STATUTEN

*des Vereines ... Regionalentwicklungsverein - Das Land um Laa
an der Thaya*

§ 1 : NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES

1.1 Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklungsverein - Das Land um Laa an der Thaya“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in : A-2135 Neudorf bei Staatz Nr. 19
(Gemeindeamt)

1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das nördliche Weinviertel, insbesondere auf „Das Land um Laa an der Thaya“, sowie auf das angrenzende Ausland.

1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl.Nr.233, in der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.

§ 2 : ZWECK DES VEREINES

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Die Förderung jeglicher Aktivität zum Erwerb von Fachwissen, zur Entwicklung lokaler Aktions - und Investitionsprogramme, zur Identitätsfindung und Aufwertung der Grenzregion in regionaler, überregionaler und grenzüberschreitender Hinsicht unter Einbindung der Bevölkerung in die regionale Entwicklung. Dies soll durch die Pflege der Bausubstanz der erhaltungswürdigen Gebäude, sowie der Kultur und des Brauchtums erreicht werden.

Insbesondere die Vernetzung der Bereiche Tourismus, Landwirtschaft, Handel, Verkehr, Gewerbe, Leben in der Region und Umweltschutz trägt wesentlich zur Stabilisierung der Region bei.

§ 3 : BILDUNG DES VEREINES

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert.

Die Bildung des Vereines erfolgt durch einstimmigen Beschluß eines Proponentenkomitees von „7.. Personen, die durch diesen Beschluß Mitglieder des Vereines werden.

Vor Konstituierung des Vereines werden die Mitglieder vom Proponentenkomitee aufgenommen.

Proponenten und Mitgliedschaftsbewerber dürfen jedoch nicht durch das Gesetz von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sein.

§ 4 : MASSNAHMEN UND MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge beispielhaft angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

4.1 Maßnahmen

- Herstellen und Pflege des Kontaktes zu öffentlichen Stellen, Institutionen und Firmen; sowohl im In- als auch im Ausland
- Die Entwicklung einer Gesundheitsregion „Das Land um Laa an der Thaya“ durch Nutzung der Thermalwasservorkommen und natürlichen Ressourcen des Gebietes
- Erweiterung des Kultur- und Freizeitangebotes im ländlichen Raum als identitätsstiftender Faktor und Anziehungspunkt für den Tourismus
- Schärfung des Bewußtseins der ansässigen Bevölkerung für die Kernfragen der ländlichen Entwicklung und ihrer eigenen unternehmerischen Möglichkeiten
- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Auffangen der Folgen hinsichtlich der Reform in der Agrar- und Umweltpolitik
- Planung und Vermarktung neuer Produkte und Dienstleistungen
- Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

4.2 Materielle Mittel

Beitrittsgebühren, Mitgliedschaftsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Förderungen und Subventionen von privater und öffentlicher Hand.

Die Vereinsmittel dürfen nur zur Erfüllung der statutengemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 5 : ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

5.1 Ordentliche Mitglieder

des Vereines sind physische und juristische Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen. Als solche können Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützen.

5.2 Außerordentliche Mitglieder

sind physische und juristische Personen, die einen Mitgliedsbeitrag entrichten und die Publikationen des Vereines erhalten, jedoch an den übrigen Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht teilnehmen und insbesondere in der Generalversammlung kein Stimmrecht haben.

5.3. Fördernde Mitglieder

sind physische und juristische Personen mit allen Rechten und Pflichten außerordentlicher Mitglieder. Sie dienen dem Vereinsziel durch Bereitstellung von Mitteln. Sie haben das Recht, dem Vorstand Forschungsprojekte vorzuschlagen und Mittel zu deren Realisierung aufzuzeigen.

5.4. Korrespondierende Mitglieder

sind physische und juristische Personen im In- und Ausland mit den Rechten und Pflichten außerordentlicher Mitglieder. Sie dienen dem Vereinszweck durch Informationsaustausch.

§ 6 : ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereines können alle physischen, sowie juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 7 : BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

7.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

7.2. Die Streichung eines Mitgliedes aus dem Verein kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

7.2. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlußbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluß fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

§ 8 :

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr - innerhalb eines Monats nach Beitritt - und der Mitgliedsbeiträge - bis jeweils 31. März des Wirtschaftsjahres - in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 :

DIE GENERALVERSAMMLUNG

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt und ist vom Vereinsvorstand spätestens zwei Wochen vorher einzuladen.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Erlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Anträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- 9.7. Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann; in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§. 10 : AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- f) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 : DER VORSTAND

11.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) deren Stellvertreter
- e) dem Besitzer von Schloß Kirchstetten
- f) einem Vertreter des Landes NÖ
- g) einem Vertreter der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Laa
- h) einem Vertreter der beteiligten Gemeinden des Gerichtsbezirkes Poysdorf

11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9.) und Rücktritt (Pkt. 11.10.).

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 : AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13 : BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER:

13.1. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.

13.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- d) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
- e) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

§ 14 : DIE RECHNUNGSPRÜFER:

- 14.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.8., 11.9. und 11.10. sinngemäß.

§ 15 : DAS SCHIEDSGERICHT:

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 : AUFLÖSUNG DES VEREINES:

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- 16.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist der Gemeinde des Vereinssitzes zu gemeinnützigen Zwecken zu übergeben.

Genehmigt in der 4. Generalversammlung vom 2.12.1994

Schriftführer:



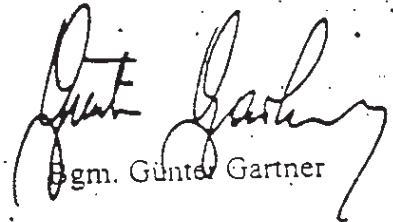
Dr. Christine Müller

Kassier:



GR Johann Langer

Obmann:



Bgm. Günter Gartner

Für die Richtigkeit:

Günter Gartner e.h.
Bürgermeister

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

i. A.

Statut des Vereins "Waldviertler Grenzland-Leistungseinheit zum Ausbau der eigenständigen Regionalentwicklung"

§ 1: Name:

Der Verein führt den Namen: „Verein Waldviertler Grenzland - Leistungseinheit zum Ausbau der eigenständigen Regionalentwicklung“. Der Verein hat seinen Sitz in Gmünd/Zwettl. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigvereinen gem. § 11 VerG 1951 i.d.g.F. ist nicht beabsichtigt.

Eine Abkürzung des Vereinsnamens in Form der Buchstabenfolge „L.E.A.D.E.R.“ ist zulässig.

§ 2 Zweck:

Der Zweck wird bereits durch den Namen „Leistungseinheit zum Ausbau der eigenständigen Regionalentwicklung“ umschrieben. Vereinszweck ist demnach die Förderung einer von der Waldviertler Bevölkerung und den Waldviertler Einrichtungen möglichst breit getragenen regionalen Entwicklung im Sinne einer verstärkten, ökologisch und sozial verträglichen Nutzung der regionalen Ressourcen.

§ 3: Mittel:

Die Vereinstätigkeit bezieht sich auf alle zur Erreichung des Vereinszweckes (§ 2) geeigneten Maßnahmen und Mittel, insbesondere auf:

- 1.) Anregung, Unterstützung, Durchführung und Verbreitung wissenschaftlicher Grundlagenarbeit gem. o.a. Zweck, Anlegen von Dokumentationen, Abhalten von Fachtagungen und Informationsveranstaltungen;
 - 2.) Information und Beratung für Gebietskörperschaften, aktive Personen(zusammenschlüsse) und juristische Personen im Bereich der Regionalentwicklung und Regionalpolitik.
 - 3.) Erstellung von Konzepten und Planungen bzw. Mitwirken daran;
 - 4.) Initiieren und Umsetzen von Begleitmaßnahmen und Modellprojekten
 - 5.) Informationsaustausch mit im selben Bereich aktiven Regionalentwicklungseinrichtungen im Rahmen nationaler und internationaler Netzwerke.
 - 6.) Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Publikationen, Pressekonferenzen usw.).
- Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge.
 - höchstens kostendeckende Leistungserlöse von öffentlichen und privatwirtschaftlichen Auftraggebern,
 - Spenden, Vermächtnisse und andere Zuwendungen,
 - Eintrittsgebühren,
 - Unkostenbeiträge,
 - Urheberrechte und
 - andere aus den Tätigkeiten des Vereins im Rahmen des o.a. Zwecks erzielbare Erlöse.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die durch ihre fachliche Qualifikation die Vereinsarbeit so bereichern können, daß der Vereinszweck durch ihre Aufnahme besser erfüllt werden kann. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle Zuwendungen oder ideelle Unterstützung fördern. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über den Ausschluß entscheidet die Generalversammlung nach Feststellung einer groben Pflichtverletzung.
Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen.

5. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den/die Proponent/in. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Gründung des Vereins wirksam.

§ 5 Beitragsbemessung:

Der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teil-zunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

2. Sie sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie sind weiters zur Einhaltung des Datenschutzes und zur vertraulichen Behandlung im Zuge der Vereinstätigkeit gewonnener Informationen verpflichtet, sowie zur fristgerechten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, sich ab dem Inkrafttreten eines solchen an einen Zusammenarbeitskodex zu halten. Mitglieder mit dem Status juridischer Personen haben diese Verpflichtungen denjenigen physischen Personen, die die Vereinstätigkeiten für sie wahrnehmen, bekanntzumachen und zu übertragen.

§ 7 Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrolle
- d) Schiedsgericht

§ 8 Die Generalversammlung:

1. Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Der Zeitpunkt der abzuhaltenden Generalversammlung ist den Mitgliedern des Vereins mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der provisorischen Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Anträge zur Satzungsänderung müssen der Einladung in schriftlicher Form beigelegt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat **e i n e** Stimme, juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.

3. Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen bis vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein.

4. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald die Hälfte der Stimmberechtigten (ordentliche Mitglieder) anwesend ist.

5. Ist die Beschlußfähigkeit zur festgesetzten Stunde nicht erreicht, so findet eine Stunde später im gleichen Lokal mit der gleichen Tagesordnung die Generalversammlung statt, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist.

6. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Hol

Brüssel, den 15 -07- 1996
SG(96) D/ 6401

STÄNDIGE VERTRETUNG ÖSTERREICHS BEI
DER EUROPÄISCHEN UNION

Av. de Cortenberg, 118 Bte 600
1040 - BRUXELLES

Betreff: Bekanntgabe gemäß Artikel 191 des EWG-Vertrages

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, (die) beigegefügte(n)
Entscheidung(en) an den Herrn Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Für den Generalsekretär


Paul LAFILI

Anl. K(96) 1578/1 & /5

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Vereins-jahr und die Entlastung sowie des Vorschlages für das Budget des Vereins;
- b) die Entgegennahme des Berichts der Kontrolle und deren Entlastung sowie des Vorschlages für das Budget des Vereins;
- c) die Wahl und Abwahl des Vorstandes und zweier Kontrollmitglieder;
- d) ggf. die Festsetzung und Bestätigung der vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung;
- e) Falls diese Fragen in der Tagesordnung angekündigt waren: Statutenänderung und Auflösung des Vereins; in diesen Fragen ist nicht (wie in allen anderen Punkten) die einfache, sondern eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, um Beschlüsse gültig werden zu lassen.
- f) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Hinzunahme dringender Punkte auf die Tagesordnung.

Beschlüsse der Generalversammlung (ausgen. Pkt. e) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Wahl des Vorstands und der Kontrolle:

Die Generalversammlung wählt einen Vorstand und zwei Kontrollmitglieder für die Funktionsperiode von 2 Jahren. Scheidet während der Funktionsperiode ein Vorstands- bzw. Kontrollmitglied aus, kann der Vorstand ein anderes Mitglied kooptieren (für den Vorstand nur ein ordentliches Mitglied). Rücktrittsmeldungen von Vorstands- und Kontrollmitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Kooptierung eines neuen Vorstands- bzw. Kontrollmitglieds wirksam.

Kooptierungen bedürfen der Zustimmung durch die nächstfolgende Generalversammlung.

§ 10 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 6-10 Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden (2 Präsident/inn/en, Kassier/in, Schriftführer/in, Schriftführer/in-Stellvertreter/in, Kassier/in-Stellvertreter/in sowie gegebenenfalls einem/r Generalsekretär/in, einer/m Generalsekretärin-Stv. und 0-4 Beisitzer/inne/n).

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Koordination der Vereinsaktivitäten, die Anstellung, Kündigung und Entlassung von Beschäftigten sowie alle anderen Personalangelegenheiten, die Einberufung der Generalversammlung (dieses Recht steht auch der Kontrolle zu) und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand muß innerhalb eines Monats eine Generalversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe wünschen.

Der Vorstand kann ggf. eine Geschäftsordnung erlassen, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.

Die beiden Präsident/inn/en bilden ein Präsidium, das den Verein gemeinsam in wichtigen Angelegenheiten nach außen vertritt. Bei Verhinderung einer/s der beiden Präsident/inn/en ist der/die andere Präsident/in allein zu diesen Vertretungshandlungen nach außen befugt.

Die beiden Präsident/inn/en führen abwechselnd den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Bei Verhinderung beider werden die Sitzungen vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

Die Präsident/inn/en oder der/die Generalsekretär/in bzw. sein/e Stellvertreter/in berufen die Vorstandssitzungen ein, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

Die Stellvertreter/innen dürfen nur dann den Verein vertreten, wenn der/die Funktionär/in, zu deren/dessen Vertretung er/sie bestimmt ist, verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird davon nicht berührt.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von einem/r der beiden Präsident/inn/en, oder, so vorhanden, vom/von der Generalsekretär/in bzw. dessen Stv., sofern sie aber Geldangelegenheiten betreffen, auch noch von der/dem Kassier/in, bzw. vom/von der Kassier/in-Stellvertreter/in, wenn der/die Kassier/in verhindert ist, zu unterzeichnen. Der Vorstand kann eine Bagatellgrenze für Geldgeschäfte bezeichnen, bis zu der der/die Geschäftsführer/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in allein zeichnungsberechtigt ist, und kann diese Regelung auch wieder jederzeit widerrufen.

Ein/e Generalsekretär/in bzw. deren/dessen Stellvertreter/innen können zur Führung der Alltagsgeschäfte des Vereins in den Vorstand gewählt werden. Sie können Angestellte des Vereins sein.

Der/die Kassier/in bzw. deren/dessen Stellvertreter/in überwacht die Geldgebarung. Er/sie erstattet ihren/seinen Finanzbericht an die Generalversammlung.

Der/die Schriftführer/in (bei Verhinderung: deren/dessen Stellvertreter/in) hat die Protokolle bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen zu führen.

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Summe des/r Person, die die Sitzung leitet, den Ausschlag.

§ 11 Kontrolle:

Die Generalversammlung wählt zwei Personen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren zu Kontrollmitgliedern.

Den Kontrollmitgliedern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Jahresabschlusses. Sie haben der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Überprüfung zu berichten.

§ 12 Beirat:

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder (ausgenommen jene des Vorstandes) einen Beirat wählen, der aus mindestens 3 Personen besteht, die aufgrund ihres Amtes, ihrer beruflichen Kenntnisse und/oder sonstiger Erfahrungen in der Lage sind, den Verein zu beraten und das öffentliche Ansehen des Vereins zu stärken.

Der Beirat tritt dann mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 13 Schiedsgericht:

In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, zu welchem jeder Streitteil zwei Mitglieder, die auch Mitglieder des Vereins sein müssen, zu wählen hat. Über den Vorsitz im Schiedsgericht entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14: Freiwillige Auflösung des Vereins:

Diese kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ord. Mitglieder beschlossen werden.

Die Generalversammlung bestimmt in diesem Fall eine/n Liquidator/in, die/der das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung im Sinne der BAO i.d.G.F., welche im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zur Armutsbekämpfung international tätig ist, übertragen muß.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einem amtlichen Blatt gemäß § 26 VerG i.d.G.F. zu verlaublichen.